

DF DEUTSCHE FORFAIT AKTIENGESELLSCHAFT,
GRÜNWALD

Offenlegungsexemplar
des Jahresabschlusses und des zusammengefassten
Lage- und Konzernlageberichtes für das Rumpfgeschäftsjahr
vom 2. Juli 2016 bis zum 31. Dezember 2016

DF Deutsche Forfait AG, Köln
Gewinn- und Verlustrechnung
für die Zeit vom 02.07.2016 bis zum 31.12.2016

	02.07. - 31.12.2016 EUR	01.01. - 01.07.2016 TEUR
1. Forfaitierungstypische Erträge		
a) Forfaitierungserträge	84.783,69	214.284,33
b) Provisionserträge	0,00	63.647,11
c) Erträge aus nachschüssiger Verzinsung	0,00	728,63
d) Kursgewinne	1.728.144,89	1.878.917,06
e) Erträge aus der Herabsetzung der Wertberichtigungen auf Forderungen sowie aus der Auflösung von Rückstellungen für Forfaitierungs- und Ankaufszusagen	722.220,91	308.393,69
	2.535.149,49	2.465.970,82
2. Forfaitierungstypische Aufwendungen		
a) Forfaitierungsaufwendungen	0,00	0,00
b) Provisionsaufwendungen	63.664,61	8.745,71
c) Kursverluste	999.140,86	1.686.023,34
d) Kreditversicherungsprämien	0,00	0,00
e) Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Forderungen sowie Zuführungen zu Rückstellungen für Forfaitierungs- und Ankaufszusagen	8.415.620,82	3.312.086,93
	9.478.426,29	5.006.855,98
3. Rohergebnis	-6.943.276,80	-2.540.885,16
4. Sonstige betriebliche Erträge	9.366.696,47	41.883.524,21
- davon aus verbundenen Unternehmen: EUR 35.883,75 (Vorjahr: TEUR 27)		
5. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	178.484,30	390.347,34
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung - davon für Altersversorgung: EUR 2.100,48 (Vorjahr: TEUR 2)	8.716,59	4.028,28
	187.200,89	394.375,62
6. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	273,80	0,00
7. Sonstige betriebliche Aufwendungen	2.793.388,13	5.614.444,75
8. Erträge aus verbundenen Unternehmen	999.222,83	0,00
9. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge - davon aus verbundenen Unternehmen: EUR 6.593,93 (Vorjahr: TEUR 1)	14.343,93	117.986,98
9. Abschreibungen auf Finanzanlagen	0,00	449.034,58
10. Zinsen und ähnliche Aufwendungen - davon an verbundene Unternehmen: EUR 4.877,73 (Vorjahr: TEUR 5)	41.277,34	59.675,12
11. Ergebnis vor Steuern	414.846,27	32.943.095,96
12. Steuern vom Einkommen und Ertrag	350.000,00	0,00
11. Ergebnis nach Steuern	64.846,27	32.943.095,96
13. Sonstige Steuern	0,00	202,00
14. Jahresüberschuss	64.846,27	32.942.893,96
15. Verlustvortrag aus dem Vorjahr	-4.744.572,30	-52.512.450,38
16. Entnahmen aus der Kapitalrücklage	0,00	7.772.984,12
17. Entnahmen aus der Gewinnrücklage		
a) aus der gesetzlichen Rücklage	0,00	432.000,00
b) aus anderen Gewinnrücklagen	0,00	500.000,00
18. Ertrag aus der Kapitalherabsetzung	0,00	6.120.000,00
19. Bilanzverlust	-4.679.726,03	-4.744.572,30

Anhang zum 31. Dezember 2016 der DF Deutsche Forfait AG, Grünwald HRB228114, Amtsgericht München

I. Angaben zum Jahresabschluss

Das Jahr 2016 der DF-Gruppe ist aufgrund des am 1. Juli 2016 beendeten Insolvenzverfahrens in zwei Rumpfgeschäftsjahre unterteilt. Das „Rumpfgeschäftsjahr 2016 I“ verlief vom 1. Januar 2016 bis 1. Juli 2016 (Aufhebung der Insolvenz), das „Rumpfgeschäftsjahr 2016 II“ umfasst den Zeitraum 2. Juli bis 31. Dezember 2016 und beginnt mit der Schlussbilanz der insolventen Gesellschaft für die aus der Insolvenz entlassene neue Gesellschaft. Der Jahresabschluss der Deutschen Forfait AG mit Sitz in Grünwald, eingetragen beim Amtsgericht München unter HRB 228114, wurde nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und den entsprechenden Vorschriften des Aktiengesetzes aufgestellt. Die Gewinn- und Verlustrechnung ist nach dem Gesamtkostenverfahren gegliedert. Die DF Deutsche Forfait AG (DF AG) ist eine große Kapitalgesellschaft im Sinne des § 267 Abs. 3 S. 2 i.V.m. § 264 d HGB und ein Finanzunternehmen im Sinne des § 1 Abs. 3 Nr. 2 KWG. Zur Aufstellung eines klaren und übersichtlichen Jahresabschlusses wurde die Gliederung und Bezeichnung der Posten in der Gewinn- und Verlustrechnung gemäß § 265 Abs. 6 HGB abweichend vom Gliederungsschema nach § 275 Abs. 2 HGB vorgenommen. Diese Änderungen tragen den Besonderheiten einer Forfaitierungsgesellschaft Rechnung.

Am 01. Januar 2016 wurde planmäßig das Insolvenzverfahren der DF AG unter Eigenverantwortung eröffnet. In der Folge wurde am 29. April 2016 ein Insolvenzplan verabschiedet, der am 20. Mai 2016 rechtskräftig wurde und am 01. Juli 2016 zur Aufhebung des Insolvenzverfahrens und zur Beendigung des Rumpfgeschäftsjahres in Insolvenz führte. Durch den Insolvenzplan wurde die DF AG entschuldet und konnte unter Beibehaltung der Börsennotierung fortgeführt werden. Da der Insolvenzplan die Separierung des künftigen Forfaitierungsgeschäftes der DF-Gruppe von den zur Verteilung an die Altgläubiger vorgesehenen Vermögenswerte vorsah, hat die DF AG mit Einbringungsvertrag vom 5. August 2016 sämtliche dem Teilbetrieb „Operative Geschäftstätigkeit“ zuordenbaren Vermögenswerte und Schulden sowie Verträge und Arbeitsverhältnisse in die mit wirtschaftlicher Wirkung zum 01. Januar 2016 zu diesem Zweck neu gegründete 100%ige Tochtergesellschaft, die DF Deutsche Forfait GmbH, eingebracht. Die nach dem Teilverzicht der Gläubiger verbliebenen Verbindlichkeiten gegenüber den Insolvenzgläubigern werden sukzessive nach Verwertung der auf die Gläubiger übergegangenen Vermögenswerte getilgt.

Auf Basis der Unternehmensplanung für die Geschäftsjahre 2017 bis 2018 geht der Vorstand von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit der DF AG aus und hat den Jahresabschluss der DF AG unter der Annahme der Unternehmensfortführung aufgestellt. Gleichwohl besteht aufgrund dieser beschriebenen Abhängigkeiten auch für die DF AG selbst ein bestandsgefährdendes Risiko, wenn es ihren Tochtergesellschaften in den nächsten anderthalb Jahren nicht gelingt, ein Geschäftsvolumen zu erreichen, das es ermöglicht, neben der Deckung der eigenen operativen Kosten die Konzernumlage sowie Ausschüttungen an die DF AG zu leisten.

II. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die Bilanzierung und Bewertung wird nach den allgemeinen Bestimmungen der §§ 246 bis 256a HGB unter Berücksichtigung der Sondervorschriften für Kapitalgesellschaften (§§ 264 bis 278 HGB) und § 152 AktG vorgenommen.

Im Jahresabschluss sind sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Sonderposten, Aufwendungen und Erträge enthalten, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Die Posten der Aktivseite sind nicht mit Posten der Passivseite, Aufwendungen nicht mit Erträgen verrechnet worden, soweit dies nach den Vorschriften des § 246 HGB nicht ausdrücklich gefordert wird.

Im Berichtsjahr wurde die Bewertungsstetigkeit unter Anwendung des § 252 Abs. 2 HGB bei den Forderungen und Rückstellungen durchbrochen. Die Wertansätze der Eröffnungsbilanz des Rumpfgeschäftsjahres stimmen bei den im Insolvenzplan dotierten Vermögensgegenständen und bei den Rückstellungen Insolvenzverbindlichkeiten nicht mit denen der Schlussbilanz des vorangegangenen Rumpfgeschäftsjahres überein. Bei der Bewertung wurde von der Fortführung des Unternehmens ausgegangen. Die Vermögenswerte und Schulden wurden einzeln bewertet.

Entgeltlich erworbene immaterielle Vermögensgegenstände sind zu Anschaffungskosten abzüglich planmäßiger Abschreibungen bewertet. Die planmäßige Abschreibung erfolgt nach der linearen Methode über eine betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer von drei bis fünf Jahren. Geringwertige Wirtschaftsgüter werden im Jahr ihres Zugangs voll abgeschrieben.

Die Bewertung des **Sachanlagevermögens** erfolgt zu Anschaffungskosten unter Berücksichtigung planmäßiger linearer Abschreibungen auf Basis der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauern zwischen drei und dreizehn Jahren.

Geringwertige Anlagegüter mit Anschaffungskosten bis zu EUR 410 werden im Anschaffungsjahr voll abgeschrieben, wobei im Zugangsjahr auch der Abgang unterstellt wird.

Die **Finanzanlagen** sind zu Anschaffungskosten bilanziert. Außerplanmäßige Abschreibungen werden bei voraussichtlich dauerhafter Wertminderung vorgenommen.

Im Insolvenzplan designierte Vermögensgegenstände: Gemäß Insolvenzplan vom 29. April 2016 stehen bestimmte Vermögensgegenstände der DF AG ausschließlich für die Befriedigung der Ansprüche der Gläubiger zur Verfügung und stellen dementsprechend zweckgebundenes Vermögen dar. Aufgrund dieser Zweckbindung und zur Aufstellung eines klaren und übersichtlichen Jahresabschlusses der Gesellschaft werden diese im Insolvenzplan designierten Vermögensgegenstände abweichend von der Bilanzierung zum 01. Juli 2016 und abweichend vom Gliederungsschema des § 266 HGB als eigener Posten unter den Forderungen und sonstigen Vermögensgegenständen im Umlaufvermögen ausgewiesen.

In diesem neu gebildeten Abschlussposten sind Forderungen (im Vorjahr Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie sonstige Forderungen) als auch Bankguthaben (im Vorjahr Guthaben bei Kreditinstituten) enthalten.

Die Forderungen setzen sich zusammen aus Forderungen des sog. Restrukturierungsportfolios und des sog. Handelsportfolios.

Das Restrukturierungsportfolio besteht aus überfälligen und rechtshängigen Forderungen gegen diverse Schuldner aus der Zeit vor Aufnahme auf die SDN Liste des US-amerikanischen Office of Foreign Assets Control. Die Bewertung erfolgt dabei unverändert zu Anschaffungskosten bzw. dem niedrigeren beizulegenden Zeitwert. Der Ermittlung des beizulegenden Zeitwerts liegt, unter Berücksichtigung unternehmensinterner und externer juristischer Beurteilungen, die Einschätzung der jeweiligen Erfolgsaussichten der gerichtlichen Durchsetzung der rechtshängigen Forderungen zugrunde.

Das Handelsportfolio besteht aus Forderungen des laufenden Geschäfts bis zum Zeitpunkt der Eröffnung des Insolvenzverfahrens. Die Bewertung erfolgt unverändert zu Anschaffungskosten bzw. zum niedrigeren beizulegenden Zeitwert.

Die enthaltenen Bankguthaben sind unverändert zum Nominalwert bewertet.

Zur Herstellung einer besseren Vergleichbarkeit mit dem Vorjahr wurden die Vergleichsangaben in den Bilanz angepasst. Wir verweisen hierzu auf die Erläuterung zur Bilanz in Abschnitt III B).

Forderungen gegen verbundene Unternehmen sind zum Nennwert bewertet.

Sonstige Vermögensgegenstände sind zum Nennwert beziehungsweise zu Anschaffungskosten unter Berücksichtigung etwaiger notwendiger Wertberichtigungen bewertet. Vermögensgegenstände, die ausschließlich der Erfüllung von Verpflichtungen aus Pensionszusagen dienen und dem Zugriff aller übrigen Gläubiger entzogen sind, sind zum beizulegenden Zeitwert bewertet und werden mit der jeweils zugrunde liegenden Verpflichtung verrechnet. Zu Einzelheiten wird auf die Ausführung unter den Angaben zur Bilanz verwiesen.

Die **liquiden Mittel** werden mit ihrem Nennwert bilanziert.

Der **aktive Rechnungsabgrenzungsposten** betrifft vor dem Bilanzstichtag geleistete Zahlungen, soweit diese Aufwand für eine bestimmte Zeit nach dem Bilanzstichtag darstellen.

Latente Steuern: Temporäre Differenzen zwischen handelsrechtlichen und steuerrechtlichen Wertansätzen führen insgesamt zu einer aktiven latenten Steuer, die unter Anwendung eines durchschnittlichen Steuersatzes von 32,5 % ermittelt wurde. Die DF AG hat auf die Aktivierung latenter Steuern gemäß § 274 Abs. 1 S. 2 HGB verzichtet. Zu Einzelheiten wird auf die Ausführung unter den Angaben zur Bilanz verwiesen.

Das **gezeichnete Kapital** ist mit dem Nennwert angesetzt und entspricht der Satzung und der Eintragung in das Handelsregister.

Pensionsrückstellungen sind mit den entsprechenden Aktivwerten der Lebensversicherungen der Pensionsanwärter der HDI Rückdeckungsversicherung angesetzt, die dem Erfüllungsbetrag der Rückstellung entspricht.

Die **sonstigen Rückstellungen** werden in Höhe des Erfüllungsbetrages angesetzt, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig ist. Diese berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verpflichtungen. Bei Rückstellungen mit Restlaufzeiten von über einem Jahr erfolgt eine Abzinsung mit dem fristkongruenten von der Deutschen Bundesbank veröffentlichten durchschnittlichen Marktzins.

Rückstellungen Insolvenzverbindlichkeiten: Im Rahmen des Insolvenzplanes vom 29. April 2016 haben die Gläubiger der DF Deutsche Forfait AG („DF AG“) auf rd. 62 % ihrer Forderungen verzichtet und die restlichen rd. 38 % der Forderungen bis zur Verwertung der im Insolvenzplan designierten Vermögensgegenstände gestundet. Des Weiteren ist im Insolvenzplan festgelegt, dass die Tilgung der Verbindlichkeiten gegenüber den Insolvenzgläubigern ausschließlich aus der Verwertung der im Insolvenzplan designierten Vermögensgegenstände erfolgt. Ebenso haben die Insolvenzgläubiger im Rahmen des Insolvenzplans verbindlich auf den Teil ihrer Forderungen unwiderruflich verzichtet, der nicht durch die Verwertung dieser Vermögensgegenstände gedeckt wird. Durch diesen unwiderruflichen Verzicht der Gläubiger stehen daher die Verpflichtungen der DF AG gegenüber den Insolvenzgläubigern zwar dem Grunde nach, nicht aber der Höhe nach fest.

Zur Aufstellung eines klaren und übersichtlichen Jahresabschlusses der Gesellschaft werden diese der Höhe nach ungewissen Verbindlichkeiten gegenüber den Insolvenzgläubigern abweichend vom bisherigen Ausweis und abweichend vom Gliederungsschema des § 266 HGB zusammengefasst als Rückstellung Insolvenzverbindlichkeiten als eigener Bilanzposten ausgewiesen.

In diesem neu gebildeten Abschlussposten sind die bisher in den Verbindlichkeiten ausgewiesenen Anleihen und Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten sowie Teile der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie Sonstigen Verbindlichkeiten enthalten.

Die Bewertung der Rückstellungen Insolvenzverbindlichkeiten erfolgt, entgegen der für Verbindlichkeiten notwendigen Bewertung zum Erfüllungsbetrag nunmehr mit dem für Verbindlichkeitsrückstellungen maßgebenden, nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrag. Dieser wurde auf Basis der Einschätzung der Inanspruchnahme aufgrund der maximal noch zu erwartenden Verwertungserlöse aus den im Insolvenzplan designierten Vermögensgegenständen ermittelt. Dabei wurden auch mögliche noch zu generierende Wertaufholungen berücksichtigt. Sofern Rückstellungen mit Restlaufzeiten von über einem Jahr enthalten sind, erfolgt eine Abzinsung mit dem fristkongruenten von der Deutschen Bundesbank veröffentlichten durchschnittlichen Marktzins.

Zur besseren Vergleichbarkeit mit dem Vorjahr wurden die Vergleichsangaben in der Bilanz angepasst. Wir verweisen hierzu auf die Erläuterung zur Bilanz in Abschnitt III D).

Verbindlichkeiten sind mit ihrem Erfüllungsbetrag angesetzt.

Bei der **Fremdwährungsumrechnung** werden die Forderungen und Verbindlichkeiten in fremder Währung zum Devisenkassakurs am Abschlussstichtag umgerechnet. Transaktionen während des Geschäftsjahres sind zum jeweiligen Tagesdurchschnittskurs umgerechnet worden.

III. Erläuterungen zu den Posten der Bilanz

A) Anlagevermögen

Die Gliederung zum 31. Dezember 2016 und die Entwicklung des Anlagevermögens im Rumpfgeschäftsjahr 2016 II sind nachfolgend im Anlagengitter dargestellt:

Anlagengitter

	Anschaffungskosten				Abschreibungen				Nettobuchwerte	
	01.07.2016	Zugänge	Abgänge	31.12.2016	01.07.2016	Zugänge	Abgänge	31.12.2016	31.12.2016	01.07.2016
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
I. Immaterielle Vermögensgegenstände										
Rechte und EDV-Software	974,64	0,00	0,00	974,64	0,00	0,00	0,00	0,00	974,64	974,64
	974,64	0,00	0,00	974,64	0,00	0,00	0,00	0,00	974,64	974,64
II. Sachanlagen										
Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	0,00	1.638,80	0,00	1.638,80	0,00	273,80	0,00	273,80	1.365,00	0,00
	0,00	1.638,80	0,00	1.638,80	0,00	273,80	0,00	273,80	1.365,00	0,00
III. Finanzanlagen										
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	2.324.558,82	11.641,45	0,00	2.336.200,27	1.551.031,86	0,00	0,00	1.551.031,86	785.168,41	773.526,96
2. Ausleihungen an verbundene Unternehmen	500.000,00	0,00	0,00	500.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	500.000,00	0,00
	2.824.558,82	11.641,45	0,00	2.836.200,27	1.551.031,86	0,00	0,00	1.551.031,86	790.168,41	773.526,96
	2.825.533,46	13.280,25	0,00	2.838.813,71	1.551.031,86	273,80	0,00	1.551.305,66	1.287.508,05	774.501,60

B) Umlaufvermögen

Im Insolvenzplan designierte Vermögensgegenstände:

Die Im Insolvenzplan designierten Vermögensgegenstände setzten sich aus, zum 01. Juli 2016 unter den Forderungen aus Lieferungen und Leistungen, sonstigen Forderungen und Bankguthaben ausgewiesenen Vermögensgegenständen zusammen.

Die folgende Tabelle zeigt die Effekte aus der Umgliederung der im Insolvenzplan designierten Vermögensgegenstände:

Bilanzposten	31.12.2016	01.07.2016 angepasst	01.07.2016 wie bisher
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	0,00	81.364,10	25.186.059,70
Bankguthaben	9.082.435,45,00	1.282.650,67	1.734.718,03
Im Insolvenzplan designierte Vermögensgegenstände	17.654.049,09	25.556.762,96	0,00

Die Verringerung der Im Insolvenzplan designierten Vermögensgegenstände resultiert im Wesentlichen aus Zahlungseingängen für das Restrukturierungsportfolio von EUR 3,4 Mio. und für das Handelsportfolio von EUR 0,3 Mio. sowie Wertberichtigungen auf eine Forderung aus dem Restrukturierungsportfolio in Höhe von EUR 4,9 Mio. Positiv wirkten sich Kursgewinne in Höhe von EUR 0,7 Mio. aus.

Forderungen gegen verbundene Unternehmen

Die Forderungen gegen verbundene Unternehmen enthalten im 2. Rumpfgeschäftsjahr im wesentlichen Forderungen gegen die DF Deutsche Forfait s.r.o. aus der Berechnung der Konzernumlage von EUR 62.150,30 und Forderungen gegen die DF Deutsche Forfait GmbH aus der Einzahlung in deren Kapitalrücklage in Höhe von EUR 230.000. Die Forderungen und die Verbindlichkeiten für das gesamte Jahr 2016 gegen die DF Deutsche Forfait GmbH entstanden durch die Einbringung der operativen Geschäftstätigkeit in die DF Deutsche Forfait GmbH:

Sonstige Vermögensgegenstände:

Die sonstigen Vermögensgegenstände beinhalten TEUR 124 aus Vorsteueransprüchen der DF AG aus Rechts- und Prozesskostenrechnungen zur Eintreibung der Altforderungen sowie diversen Eingangsrechnungen. Die Rechnungen wurden ursprünglich inklusive Umsatzsteuer auf den entsprechenden Aufwandskonten gebucht und erst am Ende des Geschäftsjahres nachträglich korrigiert, da die DF AG aufgrund der Änderung ihrer Geschäftstätigkeit in eine Holdinggesellschaft im Gegensatz zum Vorjahr umsatzsteuerpflichtige Geschäfte betreibt. Forderungen gegen die Treuhänderin aus Rechtskostenrechnungen an die DF AG für das Einziehen der Gläubigerforderungen sowie bei der DF AG als Aufwand erfasste Masseverbindlichkeiten, die zu Lasten der Treuhänderin gehen und ein Serviceentgelt an die Treuhänderin für das Eintreiben der Forderungen ergeben einen Betrag von TEUR 691, der ebenfalls in den sonstigen Vermögensgegenständen enthalten ist.

Liquide Mittel

Ein Guthaben in Höhe von TEUR 1.158 ist verpfändet, ein weiteres in Höhe von TEUR 1.491 wurde mit den Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten aus Insolvenz saldiert und als Rückstellung aus Insolvenzverbindlichkeiten ausgewiesen, da es von Bankenseite mit den Bankverbindlichkeiten aus Insolvenz verrechnet wurde.

Latente Steuern

Die Verlustvorträge zum 31. Dezember 2015 wurden mit den Sanierungsgewinnen des Rumpfgeschäftsjahres 2016 I verrechnet. Die nach Verrechnung des Sanierungsgewinns verbleibenden Verlustvorträge gingen mit dem Wechsel des Mehrheitsgesellschafters im Juli 2016 unter. Aktive latente Steuern aus zum 31. Dezember 2016 entstandenen steuerlichen Verlusten aus Körperschaft- und Gewerbesteuer sowie Differenzen zwischen dem handelsrechtlichen und steuerrechtlichen Ansatz der Pensionsrückstellung wurden nicht aktiviert.

C) Eigenkapital

Gezeichnetes Kapital

Nach einem Kapitalschnitt im Verhältnis 10:1 wurde das Eigenkapital der DF AG von TEUR 680 durch eine sich anschließende Barkapitalerhöhung von 7,5 Mio. EUR, die vollständig durch einen Investor (Dr. Shahab Manzouri) gezeichnet wurde, und eine Sachkapitalerhöhung in Höhe von 3,707 Mio. EUR erhöht, Der Emissionskurs für die sowohl im Rahmen der Sach- als auch der Barkapitalerhöhung auszugebenden neuen Aktien entsprach dem Nennwert von EUR 1. Für beide Eigenkapitalmaßnahmen wurde das gesetzliche Bezugsrecht der Altaktionäre ausgeschlossen. Die Kapitalherabsetzung wurde am 25. Mai 2016, die Barkapitalerhöhung sowie die Sachkapitalerhöhung wurden am 06. Juli 2016 in das Handelsregister eingetragen. Mangels Eintragung der Kapitalerhöhungen zum 01. Juli 2016 erfolgte der Ausweis unter dem Sonderposten „Zur Durchführung der Kapitalerhöhung bestimmter Betrag.“ Nach Auflösung dieses Betrages beträgt das Grundkapital nun EUR 11.887.483 und ist eingeteilt in 11.887.483 nennwertlose Stückaktien, die auf den Namen lauten. Es existiert keine andere abweichende Aktiengattung. Jede Aktie hat ein Stimmrecht.

Herr Dr. Shahab Manzouri war zum Stichtag des 31. Dezember 2016 Vorstandsvorsitzender der Gesellschaft und hielt 79,14 % der Aktien der Gesellschaft.

Gewinnrücklage

Die gesetzliche Rücklage beträgt unverändert zum 01. Juli 2016 EUR 68.000,00.

Genehmigtes Kapital

Durch Beschluss der Hauptversammlung vom 24. Mai 2012 wurde der Vorstand ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 24. Mai 2017 einmalig oder mehrmalig um bis zu insgesamt EUR 3.400.000,00 gegen Bar- und/oder Sacheinlagen (einschließlich so genannter gemischter Sacheinlagen) durch Ausgabe von bis

zu 3.400.000 neuen, auf den Inhaber lautender Stückaktien zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2012) und dabei einen vom Gesetz abweichenden Beginn der Gewinnbeteiligung zu bestimmen. Den Aktionären ist grundsätzlich ein Bezugsrecht einzuräumen. Der Vorstand wurde jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen (1) zur Vermeidung von Spitzenbeträgen, (2) bei einer Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen, wenn der Ausgabebetrag der unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegebenen neuen Aktien den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet und die unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegebenen neuen Aktien insgesamt 10 % des Grundkapitals nicht überschreiten und zwar weder zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch zum Zeitpunkt der Ausübung der Ermächtigung, (3) bei einer Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen, insbesondere zum Zweck des Erwerbs eines Unternehmens, von Unternehmensteilen, einer Beteiligung an einem Unternehmen oder sonstigen wesentlichen Betriebsmitteln, (4) um den Inhabern von Optionsscheinen bzw. Wandel- oder Optionsanleihen ein Bezugsrecht in dem Umfang einzuräumen, wie es ihnen nach Ausübung eines Wandlungs- oder Optionsrechts oder in Erfüllung einer Wandlungspflicht als Aktionär zustehen würde sowie (5) um Belegschaftsaktien an Arbeitnehmer der Gesellschaft und mit ihr verbundener Unternehmen zu begeben.

Bedingtes Kapital

Durch Beschluss der Hauptversammlung vom 10. Juni 2015 wurde der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 10. Juni 2020 einmalig oder mehrmals auf den Inhaber lautende Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 50.000.000,00 auszugeben und den Inhabern bzw. Gläubigern von Optionsschuldverschreibungen Optionsrechte bzw. den Inhabern bzw. Gläubigern von Wandelschuldverschreibungen Wandlungsrechte auf neue, auf den Namen lautende Stückaktien der Gesellschaft bis zu einem anteiligen Betrag am Grundkapital von insgesamt bis zu EUR 2.720.000,00 nach näherer Maßgabe der Options- bzw. Wandelanleihebedingungen zu gewähren. Die Optionsschuldverschreibungen und/oder Wandelschuldverschreibungen (zusammengefasst auch „Schuldverschreibungen“ und in ihrer jeweiligen Stückelung jeweils auch „Teilschuldverschreibung“) können außer in Euro auch - unter Begrenzung auf den entsprechenden Euro-Gegenwert - in der gesetzlichen Währung eines OECD-Landes begeben werden. Sie können auch durch unmittelbare oder mittelbare Mehrheitsbeteiligungsgesellschaften der DF Deutsche Forfait AG ausgegeben werden; in diesem Fall ist der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats für die Gesellschaft die Garantie für die Schuldverschreibungen zu übernehmen und den Inhabern solcher Schuldverschreibungen Optionsrechte/Wandlungsrechte auf neue Aktien der DF Deutsche Forfait AG zu gewähren.

Das Grundkapital der Gesellschaft ist zu diesem Zweck um bis zu EUR 2.720.000,00 durch Ausgabe von bis zu 2.720.000 neuen, auf den Namen lautenden Stückaktien bedingt erhöht worden (Bedingtes Kapital 2015/I).

Die Hauptversammlung vom 10. Juni 2015 hat Vorstand und Aufsichtsrat ermächtigt, bis zum 10. Juni 2020 einmalig oder mehrmals zum Zwecke der Beteiligung der in § 192 Abs. 2 Nr. 3 AktG genannten Personen am Unternehmen Bezugsrechte auf Aktien der Gesellschaft (Optionsrechte) auszugeben. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Ausstattung und Ausgabe der Optionsrechte in einem Aktienoptionsplan festzulegen („Aktienoptionsplan 2015“). Sollen Optionsrechte an den Vorstand

der Gesellschaft ausgegeben werden, obliegt die Entscheidung über die Ausgabe und die Festlegung der weiteren Einzelheiten allein dem Aufsichtsrat.

Das Grundkapital der Gesellschaft wurde um bis zu EUR 680.000,00 durch Ausgabe von bis zu 680.000 neuen, auf den Namen lautenden Stückaktien bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2015/II). Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber von Optionsrechten aus dem Aktienoptionsplan 2015, die von der Gesellschaft aufgrund der Ermächtigung der Hauptversammlung vom 10. Juni 2015 im Zeitraum bis zum 10. Juni 2020 ausgegeben werden können, von ihren Bezugsrechten auf Stückaktien der Gesellschaft Gebrauch machen und die Gesellschaft die Bezugsrechte nicht durch Lieferung eigener Aktien erfüllt. Die neuen Stückaktien nehmen von Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie durch Ausübung von Optionsrechten entstehen, am Gewinn teil. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzulegen, es sei denn, es sollen Optionsrechte an Mitglieder des Vorstands ausgegeben werden; in diesem Fall legt der Aufsichtsrat die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung fest.

Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien

Die Hauptversammlung vom 10. Juni 2015 hat folgende Ermächtigung zum Erwerb und zur Veräußerung eigener Aktien beschlossen:

- a) Die Gesellschaft wird ermächtigt, bis zum 10. Juni 2020 bis zu **1.180.000** Stück eigene Aktien, das sind insgesamt 10 % des aktuell bestehenden Grundkapitals der Gesellschaft, zu erwerben. Von dem Zeitpunkt, an dem die Durchführung der vom Vorstand im Mai 2015 mit Zustimmung des Aufsichtsrats beschlossenen Kapitalerhöhung aus Genehmigtem Kapital gegen Sacheinlagen von EUR 6.800.000,00 um bis zu EUR 3.400.000,00 auf bis zu EUR 10.200.000,00 in voller Höhe, also in Höhe von EUR 3.400.000,00 in das Handelsregister der Gesellschaft eingetragen ist und das Grundkapital der Gesellschaft sich dadurch auf EUR 10.200.000,00 erhöht hat, erweitert sich die Ermächtigung auf den Erwerb von bis zu 1.020.000 Stück eigene Aktien. Der Erwerb darf nur über die Börse erfolgen. Dabei darf der von der Gesellschaft gezahlte Erwerbspreis (ohne Erwerbsnebenkosten) den durch die Eröffnungsauktion am Handelstag ermittelten Kurs für Aktien der Gesellschaft im XETRA-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Frankfurter Wertpapierbörse um nicht mehr als 10 % über- oder unterschreiten.
- b) Die Ermächtigung kann unmittelbar durch die Gesellschaft oder durch von der Gesellschaft beauftragte Dritte ganz oder in mehreren Teilbeträgen im Rahmen der vorgenannten Beschränkungen ausgeübt werden. Die Ermächtigung kann zu jedem gesetzlich zulässigen Zweck, insbesondere in Verfolgung eines oder mehrerer der in lit. c), d), e), f) und g) genannten Zwecke ausgeübt werden. Erfolgt die Verwendung zu einem oder mehreren der in lit. c), d), e) oder f) genannten Zwecke, ist das Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossen.
- c) Der Vorstand wird ermächtigt, die aufgrund der vorstehenden Ermächtigung erworbenen eigenen Aktien auch in anderer Weise als über die Börse oder durch ein Angebot an alle Aktionäre zu veräußern unter der Voraussetzung, dass die Veräußerung gegen Barzahlung und zu einem Preis erfolgt, der den Börsenkurs von Aktien der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet.

Diese Ermächtigung ist beschränkt auf Aktien mit einem anteiligen Betrag des Grundkapitals, der insgesamt 10 % des Grundkapitals nicht übersteigen darf, und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Ermächtigung (wie unter a) beschrieben) noch - falls dieser Wert geringer ist - im Zeitpunkt der Ausübung der vorliegenden Ermächtigung. Die Höchstgrenze von 10 % des Grundkapitals vermindert sich um den anteiligen Betrag des Grundkapitals, der auf diejenigen Aktien entfällt, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung im Rahmen einer Kapitalerhöhung unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben werden. Die Höchstgrenze von 10 % des Grundkapitals vermindert sich ferner um den anteiligen Betrag des Grundkapitals, der auf diejenigen Aktien entfällt, die zur Bedienung von Options- und/oder Wandelanleihen ausgegeben werden, sofern die Schuldverschreibungen während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben werden.

- d) Der Vorstand wird ermächtigt, die aufgrund der vorstehenden Ermächtigung erworbenen eigenen Aktien an Dritte zu übertragen, soweit dies zu dem Zweck erfolgt, Unternehmen, Unternehmensteile oder Beteiligungen an Unternehmen oder sonstige Vermögensgegenstände zu erwerben oder Unternehmenszusammenschlüsse durchzuführen.
- e) Der Vorstand wird ermächtigt, die aufgrund der vorstehenden Ermächtigung erworbenen eigenen Aktien den Inhabern von Bezugsrechten in Erfüllung der Verpflichtungen der Gesellschaft aus dem unter TOP 9 beschriebenen Aktienoptionsplan 2015 anzubieten und zu übertragen. Soweit eigene Aktien an Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft übertragen werden sollen, entscheidet darüber der Aufsichtsrat.
- f) Der Vorstand wird ermächtigt, die aufgrund der vorstehenden Ermächtigung erworbenen eigenen Aktien zur Erfüllung der Verpflichtungen der Gesellschaft aus von dieser begebenen oder garantierten Wandel- und/oder Optionsanleihen zu nutzen, insbesondere zur Erfüllung der Verpflichtungen aus Wandel- und/oder Optionsanleihen, die aufgrund der unter TOP 8 vorgeschlagenen Ermächtigung begeben werden.
- g) Der Vorstand wird ermächtigt, die aufgrund der vorstehenden Ermächtigung erworbenen eigenen Aktien ohne weiteren Hauptversammlungsbeschluss einzuziehen. Die Einziehung kann auch ohne Kapitalherabsetzung durch Anpassung des anteiligen Betrages der übrigen Stückaktien am Grundkapital der Gesellschaft erfolgen.
- h) Von den Ermächtigungen in lit. c), d), e), f) und g) darf der Vorstand nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats Gebrauch machen. Der Aufsichtsrat wird im Fall der lit. g) zur Anpassung der Zahl der Stückaktien in der Satzung ermächtigt. Im Übrigen kann der Aufsichtsrat bestimmen, dass Maßnahmen des Vorstands aufgrund dieses Hauptversammlungsbeschlusses nur mit seiner Zustimmung vorgenommen werden dürfen.

Die Durchführung der unter lit. a) beschriebenen Sachkapitalerhöhung wurde nicht in das Handelsregister eingetragen. Die Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien bezieht sich deshalb auf den Erwerb von bis zu 680.000 Stück eigene Aktien.

D) Rückstellungen

Pensionsrückstellungen

Für drei ehemalige Vorstandsmitglieder (Frau Attawar, ausgeschieden zum 31. Dezember 2015, Herr Franke, ausgeschieden zum 30. September 2013, und Herr Wippermann, ausgeschieden zum 24. Februar 2014) bestehen Altersversorgungszusagen, die als leistungsorientierte Versorgungspläne ausgestaltet sind. Die Zusagen beinhalten Versorgungsleistungen, wenn das Vorstandsmitglied stirbt oder altersbedingt aus dem Dienst ausscheidet. Herrn Franke wird in diesem Fall eine Kapitalzahlung gewährt. Frau Attawar und Herr Wippermann haben demgegenüber ein Wahlrecht zwischen laufender Ruhegeldleistung und Kapitalzahlung. Die Verpflichtung des Unternehmens besteht darin, die zugesagten Leistungen an die Pensionsberechtigten zu erfüllen. Das Versorgungssystem ist extern durch vollständig leistungskongruente Rückdeckungsversicherungen finanziert. Die Höhe der Altersversorgungszusagen bestimmt sich nach dem beizulegenden Zeitwert der Rückdeckungsversicherungsansprüche und sind bilanziell wie wertpapiergebundene Versorgungszusagen zu behandeln, obwohl die Ansprüche formal keine Wertpapiere sind. Aufgrund der Kongruenz ist der Erfüllungsbetrag nach HGB gleich dem Aktivwert der Rückdeckungsversicherungen.

Nach § 246 Abs. 2 S. 2 HGB sind Vermögensgegenstände, die dem Zugriff übriger Gläubiger entzogen sind und ausschließlich der Erfüllung von Schulden aus Altersversorgungsverpflichtungen dienen, mit diesen Schulden zu verrechnen. Das Planvermögen der im Zusammenhang mit der Pensionsverpflichtung bestehenden Rückdeckungsversicherung wird mit der Pensionsrückstellung saldiert. In gleicher Weise wird mit den zugehörigen Aufwendungen und Erträgen verfahren. Im Berichtsjahr wurden daher TEUR 8 aus der Aufzinsung des Planvermögens mit den Zinsaufwendungen aus der Aufzinsung der Pensionsrückstellungen verrechnet. Die Anschaffungskosten des Planvermögens betragen zum Bilanzstichtag TEUR 552 (im Vorjahr TEUR 544).

in TEUR	Erfüllungsbetrag	Zeitwert
Pensionsrückstellung	552	552
Planvermögen	552	552

in TEUR	Pensionsrückstellung	Planvermögen
Zinsaufwand	8	0
Zinsertrag	0	8
Dienstzeitaufwand	0	0

Den Mitarbeitern der DF AG wird ab dem Tag des Eintritts in das Unternehmen eine betriebliche Altersversorgung zugesagt, die im Wege arbeitgeberfinanzierter Beitragszahlungen in eine Unterstützungskasse durchgeführt wird. Die Unterstützungskasse leistet nach Eintritt des Versorgungsfalls direkt an die Mitarbeiter, so dass die Bildung einer Rückstellung für die Mitarbeiter hier nicht erforderlich ist. Die Pensionsverpflichtung gilt nur für die 3 ehemaligen Vorstandsmitglieder.

Steuerrückstellungen

Im Berichtsjahr wurden keine Steuervorauszahlungen geleistet und Rückstellungen für Ertragsteuern nicht dotiert; der in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesene Steueraufwand in Höhe von TEUR 350 betrifft die Gewerbesteuerrückstellung für 2016 für Gewerbesteueransprüche der Stadt Köln. Die verbindliche Auskunft des Finanzamtes Köln-Mitte vom 25. April 2016, dass der im Rumpfgeschäftsjahr vom 01. Januar bis 01. Juli 2016 entstandene Gewinn aus Forderungsverzichten der Gläubiger als steuerbegünstigter Sanierungsgewinn zu behandeln ist, betraf nur die Ertragsteuer. Aufgrund einer anstehenden Gesetzesänderung für Sanierungsgewinne wird vorsorglich eine Gewerbesteuerrückstellung gebildet. Zum Geschäftsjahr 2015 bestand ein steuerlicher Verlustvortrag, der durch den Eigentümerwechsel am 06.07.2016 vollständig untergegangen ist. Die steuerliche Veranlagung des Jahres 2015 steht noch aus.

Sonstigen Rückstellungen

Die sonstigen Rückstellungen sind ausnahmslos kurzfristiger Natur und betreffen in erster Linie:

- Rückstellungen für Haftung gegenüber DF Deutsche Forfait s.r.o. in Höhe von TEUR 2.206
- Rückstellung für eine Negativprovision von TEUR 800 an die Treuhänderin wegen wahrscheinlicher Nichterreichung eines Inkassobetrages von EUR 24 Mio. aus dem Restrukturierungsportfolio von EUR 24 Mio. resultierend aus dem Treuhandvertrag vom 29. April 2016.
- Rückstellung für Abschluss- und Prüfungskosten mit TEUR 115

Rückstellung für Insolvenzverbindlichkeiten

Die Rückstellungen für Insolvenzverbindlichkeiten setzen sich aus Anleiheverbindlichkeiten, Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten sowie Teilen der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen und Sonstigen Verbindlichkeiten zusammen.

Die folgende Tabelle zeigt die in den Rückstellungen für Insolvenzverbindlichkeiten enthaltenen Verbindlichkeiten und deren Entwicklung:

Bilanzposten	31.12.2016	01.07.2016 angepasst	01.07.2016 wie bisher
Rückstellungen für Rechtsverfolgungskosten	0,00	0,00	1.056.700,00
Anleihe	0,00	0,00	11.412.000,00
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	0,00	0,00	14.558.687,39
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	0,00	0,00	4.075.860,45
Sonstige Verbindlichkeiten	0,00	0,00	499.499,20
Rückstellungen für Insolvenzverbindlichkeiten	19.030.000,00	31.602.747,04	0,00

Da die Verbindlichkeiten gegenüber den Insolvenzgläubigern ausschließlich aus der Verwertung der Vermögensgegenstände Gläubiger erfolgt, führte eine Anpassung der Vermögensgegenstände Gläubiger an den zu erwartenden Verwertungserlös korrespondierend zu einer Verringerung der Verbindlichkeiten gegenüber den Insolvenzgläubigern. Die Bankverbindlichkeiten und die Anleihe sind per 01.07.2016 in den Rückstellungen für Insolvenzverbindlichkeiten enthalten. Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen und die sonstigen Verbindlichkeiten nahmen durch Zahlungen ab.

E) Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen betreffen im Wesentlichen zur Weiterleitung an die Treuhänderin bestimmte Verbindlichkeiten aus Rechtsverfolgungskosten sowie Verbindlichkeiten aus Lieferantenrechnungen nach Insolvenzanmeldung.

Die **Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen** betreffen im Wesentlichen Verbindlichkeiten aus dem Service Vertrag mit der Deutschen Kapital Limited in Dubai in Höhe von TEUR 379.

Sonstige Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von mehr als fünf Jahren bestehen nicht.

F) Haftungsverhältnisse und sonstige finanzielle Verpflichtungen

Die sonstigen finanziellen Verpflichtungen aus Forfaitierungs- und Ankaufszusagen sind an ein verbundenes Unternehmen übergegangen.

IV. Angaben zu den Posten der Gewinn- und Verlustrechnung

A) Forfaitierungstypische Erträge und Aufwendungen

Unter den Forfaitierungstypischen Erträgen werden sowohl die im Rahmen der Folgebewertung der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen während der Haltedauer ratierlich erfolgswirksam vereinnahmten Differenzen zwischen Anschaffungskosten und Nominalwert der Forderungen (Portfolioertrag) als auch der beim Verkauf erzielte Tradingertrag (Differenz zwischen Buchwert und Verkaufspreis der Forderung) erfasst. Im 2. Rumpfgeschäftsjahr wurden lediglich zeitlich abgegrenzte Forfaitierungserträge aus Buch- und Wechselforderungen der Vorperiode aufgelöst.

Als forfaitierungstypische Erträge wurden Bewertungsanpassungen des Restrukturierungs- und Handelsportfolios ausgewiesen. Der Kursgewinn entstand aus der Kursbewertung des Restrukturierungs- und Handelsportfolios.

Die Provisionsaufwendung entstand durch die Rückgabe einer Ankaufszusageprovision, die wegen der Insolvenz nicht mehr aufrechterhalten werden konnte.

Die Abschreibung auf Forderungen enthält eine Abschreibung auf eine nicht mehr einzutreibende Forderung aus dem Restrukturierungsportfolio.

In den Aufwendungen für Einzelwertberichtigung sind 2 Einzelwertberichtigungen von EUR 3,4 Mio. und EUR 2,4 Mio. für 2 Gläubiger-Forderungen ebenfalls aus dem Restrukturierungsportfolio enthalten.

B) Sonstige betriebliche Erträge

Der größte Betrag aus den sonstigen betrieblichen Erträgen resultiert aus der Auflösung der Rückstellung Insolvenzverbindlichkeiten in Höhe von 8,5 Mio. EUR. Die an die Treuhänderin mit TEUR 658 zu belastenden Rechtsverfolgungskosten, das an die Treuhänderin zu belastende Serviceentgelt von TEUR 62 und die in den Aufwendungen des 2. Rumpfgeschäftsjahres enthaltenen Vorsteuerbeträge von TEUR 124 sind hier als wesentliche Positionen zu nennen.

Die sonstigen betrieblichen Erträge gegenüber verbundenen Unternehmen betreffen die Konzernumlage an die DF Deutsche Forfait s.r.o.

C) Sonstige betriebliche Aufwendungen

Der Posten enthält hauptsächlich Rechts- und Beratungskosten und andere Honorare (TEUR 637), die insbesondere im Zusammenhang mit Restrukturierungs- und Sanierungsmaßnahmen sowie der Beitreibung der Forderungen des Restrukturierungsportfolios stehen. Dies sind im Wesentlichen die Negativprovision (TEUR 800) für die voraussichtliche Nichterreichung der im Treuhandvertrag vereinbarten Höhe des Forderungseinzugs von EUR 24 Mio., eine Zuführung zu den Rückstellungen für Insolvenzverbindlichkeiten für eine nicht bilanzierte Bankverbindlichkeit (TEUR 264) sowie Ausbuchungen von nicht mehr zur Verfügung stehenden Bankguthaben (TEUR 176).

D) Zinserträge und Zinsaufwendungen

In den Posten Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge und Zinsen und ähnliche Aufwendungen sind Erträge bzw. Aufwendungen aus der Abzinsung von langfristigen Rückstellungen in Höhe von EUR 7.750 enthalten.

E) Das Ergebnis nach Steuern ist positiv, der Jahresüberschuss wird aber durch die Gewerbesteuerrückstellung erheblich vermindert.

V. Sonstige Angaben

Angabe zu § 264 Abs. 2 S. 3 HGB

Die gesetzlichen Vertreter der DF AG haben bei Unterzeichnung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2016 die schriftliche Versicherung gemäß § 264 Abs. 2 S. 3 HGB am 04. November 2016 abgegeben.

Anzahl der Mitarbeiter

Im Rumpfgeschäftsjahr 2016 II waren durchschnittlich 21 (im Vorjahr 26) Mitarbeiter bei der DF AG beschäftigt, die den Abteilungen „Handel“ mit 8, „Vertragsabwicklung“ mit 5, „Controlling/Rechnungswesen/IT“ mit 5 und „Verwaltung“ mit 3 Personen zugeordnet waren.

Gesellschaftsorgane

Herr Frank Hock schied zum 30. September 2016 aus dem Vorstand aus.

Herr Dr. Shahab Manzouri wurde mit Wirkung zum 06. Juli 2016 vom Aufsichtsrat zum Mitglied des Vorstands der DF AG bestellt und am 18. Oktober 2016 zum Vorstandsvorsitzenden ernannt. Er ist krankheitsbedingt bis Ende April 2017 beurlaubt und von seinen Vorstandspflichten entbunden.

Herr Christoph Charpentier und Frau Gabriele Krämer wurden am 07. Oktober zum Vorstand berufen.

Im. Rumpfgeschäftsjahr 2016 II betragen die Vorstandsbezüge insgesamt TEUR 123 (im 1. Rumpfgeschäftsjahr TEUR 383); variable Bezüge fielen im Berichtsjahr nicht an. Individualisierte Bezüge und die Grundzüge des Vergütungssystems sind gemäß §§ 285 Nr. 9 Buchstabe a und 289 Abs. 2 Nr. 5 HGB im Vergütungsbericht des Lageberichts erläutert.

Aufsichtsrat

Dr. Ludolf von Wartenberg

- Selbständiger Unternehmensberater in Berlin
- Mitglied des Aufsichtsrats der APCOA Parking Holding GmbH

Dr. Tonio Barlage (Vorsitzender ab 06. Juli 2016)

- Geschäftsführer der Bryan, Garnier & Co. GmbH, München

Dr. Behrooz Abdolvand (stellvertretender Vorsitzender ab 06.07.2016)

- Selbständiger Unternehmensberater in Berlin

Herr Dr. Honert, Rechtsanwalt, Partner der Honert + Partner mbB, Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer Steuerberater, München hat sein Amt als Mitglied des Aufsichtsrates mit Wirkung zum Ende der ordentlichen Hauptversammlung der DF AG am 06. Juli 2016 niedergelegt.

Die Vergütung der Aufsichtsratsstätigkeit für das Rumpfgeschäftsjahr vom 02. Juli bis 31. Dezember 2016 betrug EUR 46.437,02 (im Vorjahr 50.790,05).

Pensionsrückstellungen für frühere Organmitglieder

Für ehemalige Mitglieder des Vorstands wurden Pensionsrückstellungen in Höhe von TEUR 552 gebildet, denen leistungskongruente Rückdeckungen gegenüberstehen.

Verzeichnis des Anteilsbesitzes nach § 285 Nr. 11 HGB

Gesellschaft	Anteil am Eigenkapital	Grund-/Stammkapital	Rücklagen	Ergebnis des Geschäftsjahres 2016
DF Deutsche Forfait s.r.o., Prag / Tschechische Republik	100%	EUR 11.102,48 CZK 300.000,00	EUR 3.866.721,73 CZK 104.482.687,80	EUR 389.359,49 CZK 10.520.882,89
DF Deutsche Forfait Middle East s.r.o., Prag / Tschechische Republik	100%	EUR 11.102,48 CZK 300.000,00	EUR 0,00 CZK 0,00	EUR 22,43 CZK 606,00
Deutsche Kapital Ltd., Dubai / Vereinigte Arabische Emirate	100%	EUR 2.395.408,41 USD 2.525.000,00	EUR 1.395.372,75 USD 1.470.862,42	EUR -231.851,97 USD -244395,16
DF Deutsche Forfait GmbH, Köln	100%	EUR 25.100,00	EUR 230.000,00	EUR -2.504.014,36

Unter den Anteilen an verbundenen Unternehmen sind zum Bilanzstichtag unverändert gegenüber dem 1. Rumpfgeschäftsjahr die DF Deutsche Forfait s.r.o. sowie die Deutsche Kapital Ltd. (auch „DKL“), Dubai und die DF Deutsche Forfait GmbH berücksichtigt. Erstmalig zu berücksichtigen sind die Anteile an der neu gegründeten DF Deutsche Forfait Middle East s.r.o.2.

Anmerkung zu § 285 Nr. 17 HGB

Für die erbrachten Dienstleistungen der Warth & Klein Grant Thornton AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als Abschlussprüfer des Abschlusses und des Konzernabschlusses für das Rumpfgeschäftsjahr II vom 02. Juli bis 31. Dezember 2016, ist ein Gesamthonorar in Höhe von TEUR 139 berechnet worden. Dieses verteilt sich auf die einzelnen erbrachten Leistungen wie folgt:

Abschlussprüfungsleistungen:	TEUR	85
Andere Bestätigungsleistungen:	TEUR	23
Sonstige Leistungen	TEUR	6

Die Honorare für Abschlussprüfungsleistungen umfassen die Honorare für die Konzernabschlussprüfung sowie für die Prüfung des Jahresabschlusses der DF AG. Die anderen Bestätigungsleistungen betreffen die prüferische Durchsicht der Konzern-Zwischenabschlüsse sowie die Durchführung einer Sacheinlageprüfung und die Erteilung eines Comfort Letters.

Angaben nach § 160 Abs. 1 Nr. 8 AktG

Folgende Mitteilungen nach dem WpHG über Beteiligungen, die zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2016 fortbestehen, hat die DF AG erhalten:

Nach dem Bilanzstichtag hat die DF AG die folgenden Stimmrechtsmitteilungen erhalten

- o Herr Dr. Shahab Manzouri, Großbritannien, hat uns gemäß § 21 Abs. 1 WpHG am 12. Juli 2016 mitgeteilt, dass sein Stimmrechtsanteil an der DF Deutsche Forfait AG Köln, Hirtenweg 14, 82031 Grünwald, Deutschland, am 06. Juli 2016 die Schwellen von 3 %, 5 %, 10 %, 15 % und 20 %, 25 %, 30 %, 50 % und 70 % überschritten hat und an diesem Tag 79,14 % (dies entspricht 9.408.170 Stimmrechten) betragen hat.
- o Herr Mark West, Großbritannien, hat uns gemäß § 21 Abs. 1 WpHG am 8. Juli 2016 mitgeteilt, dass sein Stimmrechtsanteil an der DF Deutsche Forfait AG, Hirtenweg 14, 82031 Grünwald, Deutschland, am 6. Juli 2016 die Schwellen von 20 %, 15 %, 10 %, 5 % und 3 % unterschritten und an diesem Tag 0% (dies entspricht 0 Stimmrechten) betragen hat.
- o Herr Frank Hock, Pullach, hat uns gemäß § 21 Abs. 1 WpHG am 20. Januar 2017 in einer Korrekturmitteilung mitgeteilt, dass sein Stimmrechtsanteil an der DF Deutsche Forfait AG, Hirtenweg 14, 82031 Grünwald, Deutschland, am 18. Januar 2017 die Schwelle von 5% unterschritten und an diesem Tag 4,95 % (dies entspricht 588.976 Stimmrechten) betragen hat. 4,58 % dieser Stimmrechte sind ihm über die Hock Capital Management GmbH zugeordnet worden, 0,38 % werden von ihm als Herrn Frank Hock gehalten.
- o Die Arnstock GmbH, Nortrup-Loxten, Deutschland, hat uns gemäß § 21 Abs. 1 WpHG am 21. Dezember 2016 in einer Korrekturmitteilung mitgeteilt, dass ihr Stimmrechtsanteil an der DF Deutsche Forfait AG, Hirtenweg 14, 82031 Grünwald, Deutschland, am 08. Dezember 2016 die Schwelle von 3 % unterschritten und an diesem Tag 2,86 % (dies entspricht 340.000 Stimmrechten) betragen hat.

Angabe nach § 285 Nr. 16 HGB

Vorstand und Aufsichtsrat haben die nach § 161 AktG vorgeschriebene Erklärung zum Corporate Governance Kodex für das Berichtsjahr abgegeben. Die Erklärung ist den Aktionären im November 2016 auf der Homepage der Gesellschaft (www.dfaq.de) zugänglich gemacht worden.

Konzernverhältnisse nach § 285 Nr. 14 i. V. m. § 291 Abs. 2 Nr. 3 HGB

Die DF Deutsche Forfait AG, Grünwald, in ihrer Eigenschaft als deutsche Konzernleitung, stellt zum 31. Dezember 2016 für den größten und kleinsten Kreis von Unternehmen einen Konzernabschluss nach IFRS und einen Konzernlagebericht, der mit dem Lagebericht zusammengefasst wurde, auf. Dieser ist im elektronischen Bundesanzeiger offen zu legen.

Vorschlag zur Ergebnisverwendung

Der Vorstand schlägt vor, den Bilanzverlust für das Rumpfgeschäftsjahr 02. Juli bis zum 31. Dezember 2016 in Höhe von EUR 4.679.726,03 in voller Höhe auf neue Rechnung vorzutragen.

Nachtragsbericht

Besondere Ereignisse nach Ende des Geschäftsjahres:

Änderung im Vorstand

Der Vorstandsvorsitzende der DF Deutsche Forfait AG, Dr. Shahab Manzouri, hat den Aufsichtsrat am 17. Januar 2017 darüber informiert, dass er wegen einer längeren Erkrankung für ca. drei Monate seine Vorstandspflichten nicht ausüben können und hat daher um eine entsprechende Beurlaubung gebeten. Diesem Wunsch ist der Aufsichtsrat der Gesellschaft nachgekommen, indem er Dr. Manzouri zunächst bis zum Ende des Monats April 2017 von seinen Vorstandspflichten entbunden und den Vorstandsdienstvertrag mit Dr. Manzouri für diese Zeit ruhend gestellt hat. Die beiden weiteren Vorstandsmitglieder Gabriele Krämer und Christoph Charpentier übernehmen in dieser Zeit gemeinsam die Vorstandsverantwortung.

Vergleich mit einem Investor aus einem Forderungsverkauf

Die Gesellschaft hat sich unter Einbeziehung von Treuhänderin und Beirat mit einem früheren Investor darauf geeinigt, dass sie Forderungen im Nominalwert von rd. EUR 14,2 Mio., die sie diesem ehemals verkauft hatte, von dem Investor wieder übernimmt. Diese Forderungen werden zunächst zum beizulegenden Zeitwert den im Insolvenzplan designierten Vermögensgegenständen hinzugerechnet. Gleichzeitig wird eine Forderung des Investors gegenüber der DF AG in Höhe von EUR 13,2 Mio. zur Insolvenztabelle angemeldet, anerkannt und entsprechend der Insolvenzquote den Verbindlichkeiten Gläubiger zugerechnet. Durch den Vergleich konnte eine Feststellungsklage des Investors vermieden werden, durch die voraussichtlich ein deutlich höherer Forderungsbetrag des Investors zur Insolvenztabelle angemeldet worden wäre. Darüber hinaus konnten hohe Prozesskosten vermieden werden.

Grünwald, den 25. April 2017

Der Vorstand

Zusammengefasster Lage- und Konzernlagebericht der DF Deutsche Forfait AG für die Zeit vom 02. Juli 2016 - 31. Dezember 2016

1. Grundlagen des Konzerns
 - a. Geschäftsmodell des Konzerns
 - b. Ziele und Strategien
 - c. Steuerungssystem
2. Wirtschaftsbericht
 - a. Gesamtwirtschaftliche und branchenbezogene Rahmenbedingungen
 - b. Geschäftsverlauf
 - i. Ertragslage
 - ii. Finanzlage
 - iii. Vermögenslage
 - c. Finanzielle und nicht finanzielle Leistungsindikatoren
 - d. Vergütungsbericht
 - e. DF-Aktie und -Anleihe
3. Erläuternder Bericht des Vorstands zu den Angaben gemäß § 289 Abs. 4 HGB und § 315 Abs. 4 HGB
4. Erklärung zur Unternehmensführung (§ 289a HGB)
5. Nachtragsbericht

6. Chancen- und Risikobericht

- a. Internes Kontrollsystem und Risikomanagementsystem bezogen auf den Konzernrechnungslegungsprozess
- b. Risikomanagementsystem bezogen auf Compliance und Geldwäsche
- c. Chancen
- d. Risiken
 - i. Dokumentäres Risiko
 - ii. Länder- und Adressenrisiko
 - iii. Refinanzierungsrisiko
 - iv. Ertragsrisiken
 - v. Finanzrisiken
 - vi. Risiken aus Verstößen gegen Geldwäsche- und/oder Sanktionsbestimmungen
 - vii. Zusammenfassende Risikobeurteilung und bestandsgefährdende Risiken

7. Prognosebericht

8. Ergänzende Angaben für die DF Deutscher Forfait AG

- i. Ertragslage
- ii. Vermögenslage
- iii. Finanzlage
- iv. Bericht des Vorstands über Beziehungen zu verbundenen Unternehmen (Abhängigkeitsbericht)
- v. Erklärung zur Unternehmensführung (§ 289a HGB)

1. Grundlagen des Konzerns

Der vorliegende Konzernabschluss der DF Deutsche Forfait AG, Grünwald, und ihrer Tochtergesellschaften („**Konzern**“ bzw. „**DF-Gruppe**“) umfasst den Zeitraum vom 02. Juli 2016 bis zum 31. Dezember 2016 („Rumpfgeschäftsjahr 2016 II“). Das Kalenderjahr 2016 ist aufgrund des am 1. Juli 2016 beendeten Insolvenzverfahrens in zwei Rumpfgeschäftsjahre unterteilt. Das „Rumpfgeschäftsjahr 2016 I“ verlief vom 1. Januar 2016 bis 1. Juli 2016 (Aufhebung der Insolvenz), das „Rumpfgeschäftsjahr 2016 II“ umfasst den Zeitraum 2. Juli bis 31. Dezember 2016.

a. Geschäftsmodell des Konzerns

Die DF-Gruppe positioniert sich nach Abschluss des Insolvenzverfahrens wieder als Spezialist für Außenhandelsfinanzierungen und damit zusammenhängende Dienstleistungen für Exporteure, Importeure und andere Finanzdienstleister, wie z.B. Banken und andere Forfaitierungsgesellschaften. Dabei konzentriert sich die DF-Gruppe auf Emerging Markets; innerhalb dieses Marktsegments liegt der Schwerpunkt auf der Finanzierung des Außenhandels mit Ländern des Mittleren und Nahen Ostens sowie insbesondere mit dem Iran. Indem weiterhin das internationale Außenhandelsfinanzierungsgeschäft mit Emerging Markets betrieben wird, soll der globale und damit diversifizierte Ansatz des Geschäftsmodells der DF-Gruppe grundsätzlich beibehalten werden.

Ein klassisches Instrument der Außenhandelsfinanzierung ist die Forfaitierung. Bei der Forfaitierung werden Außenhandelsforderungen (im Folgenden kurz auch „**Forderungen**“) mit einem Abschlag vom Nominalwert angekauft. Dieser Marktwertabschlag wird auf Basis des laufzeit- und währungskongruenten Geld- oder Kapitalmarktzinssatzes (beispielsweise 6-Monats- oder 1-Jahres-LIBOR oder 2-Jahres-Swapsatz) zuzüglich einer Risikomarge ermittelt. In der Risikomarge wird das individuelle Risiko des einzelnen Geschäfts berücksichtigt, das vor allem von den Länder- und Adressenrisiken des Primärschuldners (Importeur) und Sekundärschuldners (z.B. Kreditversicherung, garantierende Bank) abhängt. Auch die Komplexität des Geschäfts inklusive der Dokumentation hat Einfluss auf die Risikomarge.

Die DF-Gruppe erwirbt die Außenhandelsforderungen entweder direkt vom Exporteur oder Importeur (Primärmarkt) oder von Banken oder anderen Forfaitierungsgesellschaften (Sekundärmarkt), die ihrerseits zuvor die Forderungen vom Exporteur oder Importeur erworben haben. Die Forderungen werden an Investoren, in der Regel Banken, weiterveräußert.

Klassische Forfaitierung



Neben der Forfaitierung bietet die DF-Gruppe ihren Kunden die Übernahme von Risiken durch Ankaufszusagen an. Im Unterschied zur Forfaitierung werden bei Ankaufszusagen ausschließlich Länder- und Adressenrisiken übernommen, jedoch keine Liquidität bereitgestellt. Ankaufszusagen werden entweder im Portfolio gehalten, oder durch Bankgarantien, Rückhaftungen Dritter oder Kreditversicherungen zugunsten der DF-Gruppe abgesichert und damit ausplatziert.

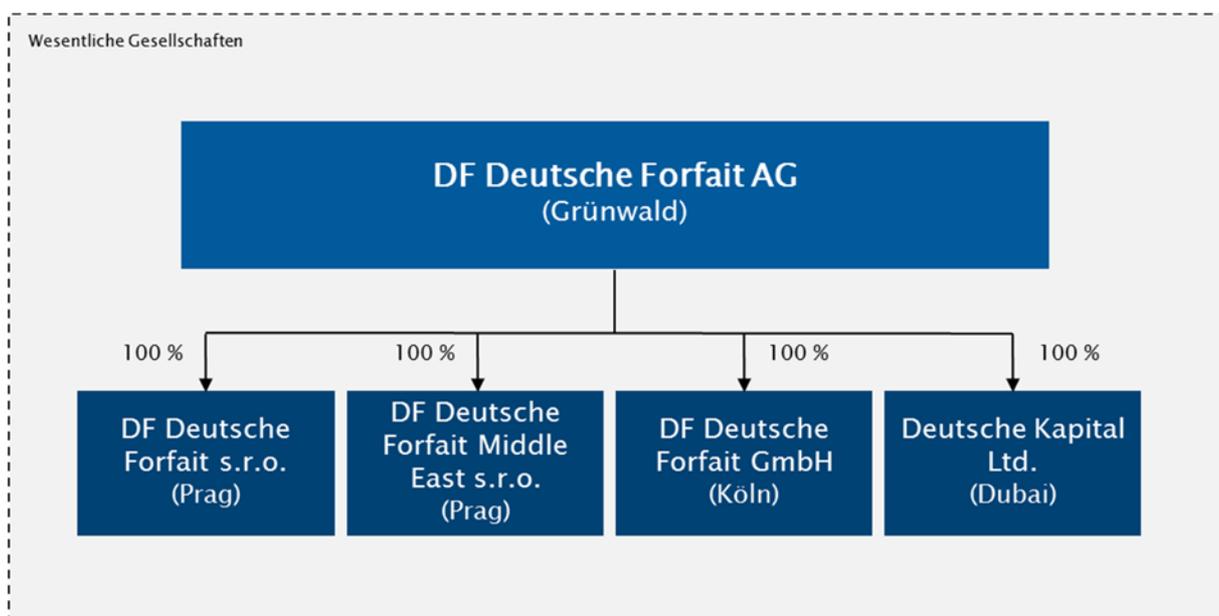
Darüber hinaus können auch Leasing- oder Darlehensforderungen angekauft werden. Auch diese Forderungen werden in der Regel verkauft oder beispielsweise durch Ankaufszusagen dritter Parteien abgesichert.

Als dritte Komponente ihres Produkt- und Leistungsportfolios bietet die DF-Gruppe ihren Kunden Dienstleistungen an, bei denen sie ihr spezifisches Know-how in Bezug auf Entwicklungs- und Schwellenländer vermarktet. Im Unterschied zum Forfaitierungsgeschäft und den Ankaufszusagen übernimmt die DF-Gruppe in diesem Produktsegment keinerlei Bonitätsrisiken. Zu diesem im Weiteren als „Provisionsgeschäft“ bezeichneten Dienstleistungen gehört unter anderem das (i) Inkasso von Außenhandelsforderungen und das (ii) Vermittlungsgeschäft. Bei letztgenanntem vermittelt die DF-Gruppe Forfaitierungsgeschäfte oder Ankaufszusagen zwischen An- und Verkaufsparteien, ohne hierbei selber Liquidität bereit zu stellen und/oder ins Risiko zu gehen.

Daneben plant die DF-Gruppe die Auflage von Trade Finance Fonds. In diesen sollen angekaufte Forderungen gebündelt werden und institutionellen Investoren angeboten werden. Über eine Beteiligung an dem Trade Finance Fonds können sie an der Performance der im Trade Finance Fonds zusammengefassten Außenhandelsforderungen partizipieren.

Struktur der DF-Gruppe

Die Holding- und Konzernobergesellschaft der DF-Gruppe ist die in Grünwald bei München ansässige DF Deutsche Forfait AG („**DF AG**“ oder „**Gesellschaft**“). Unterhalb der DF AG gibt es mit der DF Deutsche Forfait GmbH in Köln („DF GmbH“) sowie der DF Deutsche Forfait s.r.o. („DF s.r.o.“), der DF Deutsche Forfait Middle East s.r.o. („DF ME“) und der Deutsche Kapital Limited in Dubai („DKL“) vier operativ tätige Tochtergesellschaften. Weiterhin gehört zur DF-Gruppe die Tochtergesellschaft Brasilien Florianopolis). Die seit 2014 inaktive Tochtergesellschaft in den USA (Miami) wurde in 2017 geschlossen und die Tochtergesellschaft in Pakistan (Lahore, inaktiv) befindet sich im Schließungsprozess.



Die DF GmbH erbringt neben dem von der DF AG übernommenen operativen Geschäft Serviceleistungen für die anderen Gesellschaften der DF-Gruppe. Hierzu zählen unter anderem die Bereiche Rechnungswesen, Vertragsabwicklung, Vertrieb und Risikomanagement.

Die Tochtergesellschaften in Prag sind bei Bedarf in die Abwicklung einzelner Geschäfte wie z.B. der Vergabe von Darlehen, dem An- und Verkauf von Solawechseln oder für Inkassotätigkeiten eingebunden und führen zu diesem Zweck, ebenso wie die DF GmbH, ein eigenes Handelsbuch. Vorwiegend konzentrieren sich die ausländischen Tochtergesellschaften und Niederlassungen sowie Vermittler jedoch auf Marketing- und Vertriebsaktivitäten. Während die DF s.r.o geographisch nicht eingeschränkt ist, fokussiert sich die DF ME auf Transaktionen im Mittleren und Nahen Osten mit Schwerpunkt auf dem Iran.

Neben diesem internationalen Netzwerk von Tochtergesellschaften und Niederlassungen kooperiert die DF-Gruppe mit externen Vermittlern (insgesamt die „**Vertriebsorganisation**“). Diese Vertriebsorganisation sichert den direkten Zugang zu den verschiedenen regionalen Märkten und gibt der DF-Gruppe die Flexibilität, auf geänderte Bedingungen in den jeweiligen lokalen Märkten zu reagieren und sich aus Märkten (temporär) zurückzuziehen oder neue attraktive Märkte kurzfristig zu erschließen.

Mitarbeiter: Reduzierung der Mitarbeiterkapazitäten gestoppt

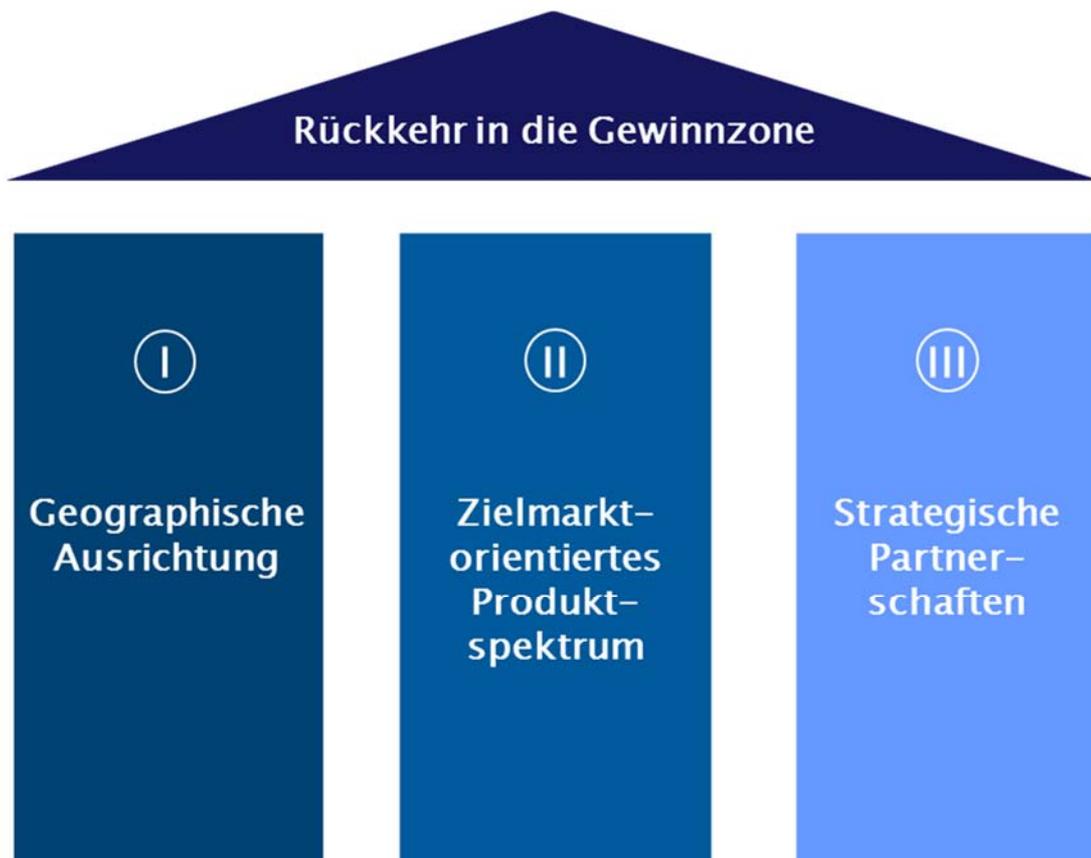
Im Berichtszeitraum hat sich die Anzahl der Mitarbeiter der DF-Gruppe einschließlich Vorstand und Kooperationspartner von 25 zum Stichtag 01. Juli 2016 auf 30 zum Bilanzstichtag erhöht. Neben dem Eintritt von Herrn Dr. Manzouri in den Vorstand der Gesellschaft hat unter anderem die Einstellung eines Sales Directors sowie der Übernahme eines Mitarbeiters der inaktiven Gesellschaft DF Pakistan als Kreditanalyst die Anzahl der Mitarbeiter erhöht. Auf der anderen Seite haben uns je ein Mitarbeiter im Bereich Controlling sowie Operations verlassen. Aufgrund der langjährigen Erfahrung und des Fachwissens bietet der vorhandene Mitarbeiterstamm eine gute Basis für den geplanten Ausbau des Geschäftsvolumens.

b. Ziele und Strategien

I. Strategische Unternehmensziele

Das strategische Ziel der DF-Gruppe ist es im Bereich Außenhandelsfinanzierungen und damit zusammenhängenden Dienstleistungen wieder ein Geschäftsvolumen zu erzielen, dass die nachhaltige Profitabilität der DF-Gruppe ermöglicht, um damit das Vertrauen der Eigen- und Fremdkapitalgeber zurückzugewinnen.

Dafür stützt sich die DF-Gruppe auf drei strategische Säulen:

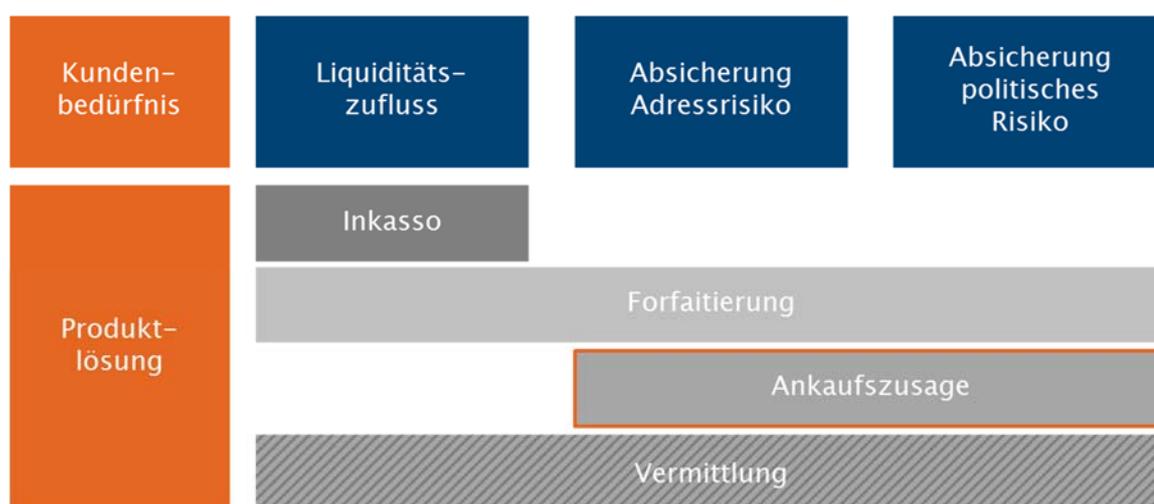


Die geographische Ausrichtung der DF-Gruppe liegt weiterhin auf den Emerging Markets, da diese nach wie vor die höchsten Wachstumsraten in den nächsten Jahren aufweisen werden. Hier sind allen voran die aufstrebenden Märkte Asiens, aber auch Afrika und der Mittlere Osten zu nennen. Die Zielmärkte der DF-Gruppe weisen dabei nicht nur hohe Wachstumsraten, sondern auch hohe Volumina auf. Im Jahr 2015 lag das weltweite Exportvolumen bei 20 Billionen US-Dollar, davon entfielen laut WTO rund 42 % auf den Handel mit Emerging Markets.

Der aktuelle Fokus der DF-Gruppe liegt auf dem Iran, da die DF-Gruppe hier nicht nur eine hohe Nachfrage nach ihrem Produktangebot erwartet, sondern auch einen Wettbewerbsvorteil durch die Kooperation mit der Saman Bank, einer der größten privaten Banken im Iran, besitzt.

Nach der weitgehenden Aufhebung der Sanktionen durch das internationale Atomabkommen - das sogenannte JCPOA - im Januar 2016 wurden die hohen Erwartungen an den Anstieg der Handelsvolumina noch nicht erfüllt. Für das Jahr 2016 wurde ein Anstieg der deutschen Exporte von 2,0 Mrd. Euro auf 2,6 Mrd. Euro erwartet, in den nächsten fünf Jahren sogar eine Vervielfachung auf 10 Mrd. Euro.

Die zweite Säule der Zukunftsstrategie ist ein Produktspektrum, das auf die Zielregion der DF-Gruppe zugeschnitten ist.



Käufer von langlebigen Investitionsgütern wie Maschinen und Anlagen können diese in den Emerging Markets nicht oder nur schwer refinanzieren, so dass die Exporteure ihren Abnehmern längerfristige Zahlungsziele anbieten müssen. Gerade im Hinblick auf die Erschließung des iranischen Marktes ist diese Fähigkeit für Exporteure häufig ein strategischer Erfolgsfaktor. Das hieraus entstehende politische Risiko Iran als auch das Adressrisiko des Importeurs möchten Exporteure häufig absichern. Dafür bietet die DF-Gruppe verschiedene Alternativen wie Forfaitierung, Ankaufszusage oder - wenn das Geschäft nicht in das derzeitige Geschäftsmodell der DF-Gruppe passt - die Vermittlung an einen Dritten. Daneben bietet die DF-Gruppe klassische Inkassoleistungen, bei denen die DF-Gruppe als Dienstleister dem Kunden beim Einzug seiner Forderungen hilft.

Die DF-Gruppe verfügt über die notwendige Erfahrung und Fachkenntnisse, Exporteure bei Fragen nach dem Einzug ihrer Außenhandelsforderung und Abwicklung des Zahlungsverkehrs (z.B. Gesprächen mit der Zentralbank) zu unterstützen. In diesem Dienstleistungssegment verfügt die DF-Gruppe als Nischenplayer mit einer flachen und effizienten Organisation über Wettbewerbsvorteile gegenüber den international tätigen Geschäftsbanken. Diese sind bei den vorgenannten Dienstleistungen aufgrund der negativen Erfahrungen der vergangenen Jahre (hohe Strafzahlungen und/oder (noch) bestehende vertragliche Auflagen) und aufgrund von Unsicherheiten hinsichtlich der Dokumentation und des Umfangs der notwendigen Prüfungen derzeit noch zurückhaltend.

Zum Ausbau des Geschäftsvolumens soll mit Trade Finance Fonds zusammengearbeitet werden. Trade Finance Fonds ermöglichen institutionellen Investoren, die aus verschiedenen Gründen diese Forderungen nicht unmittelbar kaufen können oder wollen, eine Beteiligung an der Performance der im Trade Finance Fonds zusammengefassten Außenhandelsforderungen. Für die DF-Gruppe bieten Trade Finance Fonds eine gute Platzierungsmöglichkeit und damit Refinanzierungsmöglichkeit zum Ausbau des Geschäftsvolumens.

Strategische Partnerschaften als dritte Säule unserer Strategie sind gerade in der Aufbauphase bei aktuell begrenzten Ressourcen von großer Bedeutung für die DF-Gruppe. Im Hinblick auf die Umsetzung der dritten Säule unserer Strategie konnte die DF-Gruppe im November 2016 mit der Saman Bank ein Memorandum of Understanding unterzeichnen. Die Saman Bank ist eine der größten und modernsten Privatbanken des Iran und zudem sehr stark im Bereich Exportfinanzierung aktiv. Die Kooperation mit der Saman Bank hilft der DF-Gruppe vor allem im Bereich der Zahlungsabwicklung mit dem iranischen Geschäftspartner, die sich bei vielen Transaktionen noch schwierig gestaltet. Hier hat die DF-Gruppe mit der Saman Bank einen klaren Wettbewerbsvorteil gegenüber anderen Finanzpartnern für das Iran-Geschäft.

Weiterhin sollen Kooperationen mit Banken eingegangen und/oder eine Minderheitsbeteiligung an einer Bank erworben werden, um u.a. das Produktangebot der DF-Gruppe auf Bankdienstleistungen in der Exportfinanzierung (Garantien, Dokumentengeschäft, Projektfinanzierungen) zu erweitern und zusätzliche Refinanzierungsmöglichkeiten zu erschließen. Schließlich plant die Gruppe Beratungsdienstleistungen hinsichtlich Projektfinanzierung in Schwellenländern anzubieten.

Für den Eintritt in risikoreichere Märkte wie den Iran hat die DF-Gruppe das Compliance- und Risikomanagementsystem der Gesellschaft dahingehend optimiert, dass es höchsten internationalen Maßstäben vollumfänglich gerecht wird. Die Gesellschaft wurde dazu von mehreren internationalen auf Compliance und Sanktionsrecht spezialisierten Anwaltskanzleien beraten.

c) **Steuerungssystem**

Für die DF-Gruppe ist das Rohergebnis (einschließlich Bewertungsergebnis) die entscheidende Steuerungsgröße für den Erfolg im Forfaitierungsgeschäft.

$$\frac{\text{Rohergebnis einschließlich Bewertungsergebnis}}{\text{in der Berichtsperiode akquiriertes Geschäftsvolumen}} = \text{Marge}$$

Das Rohergebnis einschließlich Bewertungsergebnis ergibt sich aus dem Geschäftsvolumen und der durchschnittlichen Marge, diese enthält u.a. den während der Haltedauer einer Forderung erzielten laufenden Zinsertrag, die Differenz zwischen An- und Verkaufspreis der jeweiligen Forderung sowie die Provisionserträge aus Inkasso- und Vermittlungsgeschäft.

Eine weitere wesentliche Steuerungsgröße für das Geschäft der DF-Gruppe ist das Geschäftsvolumen, definiert als Summe (i) der Nominalwerte aller in einer Berichtsperiode abgeschlossenen Forfaitierungsgeschäfte (einschließlich Ankaufszusagen), (ii) der Nominalwerte aller in einer Berichtsperiode abgeschlossenen Provisionsgeschäfte und (iii) der Nominalwerte aller in einer Berichtsperiode syndizierten und/oder platzierten Darlehen. Schließlich stellt die DF-Gruppe in ihrem Steuerungssystem und der externen Berichterstattung auf das Konzernergebnis ab.

Neben den extern kommunizierten Steuerungsgrößen hat die DF-Gruppe zur Erreichung der strategischen und operativen Ziele zusätzlich ein umfangreiches internes Steuerungssystem implementiert: Dieses besteht neben dem Compliance System aus einem Scoring-Modell und einem Risk-Adjusted Pricing Modell. Mit den Komponenten des internen Steuerungssystems soll eine effizientere Allokation aller Ressourcen (im Wesentlichen Humankapital, Eigen- und Fremdkapital) auf Geschäfte mit einem attraktiven Rendite-Risiko-Mix und einer möglichst kurzen Refinanzierungs- und Haltedauer erreicht werden.

2. Wirtschaftsbericht

Nach Abschluss des Insolvenzverfahrens hat sich die DF-Gruppe im Rumpfgeschäftsjahr 2016 II vor allem auf die strategische Neuausrichtung und den hierfür notwendigen Aufbau eines höchsten internationalen Ansprüchen genügenden Compliance Systems konzentriert. Dieses Compliance System wurde Anfang 2017 von allen Gremien der DF-Gruppe verabschiedet und von allen Mitarbeitern unterzeichnet. Die DF-Gruppe hat vor Verabschiedung und Implementierung des Compliance Systems bewusst auf die Durchführung von Neugeschäft verzichtet.

a) Gesamtwirtschaftliche und branchenbezogene Rahmenbedingungen

Im Jahr 2016 betrug das Wachstum der Weltwirtschaft nach Schätzungen des Internationalen Währungsfonds (IWF) von Januar 2017 insgesamt 3,1 %. Sowohl in der Gruppe der Schwellen- und Entwicklungsländer (+4,1 %) als auch in der Gruppe der Industriestaaten (+1,6 %) waren somit moderate Wachstumsimpulse zu beobachten. Das Wachstum im Euroraum und das Wachstum der USA lagen mit 1,7 % respektive 1,6 % nahezu gleichauf. Hingegen wiesen wichtige Schwellen- und Entwicklungsländer teils erhebliche Wachstumsdifferenzen auf. So konnte die chinesische Wirtschaft um 6,7 % wachsen, wohingegen Brasilien (-3,5 %) und Russland (-0,6 %) einen Rückgang der Wirtschaftsleistung verbuchen mussten. Der Mittlere Osten (inklusive Nordafrika) hingegen wuchs laut den Angaben des IWF im Jahr 2016 um 3,8 %. Gemäß der IWF-Prognose von Herbst 2016 betrug das Wirtschaftswachstum im Iran im vergangenen Jahr 4,5 %, nach einem Vorjahreswert von 0,4 %.

Das weltweite Handelsvolumen stieg laut IWF-Bericht von Januar 2017 im vergangenen Jahr um 1,9 %. Industriestaaten und Entwicklungsländer wiesen mit 2,0 % respektive 1,8 % ein vergleichbares Wachstum auf. Angetrieben wurde das Wachstum von einer weiterhin lockeren Geldpolitik der Zentralbanken in Europa und in den USA sowie moderat gestiegenen Rohstoffpreisen, die insbesondere für Schwellen- und Entwicklungsländer von großer Bedeutung sind.

b) Geschäftsverlauf

Aufgrund des am 01. Juli 2016 abgeschlossenen Insolvenzverfahrens ist das Kalenderjahr 2016 in zwei Rumpfgeschäftsjahre unterteilt. Das Rumpfgeschäftsjahr I umfasst den Zeitraum des Insolvenzverfahrens vom 01. Januar 2016 bis zum 01. Juli 2016 und das Rumpfgeschäftsjahr II umfasst den Zeitraum vom 02. Juli 2016 bis zum 31. Dezember 2016. In der nachfolgenden Darstellung der Vermögens und Ertragslage werden jeweils das Rumpfgeschäftsjahr 2016 I und Rumpfgeschäftsjahr 2016 II gegenübergestellt.

i Ertragslage

Im Rumpfgeschäftsjahr 2016 II vom 02. Juli 2016 - 31. Dezember 2016 hat die DF-Gruppe einen Konzernverlust von EUR 2,8 Mio. erwirtschaftet. Dieser Verlust liegt im Rahmen der Prognose von EUR 2 - 3 Mio., jedoch deutlich unterhalb des Konzerngewinns des Rumpfgeschäftsjahres 2016 I vom 01. Januar - 01. Juli 2016 von EUR 34,2 Mio. Der hohe Gewinn des letzten Rumpfgeschäftsjahres wurde maßgeblich durch den aus dem Forderungsverzicht der Gläubiger resultierenden Ertrag in Höhe von EUR 41,6 Mio. getragen. Der Konzernverlust des Rumpfgeschäftsjahres 2016 II wurde vor allem durch die folgenden Faktoren beeinflusst:

1. Aufgrund der strategischen Neuausrichtung der DF-Gruppe mit dem Fokus auf den Mittleren und Nahen Osten hat sich die Gesellschaft zunächst auf die Optimierung des Compliance- und Risikomanagementsystems konzentriert, so dass es höchsten internationalen Maßstäben vollumfänglich gerecht wird und Neugeschäft zurückgestellt, so dass kein signifikantes Rohergebnis aus operativer Geschäftstätigkeit erzielt wurde.
2. Rückstellungen für Verpflichtungen aus dem Insolvenzplan (EUR -0,8 Mio.),
3. Steuerrückstellungen (EUR -0,35 Mio.),
4. Erträge aus dem Ansatz von Latenten Steuern (EUR 0,8 Mio.)

Die Auswirkungen aus der Fair Value Bewertung des Forderungsportfolios sowie die Fair Value Bewertung der Insolvenzverbindlichkeiten heben sich nahezu auf. Der Grund hierfür ist, dass gemäß Insolvenzplan alle Chancen und Risiken aus der Verwertung der Vermögensgegenstände der DF AG auf die Insolvenzgläubiger übergegangen sind. Der Verwertungserlös, den die Insolvenzgläubiger zum Zeitpunkt der Abschlusserstellung erwarten können, richtet sich daher nach dem Wert, der aktuell den Vermögensgegenständen zugemessen wird, die zur Befriedigung der Insolvenzforderungen der Bestandsgläubiger dienen („Vermögenswerte Gläubiger“). Aufgrund dieser Regelung werden im Konzernabschluss der DF-Gruppe die Insolvenzverbindlichkeiten mit dem Fair Value abgebildet (erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert nach IAS 39.9b).

Der Fair Value der Insolvenzverbindlichkeiten wird dabei durch den Fair Value der Vermögenswerte Gläubiger bestimmt.

Das Handels- und Restrukturierungsportfolio ist wesentlicher Bestandteil der Vermögenswerte Gläubiger, die gemäß Insolvenzplan den Gläubigern nach Abzug der Verfahrenskosten und Masseverbindlichkeiten zur Befriedigung ihrer Ansprüche zur Verfügung stehen („Verbindlichkeiten Gläubiger“). Entsprechend der Marktbewertung der Vermögenswerte Gläubiger wurde auch die Bewertung der Verbindlichkeiten Gläubiger angepasst, so dass die aus der Fair Value Bewertung resultierenden Anpassungen insgesamt ergebnisneutral waren.

Das Rohergebnis vor Finanzergebnis verringerte sich von EUR -2,0 Mio. im Rumpfgeschäftsjahr 2016 I auf EUR -6,9 Mio. im Rumpfgeschäftsjahr 2016 II. Den forfaitierungstypischen Erträgen in Höhe von EUR 2,6 Mio. standen im Berichtszeitraum forfaitierungstypische Aufwendungen in Höhe von EUR 9,5 Mio. gegenüber. Die Forfaitierungstypischen Erträge enthalten Kursgewinne in Höhe von EUR 1,7 Mio. In den forfaitierungstypischen Aufwendungen sind neben den Kursverlusten von EUR 1,0 Mio. auch die Aufwendungen aus der Fair Value-Bewertung der in den Vermögenswerten Gläubigern enthaltenen Forderungen berücksichtigt.

Aufgrund der strategischen Neuausrichtung sowie der Konzentration auf die Optimierung des Compliance und Risikomanagementsystems fiel das Neugeschäft mit EUR 2,0 Mio. noch einmal unter das geringe Niveau des Rumpfgeschäftsjahres 2016 I von EUR 3,4 Mio., so dass der Rohertrag vor Finanzergebnis nicht zur Deckung der operativen Kosten ausreichte.

Die sonstigen betrieblichen Erträge beliefen sich im Rumpfgeschäftsjahr 2016 II auf EUR 8,0 Mio. (Rumpfgeschäftsjahr 2016 I EUR 44,3 Mio.) und beinhalten im Wesentlichen den Ertrag aus der Reduzierung der Verbindlichkeiten Gläubiger in Höhe von EUR 6,7 Mio. die im Zusammenhang mit den Wertberichtigungen auf das Forderungsportfolio steht. Daneben sind in den sonstigen betrieblichen Erträgen Forderungen auf Erstattung von nicht durch die DF-Gruppe zu tragenden Aufwendungen aus Rechtsverfolgungskosten bzw. Masseverbindlichkeiten in Höhe von EUR 0,5 Mio. enthalten.

Im Rumpfgeschäftsjahr 2016 II betrugen Zinsen und ähnliche Aufwendungen EUR 0,04 Mio. sowie die Zinserträge EUR 0,02 Mio. Beide Positionen sind insgesamt von untergeordneter Bedeutung, da die DF-Gruppe im Rumpfgeschäftsjahr II über keine Kreditlinien verfügte.

Die Verwaltungskosten, die sich aus Personalaufwand, Abschreibungen und sonstigem betrieblichen Aufwand zusammensetzen, betrugen im Rumpfgeschäftsjahr 2016 II insgesamt EUR 6,2 Mio. (Rumpfgeschäftsjahr 2016 I EUR 7,2 Mio.). Der Personalaufwand reduzierte sich vor allem aufgrund geringerer Vorstandsbezüge von EUR 1,5 Mio. im Rumpfgeschäftsjahr I auf EUR 1,0 Mio.

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen reduzierten sich von EUR 5,7 Mio. im Rumpfgeschäftsjahr 2016 I auf EUR 3,2 Mio. im Rumpfgeschäftsjahr 2016 II. Die Höhe des sonstigen betrieblichen Aufwands wird im Wesentlichen durch zwei Positionen beeinflusst: (i) Bildung einer Rückstellung in Höhe von EUR 0,8 Mio., die für eine mögliche Ausgleichszahlung an die Treuhänderin notwendig ist, sowie (ii) von den Insolvenzgläubigern zu tragende Rechtsverfolgungskosten in Höhe von EUR 0,5 Mio. für das Inkasso der Vermögenswerte Gläubiger. Die entsprechende Gegenposition findet sich in den sonstigen betrieblichen Erträgen. Darüber hinaus sind die sonstigen betrieblichen Aufwendungen im Rumpfgeschäftsjahr 2016 II durch einen deutlich erhöhten Aufwand für Prüfung und Erstellung des Jahresabschlusses bedingt durch längerfristige krankheitsbedingte Ausfälle im Rechnungswesen, die durch externen Ersatz kompensiert werden mussten, beeinflusst worden. Ebenso fielen Aufwendungen für die Optimierung des Compliance System und höhere Rechtsberatungskosten im Zusammenhang mit der strategischen Neuausrichtung und der Umsetzung des Insolvenzplanes an.

Insgesamt liegt der Jahresverlust des Rumpfgeschäftsjahrs 2016 II im Rahmen der Prognose, die von einem Verlust von EUR 2,0 – EUR 3,0 Mio. ausgegangen war.

ii Finanzlage

Der operative Cash Flow betrug im Rumpfgeschäftsjahr 2016 II EUR -2,3 Mio. gegenüber EUR -5,7 Mio. im Rumpfgeschäftsjahr 2016 I. Der negative operative Cash Flow ist in erster Linie durch den Konzernverlust in Höhe von EUR 2,8 Mio. verursacht. Aufgrund unterjähriger Investitionen liegt der Cash Flow aus der Investitionstätigkeit bei TEUR -78 (Rumpfgeschäftsjahr 2016 I TEUR 34). Der Cash Flow aus der Finanzierungstätigkeit liegt bei EUR 11,1 Mio. und ist durch den im Rumpfgeschäftsjahr 2016 II erfolgten Zufluss der Kapitalerhöhung begründet. Im Rumpfgeschäftsjahr 2016 I betrug der Cash Flow aus Finanzierungstätigkeit EUR -0,6 Mio.

Die DF-Gruppe weist zum 31. Dezember 2016 ein Eigenkapital von EUR 9,9 Mio. (01. Juli 2016: EUR 12,7 Mio.) aus. Zum Bilanzstichtag betragen die Verbindlichkeiten Gläubiger EUR 18,2 Mio. nach EUR 28,0 Mio. zum 01. Juli 2016. Der Rückgang ist durch die Fair Value-Bewertung der Forderungen sowie die Begleichung von Verfahrenskosten und der Befriedigung der Sicherheitenverwertungsabrede mit den Banken aus den bisher inkassierten Forderungen begründet.

Zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2016 verfügt die DF-Gruppe über keine Kreditlinien. Die Mittel aus der Bar- und Sachkapitalerhöhung reichen unter Berücksichtigung des geplanten Neugeschäftes zur Finanzierung des operativen Geschäftsbetriebes.

iii Vermögenslage

Die Summe aller Vermögenswerte der DF-Gruppe betrug zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2016 insgesamt EUR 30,8 Mio. Der größte Teil der Aktiva entfiel auf die Vermögenswerte Gläubiger mit EUR 18,2 Mio. Gegenüber dem 01. Juli 2016 haben sich die Vermögenswerte Gläubiger um EUR 9,8 Mio. verringert. Ein wesentlicher Grund hierfür ist, dass die DF-Gruppe Anfang Januar 2017 einen Gerichtsprozess zur Inanspruchnahme eines Sicherungsgebers in Dubai letztinstanzlich verloren hat. Aufgrund des negativen Urteils hat sich der Fair Value dieser Forderung um EUR 4,9 Mio. reduziert. Weitere Fair Value-Anpassungen entfallen aufgrund von aktuellen Entwicklungen in den Gerichtsverfahren bzw. den erwarteten Erfolgsaussichten beim Eintreiben der Forderungen und/oder Vergleichen auf Forderungskomplexe gegenüber einem Stahlhändler sowie einer asiatischen Zentralbank. Neben den Anpassungen aufgrund der Wertentwicklungen der Forderungen haben sich die Vermögenswerte Gläubiger durch das Inkasso von Forderungen in Höhe von insgesamt EUR 3,8 Mio. reduziert. Diese Verwertungserlöse wurden zur Begleichung von Verfahrenskosten des Insolvenzverfahrens sowie der Bedienung der Sicherheitenverwertungsabrede der Banken verwendet. Die langfristigen Vermögenswerte betragen zum Bilanzstichtag EUR 1,1 Mio. und enthalten als größte Position mit EUR 0,8 Mio. die latenten Steuern. Die Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente der DF-Gruppe belaufen sich zum 31. Dezember auf EUR 10,2 Mio. nach EUR 1,4 Mio. zum 01. Juli 2016. Von den Zahlungsmitteln und Zahlungsmitteläquivalenten sind EUR 1,2 Mio. verpfändet.

Nach Abschluss der finanziellen Restrukturierung im Rumpfgeschäftsjahr 2016 I und der strategischen Neuausrichtung der Gesellschaft sowie der damit zusammenhängenden Optimierung des Compliance Systems im Rumpfgeschäftsjahr 2016 II sieht sich die DF-Gruppe gut aufgestellt, um die bestehenden Marktchancen zu nutzen.

c) Finanzielle und nicht finanzielle Leistungsindikatoren

Die finanziellen Leistungsindikatoren der DF-Gruppe sind:

- Geschäftsvolumen
- Rohergebnis einschließlich Bewertungsergebnis
- Konzernergebnis

Als Geschäftsvolumen wird der Nominalwert der in einer Periode akquirierten Außenhandelsgeschäfte bezeichnet. Nach Umsetzung der im Kapitel 1b) Ziele und Strategien beschriebenen Maßnahmen soll mittelfristig wieder ein Geschäftsvolumen in Höhe von EUR 400 – 500 Mio. p.a. erreicht werden.

Ein weiterer finanzieller Leistungsindikator ist das bereits in Kapitel 1 c) beschriebene Rohergebnis inklusive Bewertungsergebnis sowie die sich daraus ableitende durchschnittliche Marge. Das Rohergebnis einschließlich Bewertungsergebnis lag in den Geschäftsjahren, die nicht durch die Aufnahme der DF AG auf die SDN Liste der OFAC beeinflusst waren, über EUR 14 Mio. p.a. Aufgrund des geänderten Produktangebots sowie geringerer Refinanzierungsmöglichkeiten wird ein Rohergebnis in dieser Größenordnung kurz- und mittelfristig nicht angestrebt und ist aufgrund der veränderten Kostenstruktur auch nicht notwendig, um profitabel zu sein.

Schließlich ist das Konzernergebnis ein wichtiger finanzieller Leistungsindikator. Das Konzernergebnis war in den letzten Jahren durch eine Reihe von Sonderfaktoren starken Schwankungen unterworfen. Das Ziel eines positiven Konzernergebnisses wurde in den letzten Geschäftsjahren jeweils klar verfehlt. Nach der finanziellen Restrukturierung strebt die Gesellschaft die schnelle Rückkehr zu einem positiven Konzernergebnis an.

Als nicht finanziellen Leistungsindikator hat die DF-Gruppe im Jahr 2013 ein Scoring eingeführt, das, wie in Kapitel 1 c) dargestellt, der Bewertung der Vertriebsleistung der einzelnen Einheiten der Vertriebsorganisation dient.

d) Vergütungsbericht

Vergütung des Vorstands

Grundzüge des Vergütungssystems

Die Vergütung des Vorstands bestand aus einer Festvergütung, Nebenleistungen sowie einer Altersvorsorge.

Die Festvergütung bestand aus einem Jahresgehalt, das in zwölf gleichen monatlichen Raten gezahlt wird. Außerdem erhielten die Mitglieder des Vorstands bestimmte Nebenleistungen, die unter den Tabellen zur individuellen Vergütung aufgeführt sind.

Die Vergütung des Vorstandsmitglieds Frank Hock beinhaltete darüber hinaus eine Erfolgstantieme. Bemessungsgrundlage der Erfolgstantieme war der Gewinn („break even“) der Gesellschaft in dem Tantiemejahr. Sofern die Gesellschaft für ein Geschäftsjahr abzüglich bestimmter vorab definierter Geschäfte einen Gewinn ausweist, hätte das Vorstandsmitglied eine Erfolgstantieme in Höhe von EUR 200.000,00 erhalten.

Individuelle Vergütung

In den nachstehenden Tabellen sind die jedem einzelnen Mitglied des Vorstands gewährten Zuwendungen, Zuflüsse und der Versorgungsaufwand nach Maßgabe der Empfehlungen der Ziffer 4.2.5 Abs. 3 des Deutschen Corporate Governance-Kodex individuell dargestellt:

Christoph Charpentier
(Mitglied des Vorstands seit dem 07. Oktober 2016)

in EUR	Gewährte Zuwendungen				Zufluss	
	2016 I	2016 II	2016 II (Min)	2016 II (Max)	2016 I	2016 II
Festvergütung	0,00	28.168,00	28.168,00	28.168,00	0,00	28.168,00
Nebenleistungen ¹	0,00	1.148,86	1.148,86	1.148,86	0,00	1.148,86
Summe	0,00	29.316,86	29.316,86	29.316,86	0,00	29.316,86
Einjährige variable Vergütung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Mehrjährige variable Vergütung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Summe	0,00	29.316,86	29.316,86	29.316,86	0,00	29.316,86
Versorgungsaufwand ²	0,00	4.149,57	4.149,57	4.149,57	0,00	4.149,57
Gesamtvergütung	0,00	33.466,43	33.466,43	33.466,43	0,00	33.466,43

¹ Zuschüsse Krankenversicherung / Pflegeversicherung, Job Ticket, Vermögenswirksame Leistungen

² Zuschuss Altersversorgung, BVV Grundversorgung

Gabriele Krämer
(Mitglied des Vorstands seit dem 07. Oktober 2016)

in EUR	Gewährte Zuwendungen				Zufluss	
	2016 I	2016 II	2016 II (Min)	2016 II (Max)	2016 I	2016 II
Festvergütung	0,00	26.418,00	26.418,00	26.418,00	0,00	26.418,00
Nebenleistungen ¹	0,00	1.026,29	1.026,29	1.026,29	0,00	1.026,29
Summe	0,00	27.444,29	27.444,29	27.444,29	0,00	27.444,29
Einjährige variable Vergütung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Mehrjährige variable Vergütung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Summe	0,00	27.444,29	27.444,29	27.444,29	0,00	27.444,29
Versorgungsaufwand ²	0,00	3.906,98	3.906,98	3.906,98	0,00	3.906,98
Gesamtvergütung	0,00	31.351,27	31.351,27	31.351,27	0,00	31.351,27

¹ Zuschüsse Krankenversicherung / Pflegeversicherung, Vermögenswirksame Leistungen

² Zuschuss Altersversorgung, BVV Grundversorgung

Frank Hock
(Mitglied des Vorstands bis zum 30. September 2016)

in EUR	Gewährte Zuwendungen				Zufluss	
	2016 I	2016 II	2016 II (Min)	2016 II (Max)	2016 I	2016 II
Festvergütung	184.166,66	50.001,01	50.001,01	50.001,01	184.166,66	50.001,01
Nebenleistungen ¹	6.902,57	3.270,90	3.270,90	3.270,90	6.902,57	3.270,90
Summe	191.069,23	53.271,91	53.271,91	53.271,91	191.069,23	53.271,91
Einjährige variable Vergütung	0,00	0,00	0,00	200.000,00	0,00	0,00
Mehrjährige variable Vergütung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Summe	191.069,23	53.271,91	53.271,91	253.271,91	191.069,23	53.271,91
Versorgungsaufwand ²	10.050,24	5.025,12	5.025,12	5.025,12	10.050,24	5.025,12
Gesamtvergütung	201.119,47	58.297,03	58.297,03	258.297,03	201.119,47	58.297,03

¹ Dienstwagen, Zuschüsse Krankenversicherung / Pflegeversicherung

² Zuschuss Altersversorgung, BVV Grundversorgung

Herr Dr. Shahab Manzouri erhält gemäß seinem Dienstvertrag keine Vergütung.

Für das Rumpfgeschäftsjahr 2016 II kann der Aufsichtsrat den Vorstandsmitgliedern Gabriele Krämer und Christoph Charpentier einen Ermessensbonus zahlen.

Aus Gehaltsverzichten im Rahmen des Schutzschirmverfahrens bestanden zum 31. Dezember 2016 Gehaltsverbindlichkeiten gegenüber den Vorstandsmitgliedern Frau Attawar (EUR 40.375,02), Herrn Hock (EUR 40.375,02) und Herrn West (EUR 43.500). Diese Beträge wurden im Rumpfgeschäftsjahr 2016 II an die Vorstandsmitglieder ausgezahlt.

Für drei ehemalige Vorstandsmitglieder (Frau Attawar, ausgeschieden zum 31. Dezember 2015, Herr Franke, ausgeschieden zum 30. September 2013, und Herr Wippermann, ausgeschieden zum 24. Februar 2014) bestehen Altersversorgungszusagen, die als leistungsorientierte Versorgungspläne ausgestaltet sind. Die Zusagen beinhalten Versorgungsleistungen, wenn das Vorstandsmitglied stirbt oder altersbedingt aus dem Dienst ausscheidet. Herrn Franke wird in diesem Fall eine Kapitalzahlung gewährt. Frau Attawar und Herr Wippermann haben demgegenüber ein Wahlrecht zwischen laufender Ruhegeldleistung und Kapitalzahlung. Seit November 2012 wurden aufgrund des vertraglich vorgesehenen Ablaufs der Beitragszeiten keine Prämien mehr geleistet.

Nach diesen Pensionszusagen erhalten die genannten Vorstandsmitglieder von der DF AG eine garantierte Alterspension in Höhe der nachfolgenden Beträge:

- Marina Attawar: Ruhegeldleistung in Höhe von EUR 11.022,60 jährlich oder einmalige Kapitalzahlung in Höhe von EUR 202.518,00
- Ulrich Wippermann: Ruhegeldleistung in Höhe von EUR 20.964,48 jährlich oder einmalige Kapitalzahlung in Höhe von EUR 338.278,00
- Jochen Franke: einmalige Kapitalzahlung in Höhe von EUR 147.244,00

Darüber hinaus erhält Frau Marina Attawar folgende Leistungen aus einer rückgedeckten Unterstützungskasse:

- Versicherte Jahresrente in Höhe von EUR 15.247,40 oder Kapitalzahlung in Höhe von EUR 273.572,00

Die Verträge der ehemaligen Vorstandsmitglieder sahen neben der Grundvergütung eine monatliche, zu versteuernde Zusatzleistung in Höhe von EUR 1.500,00 vor, die für Zwecke der betrieblichen Altersversorgung verwendet werden kann.

Die DF AG hat Vorstandsmitgliedern weder Darlehen gewährt noch Bürgschaften oder Gewährleistungen für sie übernommen. Die Vorstandsmitglieder waren nicht an Geschäften außerhalb der Geschäftstätigkeit der DF-Gruppe oder an anderen, der Form oder der Sache nach ungewöhnlichen Geschäften der DF-Gruppe während des laufenden und des vorhergehenden Geschäftsjahrs oder an derartigen ungewöhnlichen Geschäften in weiter zurückliegenden Geschäftsjahren beteiligt, die noch nicht endgültig abgeschlossen sind.

Die Mitglieder des Vorstands erhielten keine aktienbasierte Vergütung.

Vergütung des Aufsichtsrats im Rumpfgeschäftsjahr 2016 II

Die Vergütung des Aufsichtsrats ist in § 12 der Satzung der DF AG geregelt. Danach erhält jedes Mitglied des Aufsichtsrats neben dem Ersatz der ihm bei der Ausübung seiner Amtstätigkeit erwachsenden Auslagen eine Festvergütung von jährlich EUR 13.000,00. Der Vorsitzende und der Stellvertreter erhalten das Zweifache dieses Betrags. Daneben erhalten die Mitglieder des Aufsichtsrats gemäß der Satzung ein Sitzungsgeld in Höhe von EUR 500,00 für jede Aufsichtsratssitzung, an der sie teilnehmen.

Im Rumpfgeschäftsjahr 2016 II betrug die Vergütung für die gesamte Tätigkeit der Mitglieder des Aufsichtsrats der DF AG EUR 43.012,36. Die individuelle Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Rumpfgeschäftsjahr 2016 II ist in der nachfolgenden Tabelle ausgewiesen (Beträge in EUR):

Name	Festvergütung	Sitzungsgeld	USt 19%	Gesamtbetrag
Dr. Tonio Barlage (seit 07.07.2016 Vorsitzender)	13.000,00	1.500,00	2.755,00	17.255,00
Dr. Behrooz Abdolvand	12.644,84	1.000,00	2.592,52	16.237,36
Dr. Ludolf-Georg von Wartenberg	6.500,00	1.500,00	1.520,00	9.520,00
<u>Gesamt</u>	32.144,84	4.000,00	6.867,52	<u>43.012,36</u>

Es gibt keine Dienstleistungsverträge zwischen den Mitgliedern des Aufsichtsrats und der DF AG, welche Vergünstigungen bei Beendigung des Dienstleistungsverhältnisses vorsehen.

Die DF AG hat den Aufsichtsratsmitgliedern weder Darlehen gewährt, noch Bürgschaften oder Gewährleistungen für sie übernommen.

e) DF-Aktie und -Anleihe**Entwicklung der DF-Aktie im Rumpfgeschäftsjahr 2016 II**

Die DF-Aktie startete in das Rumpfgeschäftsjahr 2016 II mit einem Kurs von EUR 2,15 am 4. Juli 2016. Am 30. Dezember 2016 schloss die Aktie bei EUR 1,70, was einer negativen Entwicklung von 20,9 % entspricht. Der Vergleichsindex SDAX stieg im Zeitraum vom 2. Juli bis 31. Dezember 2016 um 8,5 %. Der Branchenindex für Finanzwerte DAXsector Financial Services fiel in diesem Zeitraum um 1,8 %. Die negative Kursentwicklung der DF-Aktie ist in erster Linie auf die Unsicherheit über die zukünftige Entwicklung des Unternehmens nach Beendigung des Insolvenzverfahrens am 1. Juli 2016 zurückzuführen. Der Höchststand der DF-Aktie im Berichtszeitraum lag am 8. Juli kurz nach Beendigung des Insolvenzverfahrens bei EUR 2,85. Den Tiefststand erreichte die DF-Aktie am Tag der Veröffentlichung des Konzernabschlusses zum Rumpfgeschäftsjahr 2016 I am 9. November mit EUR 0,98. Bis zum Jahresende erholte sich die Aktie anschließend wieder deutlich (+73,5 %), was die hohe Volatilität infolge der beschriebenen Unsicherheit der Investoren unterstreicht.

Entwicklung der DF-Anleihe im Rumpfgeschäftsjahr 2016 II

Der Kurs der DF-Anleihe hängt zu einem nicht unerheblichen Teil von der Höhe der im Insolvenzplan festgelegten und tatsächlich erzielbaren Befriedigungsquote für die Anleihegläubiger ab. Die DF-Anleihe startete zu Beginn des Rumpfgeschäftsjahres 2016 II am 4. Juli mit einem Kurs von 26,45 %. Nach einem Zwischentief mit einem Kurs von 19,1 % am 16. August schloss die DF-Anleihe am 30. Dezember mit einem Kurs von 26,7 %. Insgesamt ergibt sich für die DF-Anleihe innerhalb dieses Zeitraums folglich eine leicht positive Performance von rund 1 %. Der Entry Corporate Bond Index, dem auch die DF-Anleihe angehört, entwickelte sich im Berichtszeitraum negativ und wies am 30. Dezember 2016 einen Rückgang von rund 11 % auf.

3. Erläuternder Bericht des Vorstands zu den Angaben gemäß § 289 Abs. 4 HGB und § 315 Abs. 4 HGB

- (1) Zusammensetzung des gezeichneten Kapitals
Am 31. Dezember 2016 betrug das gezeichnete Kapital der Gesellschaft EUR 11.887.483,00 eingeteilt auf 11.887.483 auf den Namen lautende Aktien ohne Nennbetrag (Stückaktien). Es existiert keine andere abweichende Aktiengattung. Jede Aktie hat ein Stimmrecht.
- (2) Beschränkungen, die Stimmrechte oder die Übertragung von Aktien betreffen
Dem Vorstand sind keine Beschränkungen im Hinblick auf die Übertragung der Aktien oder die Ausübung der Stimmrechte bekannt, auch nicht solche aus Vereinbarungen zwischen den Gesellschaftern.
- (3) Beteiligungen am Kapital, die 10 % der Stimmrechte überschreiten
Die direkten und indirekten Beteiligungen am gezeichneten Kapital (Aktionärsstruktur), die 10 % der Stimmrechte überschreiten, sind im Anhang zum Jahresabschluss bzw. im Konzernanhang zum Konzernabschluss der Gesellschaft für das Rumpfgeschäftsjahr 2016 II dargestellt. Herr Dr. Shahab Manzouri war zum Stichtag 31. Dezember 2016 Vorstandsvorsitzender der Gesellschaft und hielt 79,14 % der Aktien der Gesellschaft.
- (4) Aktien mit Sonderrechten, die Kontrollbefugnisse verleihen
Aktien mit Sonderrechten, die Kontrollbefugnisse verleihen, bestehen nicht.
- (5) Art der Stimmrechtskontrolle, wenn Arbeitnehmer am Kapital beteiligt sind und ihre Kontrollrechte nicht unmittelbar ausüben
Eine Stimmrechtskontrolle von Arbeitnehmern, die am Kapital der Gesellschaft beteiligt sind und ihre Kontrollrechte nicht unmittelbar ausüben, besteht nicht.
- (6) Gesetzliche Vorschriften und Bestimmungen der Satzung über die Ernennung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern und die Änderung der Satzung
Gemäß § 6 Abs. 1 der Satzung besteht der Vorstand mindestens aus zwei Personen; der Aufsichtsrat kann eine höhere Zahl festlegen und stellvertretende Vorstandsmitglieder bestellen. Der Aufsichtsrat kann gemäß § 84 Abs. 2 AktG bzw. gemäß § 6 Abs. 2 der Satzung ein Mitglied des Vorstands zum Vorsitzenden oder zum Sprecher des Vorstands und ein weiteres Mitglied zu dessen Stellvertreter ernennen. Vorstandsmitglieder werden gemäß § 84 AktG durch den Aufsichtsrat bestellt und abberufen. Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse gemäß § 11 Abs. 4 der Satzung mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
Änderungen der Satzung bedürfen gemäß § 179 Abs. 1 AktG eines Beschlusses der Hauptversammlung, der gemäß § 179 Abs. 2 AktG einer Mehrheit bedarf, die mindestens drei Viertel des bei der Abstimmung vertretenen Grundkapitals umfasst, soweit die Satzung keine andere Kapitalmehrheit vorsieht. Soweit eine Änderung des Unternehmensgegenstandes betroffen ist, darf die Satzung jedoch nur eine größere Kapitalmehrheit vorsehen. Die Satzung der Gesellschaft macht in § 18 Abs. 1 von der Möglichkeit der Abweichung gemäß § 179 Abs. 2 AktG Gebrauch und sieht vor, dass Beschlüsse, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, grundsätzlich mit einfacher

Stimmenmehrheit und, sofern das Gesetz außer der Stimmenmehrheit eine Kapitalmehrheit vorschreibt, mit einfacher Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenden Kapitals gefasst werden. Der Aufsichtsrat ist nach § 13 Abs. 3 der Satzung befugt, Satzungsänderungen zu beschließen, die nur deren Fassung betreffen.

- (7) Befugnisse des Vorstands, Aktien auszugeben oder zurückzukaufen

Erwerb und Verwendung eigener Aktien

Die Hauptversammlung vom 06. Juli 2016 hat folgende Ermächtigung zum Erwerb und zur Veräußerung eigener Aktien beschlossen:

- a) Die Gesellschaft wird ermächtigt, bis zum 6. Juli 2021 bis zu 1.180.000 Stück eigene Aktien zu erwerben. Der Erwerb darf nur über die Börse erfolgen. Dabei darf der von der Gesellschaft gezahlte Erwerbspreis (ohne Erwerbsnebenkosten) den durch die Eröffnungsauktion am Handelstag ermittelten Kurs für Aktien der Gesellschaft im XETRA-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Frankfurter Wertpapierbörse um nicht mehr als 10 % über- oder unterschreiten.
- b) Die Ermächtigung kann unmittelbar durch die Gesellschaft oder durch von der Gesellschaft beauftragte Dritte ganz oder in mehreren Teilbeträgen im Rahmen der vorgenannten Beschränkungen ausgeübt werden. Die Ermächtigung kann zu jedem gesetzlich zulässigen Zweck, insbesondere in Verfolgung eines oder mehrerer der in lit. c), d), e), f) und g) genannten Zwecke ausgeübt werden. Erfolgt die Verwendung zu einem oder mehreren der in lit. c), d), e) oder f) genannten Zwecke, ist das Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossen.
- c) Der Vorstand wird ermächtigt, die aufgrund der vorstehenden Ermächtigung erworbenen eigenen Aktien auch in anderer Weise als über die Börse oder durch ein Angebot an alle Aktionäre zu veräußern unter der Voraussetzung, dass die Veräußerung gegen Barzahlung und zu einem Preis erfolgt, der den Börsenkurs der Aktien der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet.

Diese Ermächtigung ist beschränkt auf Aktien mit einem anteiligen Betrag des Grundkapitals, der insgesamt 10 % des Grundkapitals nicht übersteigen darf, und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Ermächtigung noch - falls dieser Wert geringer ist - im Zeitpunkt der Ausübung der vorliegenden Ermächtigung. Die Höchstgrenze von 10 % des Grundkapitals vermindert sich um den anteiligen Betrag des Grundkapitals, der auf diejenigen Aktien entfällt, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung im Rahmen einer Kapitalerhöhung unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben werden. Die Höchstgrenze von 10 % des Grundkapitals vermindert sich ferner um den anteiligen Betrag des Grundkapitals, der auf diejenigen Aktien entfällt, die zur Bedienung von Options- und/oder Wandelanleihen ausgegeben werden, sofern die Schuldverschreibungen während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben werden.

- d) Der Vorstand wird ermächtigt, die aufgrund der vorstehenden Ermächtigung erworbenen eigenen Aktien an Dritte zu übertragen, soweit dies zu dem Zweck erfolgt, Unternehmen, Unternehmensteile oder Beteiligungen an Unternehmen oder sonstige Vermögensgegenstände zu erwerben oder Unternehmenszusammenschlüsse durchzuführen.
- e) Der Vorstand wird ermächtigt, die aufgrund der vorstehenden Ermächtigung erworbenen eigenen Aktien den Inhabern von Bezugsrechten in Erfüllung der Verpflichtungen der Gesellschaft aus dem unter TOP 9 beschriebenen Aktienoptionsplan 2016 anzubieten und zu übertragen. Soweit eigene Aktien an Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft übertragen werden sollen, entscheidet darüber der Aufsichtsrat.
- f) Der Vorstand wird ermächtigt, die aufgrund der vorstehenden Ermächtigung erworbenen eigenen Aktien zur Erfüllung der Verpflichtungen der Gesellschaft aus von dieser begebenen oder garantierten Wandel- und/oder Optionsanleihen zu nutzen, insbesondere zur Erfüllung der Verpflichtungen aus Wandel- und/oder Optionsanleihen, die aufgrund der unter TOP 8 vorgeschlagenen Ermächtigung begeben werden.
- g) Der Vorstand wird ermächtigt, die aufgrund der vorstehenden Ermächtigung erworbenen eigenen Aktien ohne weiteren Hauptversammlungsbeschluss einzuziehen. Die Einziehung kann auch ohne Kapitalherabsetzung durch Anpassung des anteiligen Betrages der übrigen Stückaktien am Grundkapital der Gesellschaft erfolgen.
- h) Von den Ermächtigungen in lit. c), d), e), f) und g) darf der Vorstand nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats Gebrauch machen. Der Aufsichtsrat wird im Fall der lit. g) zur Anpassung der Zahl der Stückaktien in der Satzung ermächtigt. Im Übrigen kann der Aufsichtsrat bestimmen, dass Maßnahmen des Vorstands aufgrund dieses Hauptversammlungsbeschlusses nur mit seiner Zustimmung vorgenommen werden dürfen.
- i) Die von der Hauptversammlung der Gesellschaft vom 10. Juni 2015 beschlossene Ermächtigung zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien wird aufgehoben.

Genehmigtes Kapital

Durch Beschluss der Hauptversammlung vom 06. Juli 2016 wurde der Vorstand ermächtigt, das Grundkapital mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 06. Juli 2021 einmalig oder mehrmalig um bis zu insgesamt EUR 5.900.000,00 gegen Bar- und/oder Sacheinlagen (einschließlich so genannter gemischter Sacheinlagen) durch Ausgabe von bis zu 5.900.000 neuen, auf den Namen lautenden Stückaktien zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2016) und dabei einen vom Gesetz abweichenden Beginn der Gewinnbeteiligung zu bestimmen. Den Aktionären ist grundsätzlich ein Bezugsrecht einzuräumen. Die neuen Aktien können auch von einem oder mehreren durch den Vorstand bestimmten Kreditinstituten mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären anzubieten (mittelbares Bezugsrecht). Der Vorstand wird jedoch ermächtigt, mit Zustimmung

des Aufsichtsrats das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre in folgenden Fällen auszuschließen: (1) zur Vermeidung von Spitzenbeträgen, (2) bei einer Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen, wenn der Ausgabebetrag der unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegebenen neuen Aktien den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet und die unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegebenen neuen Aktien insgesamt 10 % des Grundkapitals nicht überschreiten und zwar weder zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch zum Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung. Auf diese Begrenzung sind Aktien anzurechnen, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung aufgrund anderer Ermächtigungen in unmittelbarer oder entsprechender Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unter Bezugsrechtsausschluss veräußert oder ausgegeben wurden bzw. auszugeben sind, (3) bei einer Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen, insbesondere zum Zweck des Erwerbs eines Unternehmens, von Unternehmensteilen, einer Beteiligung an einem Unternehmen oder sonstigen wesentlichen Betriebsmitteln, (4) um den Inhabern von Optionsscheinen bzw. Wandel- oder Optionsanleihen ein Bezugsrecht in dem Umfang einzuräumen, wie es ihnen nach Ausübung eines Wandlungs- oder Optionsrechts oder in Erfüllung einer Wandlungspflicht als Aktionär zustehen würde, (5) um Belegschaftsaktien an Arbeitnehmer der Gesellschaft und mit ihr verbundener Unternehmen zu begeben sowie (6) zur Bedienung von Optionsrechten, welche das Recht auf Bezug von insgesamt maximal Stück 100.000 Aktien der Gesellschaft begründen, und die vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats an Vertriebspartner der Gesellschaft ausgegeben werden.

Wandel- und Optionsschuldverschreibungen/Optionsanleihe

Durch Beschluss der Hauptversammlung vom 06. Juli 2016 wurde der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 06. Juli 2021 einmalig oder mehrmals auf den Inhaber lautende Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 50.000.000,00 auszugeben und den Inhabern bzw. Gläubigern von Optionsschuldverschreibungen Optionsrechte bzw. den Inhabern bzw. Gläubigern von Wandelschuldverschreibungen Wandlungsrechte auf neue, auf den Namen lautende Stückaktien der Gesellschaft bis zu einem anteiligen Betrag am Grundkapital von insgesamt bis zu EUR 4.720.000,00 nach näherer Maßgabe der Options- bzw. Wandelanleihebedingungen zu gewähren.

Die Optionsschuldverschreibungen und/oder Wandelschuldverschreibungen (zusammengefasst auch „Schuldverschreibungen“ und in ihrer jeweiligen Stückelung jeweils auch „Teilschuldverschreibung“) können außer in Euro auch - unter Begrenzung auf den entsprechenden Euro-Gegenwert - in der gesetzlichen Währung eines OECD-Landes begeben werden. Sie können auch durch unmittelbare oder mittelbare Mehrheitsbeteiligungsgesellschaften der DF Deutsche Forfait AG ausgegeben werden; in diesem Fall wird der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats für die Gesellschaft die Garantie für die

Schuldverschreibungen zu übernehmen und den Inhabern solcher Schuldverschreibungen Optionsrechte/Wandlungsrechte auf neue Aktien der DF Deutsche Forfait AG zu gewähren.

Das Grundkapital der Gesellschaft ist zu diesem Zweck um bis zu EUR 4.720.000,00 durch Ausgabe von bis zu 4.720.000 neuen, auf den Namen lautenden Stückaktien bedingt erhöht worden (Bedingtes Kapital 2016/I).

Gewährung von Bezugsrechten (Aktienoptionen) an Arbeitnehmer und Mitglieder der Geschäftsführung der Gesellschaft oder eines verbundenen Unternehmens

Die Hauptversammlung vom 6. Juli 2016 hat Vorstand und Aufsichtsrat ermächtigt, bis zum 6. Juli 2021 einmalig oder mehrmals zum Zwecke der Beteiligung der in § 192 Abs. 2 Nr. 3 AktG genannten Personen am Unternehmen Bezugsrechte auf Aktien der Gesellschaft (Optionsrechte) auszugeben. Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Ausstattung und Ausgabe der Optionsrechte in einem Aktienoptionsplan festzulegen („Aktienoptionsplan 2016“). Sollen Optionsrechte an den Vorstand der Gesellschaft ausgegeben werden, obliegt die Entscheidung über die Ausgabe und die Festlegung der weiteren Einzelheiten allein dem Aufsichtsrat.

Das Grundkapital der Gesellschaft wird um bis zu EUR 1.180.000,00 durch Ausgabe von bis zu 1.180.000 neuen, auf den Namen lautenden Stückaktien bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2016/II). Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber von Optionsrechten aus dem Aktienoptionsplan 2016, die von der Gesellschaft aufgrund der Ermächtigung der Hauptversammlung vom 6. Juli 2016 im Zeitraum bis zum 6. Juli 2021 ausgegeben werden können, von ihren Bezugsrechten auf Stückaktien der Gesellschaft Gebrauch machen und die Gesellschaft die Bezugsrechte nicht durch Lieferung eigener Aktien erfüllt. Die neuen Stückaktien nehmen von Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie durch Ausübung von Optionsrechten entstehen, am Gewinn teil. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzulegen, es sei denn, es sollen Optionsrechte an Mitglieder des Vorstands ausgegeben werden; in diesem Fall legt der Aufsichtsrat die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung fest.

- (8) Wesentliche Vereinbarungen der Gesellschaft, die unter der Bedingung eines Kontrollwechsels infolge eines Übernahmeangebots stehen

Es bestehen keine wesentlichen Vereinbarungen, die unter der Bedingung eines Kontrollwechsels stehen.

- (9) Entschädigungsvereinbarungen der Gesellschaft, die für den Fall eines Übernahmeangebots mit Vorstandsmitgliedern oder Arbeitnehmern getroffen sind

Es bestehen keine Entschädigungsvereinbarungen der Gesellschaft, die für den Fall eines Übernahmeangebotes mit den Mitgliedern des Vorstands oder Arbeitnehmern getroffen sind.

4. Erklärung zur Unternehmensführung (§ 289 Abs. 4 HGB und § 315 Abs. 5 HGB)

Die Erklärung gem. § 289 Abs. 4 HGB und § 315 Abs. 5 HGB ist auf der Website der DF AG im Bereich Investor Relations unter Corporate Governance eingestellt.

5. Nachtragsbericht

Änderung im Vorstand

Der Vorstandsvorsitzende der DF Deutsche Forfait AG, Dr. Shahab Manzouri, hat den Aufsichtsrat am 17. Januar 2017 darüber informiert, dass er wegen einer längeren Erkrankung für ca. drei Monate seine Vorstandspflichten nicht ausüben können und hat daher um eine entsprechende Beurlaubung gebeten. Diesem Wunsch ist der Aufsichtsrat der Gesellschaft nachgekommen, indem er Dr. Manzouri zunächst bis zum Ende des Monats April 2017 von seinen Vorstandspflichten entbunden und den Vorstandsdienstvertrag mit Dr. Manzouri für diese Zeit ruhend gestellt hat. Die beiden weiteren Vorstandsmitglieder Gabriele Krämer und Christoph Charpentier übernehmen in dieser Zeit gemeinsam die Vorstandsverantwortung.

Vergleich mit einem Investor aus einem Forderungsverkauf

Die Gesellschaft hat sich unter Einbeziehung von Treuhänderin und Beirat mit einem früheren Investor darauf geeinigt, dass sie Forderungen im Nominalwert von rd. EUR 14,2 Mio., die sie diesem ehemals verkauft hatte, von dem Investor wieder übernimmt. Diese Forderungen werden zunächst zum beizulegenden Wert den Vermögenswerten Gläubigern hinzugerechnet. Gleichzeitig wird eine Forderung des Investors gegen die DF AG in Höhe von EUR 13,2 Mio. zur Insolvenztabelle angemeldet, anerkannt und entsprechend der Insolvenzquote den Verbindlichkeiten Gläubiger zugerechnet. Durch den Vergleich konnte eine Feststellungsklage des Investors vermieden werden, durch die voraussichtlich ein deutlich höherer Forderungsbetrag des Investors zur Insolvenztabelle angemeldet worden wäre. Darüber hinaus konnten hohe Prozesskosten vermieden werden.

6. Chancen- und Risikobericht

a) Internes Kontrollsystem und Risikomanagementsystem bezogen auf den Konzernrechnungslegungsprozess

Die DF AG ist die Holding- bzw. Konzernobergesellschaft der DF-Gruppe. Im Hinblick auf die Konzernstruktur und die Aufgaben innerhalb der DF-Gruppe wird auf die Darstellung in Kapitel 1 a) verwiesen.

Die Liquiditätsplanung für die DF-Gruppe, die DF AG, die DF GmbH und die DF s.r.o wird täglich auf Basis aktueller Kontoauszüge erstellt. Zukünftig wird auch die DF ME in die Liquiditätsplanung aufgenommen. Diese umfasst die erwarteten Ein- und Auszahlungen aus den Forfaitierungsgeschäften, erwartete Inanspruchnahmen aus Ankaufszusagen, (Provisions-)Erlöse aus Dienstleistungen sowie die geplanten Verwaltungs- und Refinanzierungskosten. Für die jeweils folgenden zwei bis drei Wochen erfolgt die Liquiditätsplanung auf Tagesbasis, für die nächsten drei Monate auf Wochenbasis und anschließend auf Monatsbasis.

Die Risikosteuerung und -überwachung erfolgt auf Basis eines detaillierten, schriftlich fixierten Risikomanagementsystems, das eine Diversifizierung des Forderungsportfolios der DF-Gruppe sicherstellt. Das Risikomanagementsystem enthält ein Limitsystem, das aus Adressen-, Länder- und Risikogruppenlimiten besteht. Länder mit einem ähnlichen Risikoprofil werden dabei in einer von fünf Risikogruppen zusammengefasst.

Das Rechnungswesen ist für die Kontenpläne, die Kontierungsrichtlinien, alle Vorgaben und Abläufe zur Buchführung in der DF-Gruppe verantwortlich. Hierbei werden länderspezifische Anforderungen und Gesetze berücksichtigt. Im Konsolidierungskreis sind derzeit die Tochtergesellschaften DF Deutsche Forfait GmbH („**DF GmbH**“), DF Deutsche Forfait s.r.o. („**DF s.r.o**“) sowie die Deutsche Kapital Limited („**DKL**“) enthalten. Die Buchführung für die DF AG und die DF GmbH erfolgt durch das Rechnungswesen in Köln. Bei der DF s.r.o. und der DF Deutsche Forfait Middle East s.r.o. („**DF ME**“) erfolgt die Buchführung durch einen externen Dienstleister und wird vor allem bei der Erstellung der Jahresabschlüsse eng durch das zentrale Rechnungswesen begleitet. Die Buchführung sowie die Erstellung der lokalen Jahresabschlüsse der DKL erfolgt durch das zentrale Rechnungswesen der DF-Gruppe und wird monatlich mit der Geschäftsleitung der DKL abgestimmt. Diese Jahresabschlüsse werden von vor Ort ansässigen Wirtschaftsprüfungsgesellschaften einer Abschlussprüfung unterzogen. Die endgültige Würdigung und Abstimmung aller erforderlicher Unterlagen und Inter-Company-Beziehungen erfolgt durch das zentrale Rechnungswesen in Köln.

Für die Finanzbuchhaltung wird eine Standardsoftware eingesetzt, für die ein Software-Testat einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft vorliegt. Die Software ist zentral auf dem Server in Köln installiert und die DF s.r.o. sowie die DF ME besitzen einen Online-Zugriff. Das zentrale Rechnungswesen in Köln hat damit fortlaufend Einblick in die Buchhaltung der Prager Gesellschaften. Durch entsprechende Softwareberechtigungen ist jedoch gleichzeitig sichergestellt, dass die DF s.r.o. und die DF ME ausschließlich auf ihren eigenen Buchungskreis zugreifen kann. Die DKL hat keinen Zugriff auf die Buchhaltungssoftware; Information der Geschäftsleitung der DKL und Abstimmungen erfolgen auf Basis der vom zentralen Rechnungswesen erstellten betriebswirtschaftlichen Auswertungen. Die laufende Buchhaltung wird entsprechend des Datensicherungskonzepts der DF-Gruppe täglich gespeichert. Zur Absicherung des Betriebsrisikos der EDV existieren Back-Up-Systeme.

Die einzelnen Geschäftsvorfälle werden entsprechend einer konzernweit gültigen Kontierungsrichtlinie gebucht. Die Buchung der Forfaitierungsgeschäfte wird zum Jahresende von der Vertragsabwicklung überprüft. Hierfür werden der Vertragsabwicklung auf Einzelgeschäfte (Referenznummern) bezogene Kostenträgerauswertungen sowie Buchungen und Salden auf Erfolgs- und Bestandskonten zur Verfügung gestellt, die von der Vertragsabwicklung mit den entsprechenden Verträgen abgestimmt werden. Durch Anwendung dieses Vier-Augen-Prinzips werden sowohl mögliche Differenzen geklärt als auch die vollständige Dokumentation in den Geschäftsakten gewährleistet. Darüber hinaus wird einmal im Monat der Forderungsbestand laut Buchhaltung mit den Angaben im Forfaitierungssystem (Forfaiting Manager), welches von der Vertragsabwicklung gepflegt wird, abgestimmt. Gegebenenfalls auftretende Differenzen werden zwischen den beiden Abteilungen geklärt.

Die Erstellung des Konzernabschlusses einschließlich der Durchführung der Konsolidierungsmaßnahmen erfolgt durch die zentrale Abteilung und basiert auf von lokalen Abschlussprüfern geprüften IFRS-packages der in den Konsolidierungskreis einbezogenen Einheiten. Die Anforderungen an Inhalt und Umfang des IFRS-packages werden zu Beginn der Konzernabschlussprüfung mit dem Konzernabschlussprüfer abgestimmt. Der Konzernabschluss wird von Mitarbeitern des Controllings einer Plausibilitätsprüfung unterzogen.

Der bestehende Standard beim internen Kontrollsystem in der Buchhaltung ist hoch und ein Ausbau derzeit nicht geplant. Das interne Kontrollsystem trägt den Besonderheiten des Geschäftes der DF-Gruppe und vor allem der hohen Individualität der einzelnen Geschäfte Rechnung.

b) Risikomanagementsystem bezogen auf Compliance und Geldwäsche

Aufgrund ihres projektbezogenen Geschäftsmodells kontrahieren die DF AG, die DF GmbH, die DF s.r.o. sowie die DF ME mit einer Vielzahl von Geschäftspartnern in unterschiedlichen Ländern (Verkäufer und Käufer von Außenhandelsforderungen, Sicherungsgebern in Form von Banken und/oder (staatlichen) Kreditversicherungen, externen Vermittlern, Dienstleistern bei der steuerlichen und rechtlichen Prüfung, Umsetzung und Abwicklung der verschiedenen Transaktionen wie in den Bereichen Forfaitierung, Ankaufszusagen, Vermittlungsgeschäft). Die Kunden der DF-Gruppe, sowohl auf der Ankaufs- als auch auf der Verkaufsseite, domizilieren weltweit - vorrangig auch in Schwellen- und Entwicklungsländern. Dabei verfügt die DF-Gruppe bedingt durch ihr Geschäftsmodell nur über einen mengenmäßig begrenzten Kundenstamm mit dem regelmäßig und/oder in wiederkehrenden Zeiträumen Transaktionen umgesetzt werden. Charakteristisch ist vielmehr, dass mit einzelnen Geschäftspartnern ein (Finanzierungs-) Projekt umgesetzt wird, welches aber dann keinen unmittelbaren Wiederholungscharakter hat. Folgegeschäfte mit demselben Kunden erfolgen meist erst mit einem gewissen zeitlichen Abstand. Dies kann unter anderem zur Folge haben, dass sich in der Zwischenzeit in Bezug auf Compliance-relevante Sachverhalte, wie z.B. wirtschaftlich Berechtigter (ultimate beneficial owner), Änderungen ergeben haben, die zu einer anderen Einschätzung führen können. Insofern ist bei größeren Zeitabständen der einzelnen Transaktionen die Compliance Prüfung vollumfänglich erneut vorzunehmen. Hinzu kommt, dass sich dabei selbst die mit demselben Kunden realisierten Transaktionen, wie für das Forfaitierungsgeschäft charakteristisch, zum Teil deutlich voneinander unterscheiden. Ausnahmen von dem Vorgesagten bilden Dienstleistungspartner der Gesellschaften der DF-Gruppe, wie z.B. Banken, Public/Investors Relations Agenturen, Rechtsanwalts- und Steuerberatungskanzleien und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften.

Vor dem Hintergrund der bestehenden rechtlichen Vorschriften sind die DF AG und ihre Tochtergesellschaften verpflichtet, transaktionsbezogen Geldwäscheprüfungen, darunter eine Kundenidentifikation, sowie Prüfungen im Hinblick auf Wirtschaftssanktionen (Economic Sanctions Compliance) durchzuführen. Dies erfolgt nicht zuletzt auch im Hinblick auf die Abnehmer (Investoren), die von der DF-Gruppe Forderungen erwerben, Unterbeteiligungen übernehmen oder Forderungen absichern, die aufgrund eigener Vorschriften eine lückenlose Dokumentation der in die jeweilige Transaktion involvierten Parteien fordern.

Verstöße gegen die gesetzlichen Geldwäscheregelungen, Kundenidentifikationsbestimmungen und/oder EU- bzw. US-Sanktionsrichtlinien können erhebliche negative Auswirkungen auf die operative Geschäftstätigkeit sowie die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der einzelnen Gesellschaften der DF-Gruppe und/oder der DF-Gruppe als Ganzes haben. Insbesondere besteht das Risiko (i), dass für das operative Geschäft der einzelnen Gesellschaften der DF-Gruppe und/oder der DF-Gruppe essentielle Vertragspartner/Dienstleister (zeitlich begrenzt) aufgrund eigener interner und/oder gesetzlicher Vorgaben keine Geschäfte mit einzelnen Gesellschaften der DF-Gruppe und/oder der DF-Gruppe (mehr) tätigen dürfen oder können. Dies umfasst sowohl den An- und Verkauf von Forderungen, die Einbringlichkeit und Inkassierbarkeit von Forderungen als auch die Erbringung von Dienstleistungen für einzelne Gesellschaften der DF-Gruppe. Darüber hinaus besteht (ii) ein Risiko in der Verhängung von Bußgeldern (Geldstrafen) und (iii) einer persönlichen Haftung der Organe der DF AG und/oder ihrer Tochtergesellschaften für Verstöße gegen die anwendbaren Vorschriften. Hinzu kommen mögliche Reputationsverluste aus dem Bekanntwerden von schuldhaften Verletzungen oder Verstößen gegen diese Vorschriften.

In Zusammenarbeit und Abstimmung mit externen Beratern wird in regelmäßigen Abständen das konzernweite Compliance-System evaluiert; auf Basis der jeweiligen Ergebnisse der Überprüfung wird dieses bei Bedarf überarbeitet und angepasst. Zum Compliance-System gehören insbesondere (i) die Einrichtung einer Compliance Abteilung sowie eines Compliance-Komitees, (ii) eine Software, die arbeitstäglich eine automatische Prüfung der Kunden - sowohl Neu- als auch Bestandskunden - im Hinblick auf deren Aufnahme auf die EU-, UK und/oder US-Sanktionsliste vornimmt sowie (iii) eine weitere Software zur tiefergehenden Prüfung neuer und potentieller Kunden vor Geschäftsabschluss und während der Transaktion. Anhand von generierten Ergebnisprotokollen erfolgt in Zweifelsfällen eine manuelle Überprüfung einzelner Kunden. Durch eine regelmäßige Aktualisierung der Datenbasis ist sichergestellt, dass auch während der Haltedauer einer Forderung die (Neu-) Aufnahme einer in die zugrunde liegende Transaktion involvierten Partei auf eine der Sanktionslisten festgestellt wird. Damit kann die DF-Gruppe unverzüglich die dann jeweils erforderlichen Schritte einleiten. Ebenso werden Geschäftspartner, mit denen einzelne oder mehrere Gesellschaften der DF-Gruppe laufend zusammenarbeiten, regelmäßig im Hinblick auf Sanktionsbestimmungen überprüft. Bei positivem Ergebnis der Prüfung erfolgt die Aufnahme in eine sogenannte „White List“, so dass neue Projekte mit diesen Geschäftspartnern kurzfristig und jederzeit kontrahiert werden können.

Weiterer integraler Bestandteil des Compliance Systems der DF-Gruppe sind die vorgeschriebenen Prüfungen gemäß Geldwäschegesetz einschließlich der Kundenidentifikation (Know-Your-Customer („KYC“)). Die DF AG und ihre Tochtergesellschaften führen ihren Geschäftsbetrieb in Übereinstimmung mit den jeweils anwendbaren Geldwäscherpräventions-Vorschriften. Die Einhaltung höchster Standards im Bereich der Geldwäscherprävention ist für die DF-Gruppe von zentraler Bedeutung. Das Management und sämtliche Mitarbeiter der DF-Gruppe sind zur Einhaltung dieser Standards verpflichtet. Die „Anti-Geldwäsche-Richtlinie“ ist, neben der „Anti-Korruptions-Richtlinie“, Teil des allgemeinen Compliance-Programms der DF-Gruppe und lässt die sonstigen Verpflichtungen der DF-Gruppe bei der Anbahnung und Abwicklung von Verträgen (insbesondere nach der bestehenden „Economic Sanctions Compliance Policy“) unberührt, d.h. findet ergänzend Anwendung. Die Verantwortung für den Bereich der Kundenidentifizierung zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorfinanzierung sowie der Economic Sanctions Compliance obliegt der Compliance Abteilung und dem Compliance-Komitee, die beide streng getrennt von Markt und Marktfolge agieren und beide - streng getrennt von Markt und Marktfolge - in dieser Funktion direkt dem Gesamtvorstand unterstellt sind.

Gemäß dem Know-Your-Customer-Prinzip identifiziert die DF-Gruppe jeden potentiellen Kunden/Geschäftspartner vor Begründung einer Geschäftsbeziehung durch Abgabe eines verbindlichen Angebotes oder Durchführung der Transaktion. Diese Identifizierung beinhaltet Selbstauskünfte des Kunden sowie die Überprüfung dieser Informationen durch die DF-Gruppe. Je nach Firmensitz und geographischer Lage des Kunden/Geschäftspartners, fordert die DF-Gruppe zusätzlich eine Notarisierung der vom Kunden/Geschäftspartner eingereichten KYC-Unterlagen. Die Identifizierung der Kunden/Geschäftspartner beinhaltet zudem dessen/deren Überprüfung hinsichtlich möglicher Sanktionen. Eine Verpflichtung der DF-Gruppe zur Übernahme eines Risikos unter einer bestimmten Transaktion erfolgt demnach erst, wenn die Identität des Kunden/Geschäftspartners zweifelsfrei feststeht, sämtliche Fragen dem Geldwäschegesetz entsprechend zufriedenstellend beantwortet sind und keine relevanten Sanktionen gegen den Kunden/Geschäftspartner vorliegen. Der Vorstand sowie sämtliche Mitarbeiter der DF-Gruppe erhalten mindestens einmal jährlich eine Schulung durch die Compliance Abteilung beziehungsweise externe Berater zur Compliance-Policy der Gruppe, um so eine weitgehende Risikominimierung sicherzustellen.

c) Chancen

Bei Umsetzung der im Kapitel 1 dargestellten Strategie sieht sich die DF-Gruppe gut aufgestellt, um im Markt für Außenhandelsfinanzierung sowie den hiermit verwandten Produkten zukünftig wieder erfolgreich zu sein.

Mit dem geographischen Fokus auf die Emerging Markets und dem besonderen Schwerpunkt mittlerem und nahem Osten, bewegt sich die DF-Gruppe in Wachstumsmärkten, die über ein hohes Nachfragevolumen für Außenhandelsfinanzierung verfügen. Dies gilt insbesondere für den Iran, der aufgrund der jahrelangen Sanktionen einen enormen Nachholbedarf im Bereich der Infrastruktur hat.

Viele Exporteure suchen hier Beratung, Risikoabsicherung und Finanzierung, da sie aufgrund der Sanktionen viele Jahre nicht in diesem Markt tätig waren. Hinzu kommt, dass die international agierenden Geschäftsbanken bezüglich der Wiederaufnahme der Geschäfte in bzw. mit diesen Ländern (noch) sehr zurückhaltend sind

Die DF-Gruppe ist hier mit ihrem Produktangebot, das von Finanzierung, über Risikoabsicherung bis zu Inkasso und Beratung reicht, sehr gut aufgestellt, um die Nachfrage der Exporteure zu befriedigen. Insbesondere verfügt die DF-Gruppe über langjährige Erfahrung im Geschäft mit dem Iran, das in der Vergangenheit z.T. über 20 % des Geschäftsvolumens der DF- Gruppe ausgemacht hat.

Mit ihrem Kooperationspartner, der iranischen Saman Bank, besitzt die DF-Gruppe im Gegensatz zu vielen Wettbewerbern zudem einen starken lokalen Partner in der geographischen Zielregion, der die DF-Gruppe bei der Abwicklung von Außenhandels-transaktionen unterstützt.

Insgesamt sieht der Vorstand für die DF-Gruppe aufgrund der externen und internen Rahmenbedingungen bei erfolgreicher Umsetzung der Strategie und auf Basis der Kooperation mit der Saman Bank gute Chancen für ein profitables Wachstum.

d) Risiken

Bei der Darstellung der Risiken ist zwischen Alt- und Neugeschäft zu unterscheiden. Das sogenannte Altgeschäft betrifft die in den Vermögenswerten Gläubigern enthaltenen Forderungen des Restrukturierungs- und Handelsportfolios. Die Chancen und Risiken aus der Verwertung dieser Forderungen liegen gemäß den Regelungen des Insolvenzplanes ausschließlich bei den Insolvenzgläubigern. Die nachfolgend beschriebenen Risiken treffen dabei grundsätzlich sowohl für das Altgeschäft wie für das Neugeschäft zu, jedoch sind die Konsequenzen für die DF-Gruppe unterschiedlich, da die DF-Gruppe lediglich für das Neugeschäft das volle Risiko trägt.

i. Dokumentäres Risiko

Die DF-Gruppe kauft Forderungen (regresslos) an mit dem Ziel, diese in der Regel weiter zu veräußern bzw. auszuportieren. Nur in Ausnahmefällen verbleiben einzelne Forderungen bis zu ihrer vertraglichen Endfälligkeit in den Büchern der DF-Gruppe. Im Rahmen ihres Handelsgeschäfts haftet die DF-Gruppe üblicherweise gegenüber dem Erwerber dafür, dass die Forderung besteht (Veritätshaftung), die Forderung die zugesicherten Eigenschaften aufweist, sie Inhaber der Forderung ist (Inhaberschaft) und die Forderung gegenüber dem Schuldner durchsetzbar ist, das heißt keine Einreden und Einwendungen entgegenstehen. Art und Umfang der von der DF-Gruppe im Rahmen einer einzelnen Transaktion übernommenen Garantien, Gewährleistungen und Zusicherungen können dabei voneinander abweichen. Die vorgenannten Haftungstatbestände können insbesondere durch eine fehlerhafte Dokumentenprüfung oder Mängel in der Vertragserstellung entstehen und bei Eintritt zu einem hohen Schaden führen.

Darüber hinaus schließt die DF-Gruppe, soweit möglich und wirtschaftlich sinnvoll, Kreditversicherungen zur Verringerung einzelner mit einer Forderung verbundenen Risiken (u.a. Bonitätsrisiken, Länderrisiko, Konvertibilitätsrisiko) ab. Auch werden bereits kreditversicherte Forderungen angekauft. Vertragspartner können dabei sowohl staatliche als auch private Kreditversicherungen sein. Bei Ausfall einer kreditversicherten Forderung kann dann die Kreditversicherung nach Ablauf einer Wartefrist in der vereinbarten Höhe (Nennbetrag der Forderung abzüglich eines gegebenenfalls bestehenden Selbstbehalts) in Anspruch genommen werden. Eine solche Kreditversicherung muss genau auf das abzusichernde Geschäft abgestimmt sein. Ansonsten besteht die Gefahr, dass Obliegenheiten aus dem Kreditversicherungsvertrag verletzt werden. Solche Obliegenheitsverletzungen durch den jeweiligen Versicherungsnehmer können dazu führen, dass die Kreditversicherung im Schadensfall nicht zur Zahlung verpflichtet ist. In Abhängigkeit von der Höhe der kreditversicherten Forderung kann hieraus für die DF-Gruppe ein bestandsgefährdendes Risiko entstehen. Darüber hinaus schließt die DF-Gruppe auch Rückhaftungen mit Banken oder anderen Forfaitierungsgesellschaften zur Absicherung von Forderungen ab. Auch hier müssen die vertraglichen Vereinbarungen genau auf das abzusichernde Geschäft abgestimmt sein. Da die DF-Gruppe auch Forderungen mit Kreditversicherungsdeckung oder Rückhaftung weiterveräußert und die DF-Gruppe in bestimmten (Vertrags-) Konstellationen dafür haftet, dass die Rückhaftung oder Kreditversicherung in Anspruch genommen werden kann bzw. besteht, kann hieraus gegebenenfalls auch nach Verkauf ein Risiko für die DF-Gruppe entstehen.

Die Eintrittswahrscheinlichkeit für diese Inanspruchnahme wird als gering eingeschätzt, jedoch kann die Ergebnisbelastung im Einzelfall erheblich sein.

Den oben beschriebenen Risiken wird durch gut geschulte und erfahrene Mitarbeiter der Vertragsabwicklung Rechnung getragen. Die Arbeitsabläufe sind durch detaillierte Ablaufdiagramme, die die einzelnen Arbeitsschritte in Abhängigkeit von jeweils zu treffenden Entscheidungen, die Verantwortlichkeiten der einzelnen Abteilungen und jeweils zum Einsatz kommenden EDV-Programme darstellen, sowie Arbeitsanweisungen geregelt. Die Ablaufdiagramme werden fortlaufend auf ihre Aktualität (u.a. Erfahrungen aus vergangenen Transaktionen, Marktgegebenheiten und -usancen, rechtliche, steuerliche und regulatorische Rahmenbedingungen) hin überprüft. Die einzelnen im Rahmen des Risikomanagements, der Dokumentation und der Umsetzung einer jeden Transaktion erforderlichen Arbeits- und Prüfungsschritte (im Wesentlichen Compliance Check, Kreditanalyse, Prüfung der steuerlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen, Rentabilität der jeweiligen Transaktion) werden in einem eigens hierfür erstellten Formular dokumentiert, das durch die für die einzelnen Themen-/Fachgebiete jeweils zuständigen Abteilungen abzuzeichnen ist. Erst wenn dies erfolgt ist, wird die jeweilige Transaktion in Gremien analysiert und votiert und anschließend der Geschäftsführung zur Genehmigung vorgelegt. Zusätzlich werden die Arbeitsergebnisse nach dem „Vier-Augen-Prinzip“ überprüft. Bei komplexen Verträgen und Dokumentenprüfungen werden bei Bedarf externe, auf die jeweils involvierten Länder und das anwendbare Recht spezialisierte Anwaltskanzleien eingeschaltet. Wird in einem Land erstmalig eine Transaktion durchgeführt oder wurde in einem Land seit längerer Zeit keine Transaktion realisiert, wird auf Basis des Einzelfalls eine Legal und/oder Tax Opinion einer lokalen Anwaltskanzlei eingeholt bzw. aktualisiert.

ii. Länder- und Adressenrisiko

Die DF-Gruppe kauft entsprechend ihrem Geschäftsmodell und ihrer Strategie Forderungen an, übernimmt Ankaufszusagen und gewährt Darlehen bzw. übernimmt zu Syndizierungs-/Platzierungszwecken Darlehen, deren Schuldner, einschließlich Sicherungsgeber, in Schwellen- oder Entwicklungsländern ansässig sind. Diese Länder weisen im Allgemeinen eine geringere politische, ökonomische, soziale und wirtschaftliche Stabilität auf als Industriestaaten. Im Falle einer wirtschaftlichen und/oder politischen Krise oder aufgrund von nicht beeinflussbaren Entscheidungen der jeweiligen Machthaber/Regierungen kann dies die Transferfähigkeit bzw. Transferbereitschaft des entsprechenden Landes in Bezug auf Zahlungen - insbesondere in ausländischer Währung – stark beeinträchtigen. Im Extremfall sind Zahlungen in ausländischer Währung infolge der Einführung entsprechender rechtlicher Bestimmungen (Devisenbewirtschaftung) nicht mehr oder nur noch mit vorheriger staatlicher Genehmigung (z. B. durch die jeweilige Zentralbank) möglich. Im Ergebnis kann dies dazu führen, dass ein an sich zahlungsfähiger und zahlungswilliger Schuldner die Forderung nicht fristgerecht, nicht vollständig oder überhaupt nicht begleichen kann. Unter das Länderrisiko sind folgende drei Einzelrisiken zu subsumieren:

- aufgrund staatlicher Beschränkungen können Zahlungsmittel nicht frei transferiert werden (Transferrisiko), und/oder
- einheimische Währungen können nur nach vorheriger Genehmigung bzw. dürfen nicht in die Fremdwährung umgetauscht werden, in der die jeweilige Forderung denominiert und damit zu bezahlen ist (Konvertibilitätsrisiko), und/oder
- infolge wirtschaftlicher oder politischer Schwierigkeiten veranlasst ein Staat eine zeitweise Zahlungseinstellung, ein sog. Moratorium (Moratoriumsrisiko).

Infolge der engen Verknüpfung der Märkte, auf denen die DF-Gruppe tätig ist, haben sich nach Ansicht der DF-Gruppe Länderrisiken einschließlich einer Nicht-Zahlung von Staatsschulden bzw. staatlich verbürgten/garantierten Krediten (hierunter fallen auch die für das Geschäft der DF-Gruppe relevanten staatlichen Kreditversicherungen) im Allgemeinen erhöht.

Beim Ankauf der Forderungen übernimmt die DF-Gruppe neben dem Länderrisiko auch das Bonitätsrisiko des Schuldners der angekauften Forderung (Adressenrisiko). Der Schuldner kann ausfallen, weil er insolvent wird oder aus sonstigen unternehmensspezifischen Gründen nicht zahlen kann. Das Adressenrisiko betrifft jedoch nicht nur den (Primär-)Schuldner einer Forderung, sondern auch etwaige Sicherungsgeber (beispielsweise Banken oder Kreditversicherungen (Sekundärschuldner)), bei denen die DF-Gruppe einzelne Geschäfte, z. B. durch eine Rückhaftung oder Kreditversicherung,

absichert. Auch hinsichtlich der Sicherungsgeber kann nicht ausgeschlossen werden, dass diese zahlungsunfähig werden und in die Insolvenz fallen.

Durch immer häufiger auftretende Verwerfungen und Krisen an den Finanzmärkten sowie politische Spannungen kommen Banken, Kreditversicherungen sowie Industrie- und Dienstleistungsunternehmen häufiger in wirtschaftliche Schwierigkeiten sowie in Liquiditätsprobleme, wodurch zum einen das Risiko, dass Zahlungen nicht fristgerecht eingehen (Überfälligkeiten) und zum anderen das Adressen(ausfall)risiko der Schuldner gestiegen ist. Auch versuchen Schuldner und/oder Sicherungsgeber aus vorgeschobenen Gründen, sich ihren Verpflichtungen zu entziehen.

Bei der DF-Gruppe traten, wie in der gesamten Finanzbranche, in der Vergangenheit vermehrt Überfälligkeiten auf. Überfälligkeiten können auch zukünftig wieder auftreten. Diese müssen ggf. durch rechtliche Maßnahmen durchgesetzt werden. Die in diesem Zusammenhang zu führenden Gerichtsverfahren finden vielfach im Ausland statt. Dies erfordert zum einen die Einschaltung jeweils lokaler Anwaltskanzleien. Zum anderen können gerade im Ausland geführte Prozesse - insbesondere wenn sie sich über mehrere Instanzen erstrecken - sehr zeitintensiv sein. Während der Verfahrensdauer sind die strittigen und überfälligen Forderungen durch die DF-Gruppe zu refinanzieren, d. h. einerseits fallen Refinanzierungskosten an, denen keine Zinserträge oder sonstige Erträge entgegenstehen. Andererseits können die so gebundenen Refinanzierungsmittel nicht für Neugeschäft eingesetzt werden. Restrukturierungslösungen, die dazu führen, dass die Forderungen der DF-Gruppe trotz Liquiditätsproblemen des Schuldners beglichen werden, erfordern umfangreiche, zeitintensive und aufgrund der erforderlichen Einschaltung von Anwaltskanzleien auch kostenintensive Verhandlungen und Maßnahmen. Selbst wenn die Restrukturierungsverhandlungen und Maßnahmen erfolgreich beendet werden können, d. h. ein Zahlungsplan vereinbart werden kann, erfordert die Umsetzung der dann vereinbarten Lösung häufig mehrere Jahre. Diese Faktoren verursachen für die DF-Gruppe zusätzlichen Aufwand - vor allem in Form von Anwalts- und Rechtsverfolgungskosten - der, jedenfalls wenn die Durchsetzung der Ansprüche auf dem Rechtsweg scheitert, nicht erstattet wird und infolgedessen das Ergebnis der DF-Gruppe zusätzlich belastet.

Die Chancen und Risiken aus den derzeit bestehende Überfälligkeiten bei den Vermögenswerten Gläubiger gehen gemäß Insolvenzplan auf die Insolvenzgläubiger über.

Die Vermögenswerte Gläubiger werden auch nach Rechtskraft des Insolvenzplans weiterhin von der DF-Gruppe betreut und im eigenen Namen, für Rechnung der Insolvenzgläubiger eingezogen. Die von der DF-Gruppe in diesem Zusammenhang weiterhin zu initiiierenden Rechtsverfolgungsmaßnahmen oder Restrukturierungslösungen führen zu einer Bindung (geringerer) personeller Ressourcen in der DF-Gruppe, die nicht für das zukünftige Neugeschäft der DF-Gruppe zur Verfügung stehen.

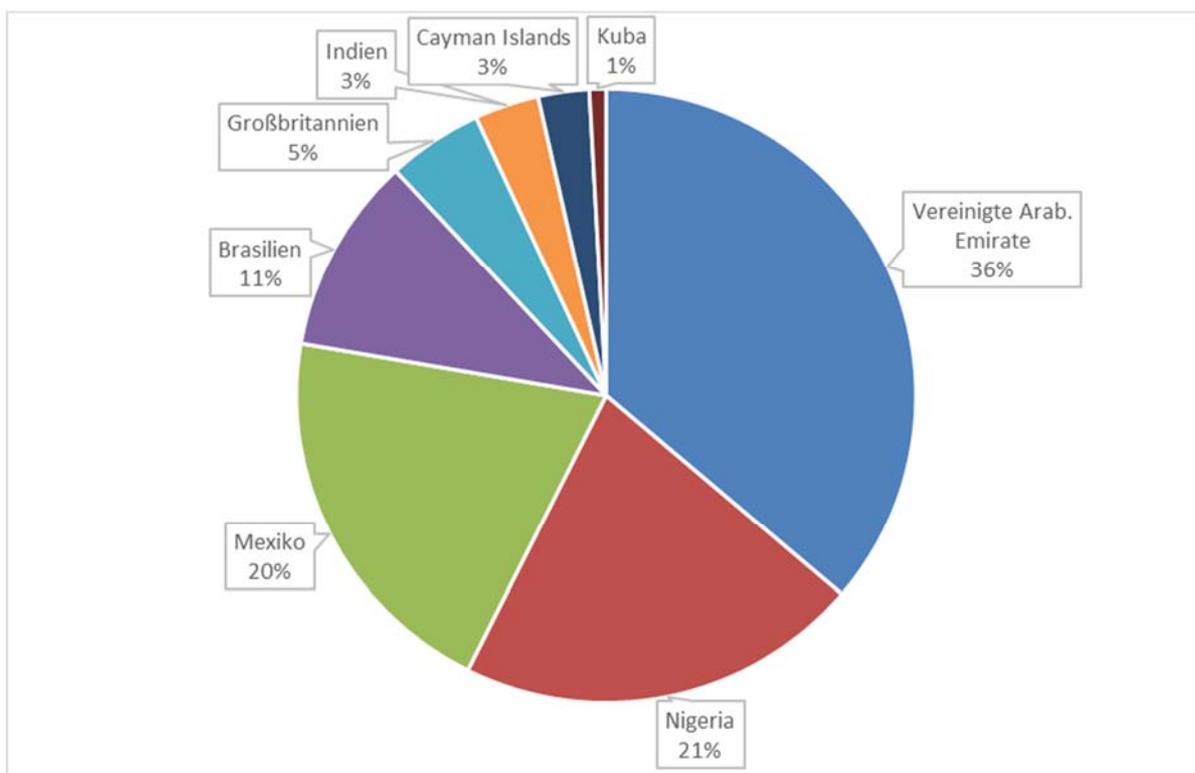
Die DF-Gruppe wird jedoch auch künftig Forderungen, die aus wieder aufgenommenener Geschäftstätigkeit resultieren, einem sog. Intensive Care-Portfolio zuordnen, falls sich bei diesen (i) das Länder- und/oder Adressenrisiko manifestiert hat, oder (ii) es zu einer Insolvenz des Schuldners und/oder Sicherungsgebers gekommen ist und (iii) infolge dessen gerichtliche und/oder außergerichtliche Rechtsverfolgungsmaßnahmen getroffen oder Verhandlungen über Restrukturierungen (wie z.B. Änderungen des Zahlungsplanes, Umschuldung der Forderung oder (Teil-)Erlaß der Forderung) geführt werden. Darunter können auch Forderungen sein, die die DF-Gruppe zwar ausplatziert hatte, die sie aber aufgrund ihrer Bestandshaftung von dem Käufer zurückgenommen hat.

Etwaige zukünftige Überfälligkeiten und die von der DF-Gruppe in diesem Zusammenhang dann zu initiiierenden Rechtsverfolgungsmaßnahmen oder Restrukturierungslösungen führen zu einer zusätzlichen Kostenbelastung für die DF-Gruppe und einer Bindung personeller Ressourcen. Etwaige Forderungen des Intensive Care-Portfolios binden langfristig Liquidität, die zum einen nicht für neue Ankaufsgeschäfte zur Verfügung steht und zum anderen Refinanzierungskosten verursacht. Im Hinblick auf den Umfang der Einzelgeschäfte, die die DF-Gruppe abschließt, kann bereits ein einzelner Forderungsausfall oder eine erforderliche Wertberichtigung aufgrund der Verwirklichung des Länder- und/oder Adressenrisikos nicht nur erhebliche negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der DF-Gruppe haben, sondern sogar zu einer Lage führen, in der die Existenz der DF-Gruppe gefährdet ist und die in eine Insolvenz der Gesellschaft münden kann.

Die DF-Gruppe verfügt über ein detailliertes, schriftlich fixiertes Risikomanagementsystem, das eine Diversifizierung des Forderungsportfolios der DF-Gruppe unter verschiedenen Gesichtspunkten sicherstellt. Das Risikomanagementsystem enthält ein Limitsystem, das aus Adressen-, Länder- und Risikogruppenlimiten besteht. Länder mit einem ähnlichen Risikoprofil werden dabei in einer der fünf Risikogruppen zusammengefasst.

Das Nettorisiko ergibt sich aus den Nominalwerten der Forfaitierungsgeschäfte (Bruttorisiko) abzüglich gemäß Vorgaben des Risikohandbuchs der DF-Gruppe akzeptierter und damit anrechenbarer Sicherheiten. Dies sind:

- Haftungsübernahmen durch Kreditversicherer
- Rückhaftungen / Garantien von Banken, deren Sitz in Ländern der Risikokategorie 1 ist, oder falls in anderen Ländern ansässig, deren Rating mindestens einem langfristigen Moody's Rating von A3 entspricht.
- Rückhaftungen / Garantien von Unternehmen, deren Sitz in Ländern der Risiko-klasse 1 ist und deren Rating mindestens einem langfristigen Moody's Rating von A1 entspricht.

Grafik Nettorisiko

Das in der Grafik dargestellte Nettorisiko zum 31. Dezember 2016 resultiert ausschließlich aus den Forderungen, die wie im Insolvenzplan dargestellt zur Befriedigung der Forderungen der Insolvenzgläubiger dienen. An den Chancen und Risiken aus der Verwertung dieser Vermögenswerte Gläubiger partizipieren ausschließlich die Insolvenzgläubiger.

iii. Refinanzierungsrisiko

Die DF-Gruppe benötigt für ihre Handelstätigkeit und die damit verbundenen kurzfristigen Zeiträume der Zwischenfinanzierung der erworbenen und weiter zu verkaufenden Forderungen Refinanzierungsmöglichkeiten. Deren Verfügbarkeit ist wesentliche Voraussetzung, um ein höheres Geschäftsvolumen im Bereich Forfaitierung realisieren zu können. Der Refinanzierungszeitraum entspricht dabei dem Zeitraum zwischen der Zahlung des Kaufpreises einer Forderung und dem Eingang des Verkaufspreises aus der Weiterplatzierung oder des Nennwerts bei Fälligkeit. Nach Abschluss des Insolvenzverfahrens verfügt die DF AG zum Bilanzstichtag über keine laufenden Kreditlinien. Mit Umsetzung des Insolvenzplanes hat die DF AG ihre Kapitalstruktur durch einen teilweisen Forderungsverzicht der Gläubiger, eine Kapitalherabsetzung sowie eine sich anschließende Sach- und Barkapitalerhöhung gestärkt.

Sollte es aufgrund des Reputationsverlustes durch das SDN-Listing und/oder die Insolvenz nicht gelingen, ausreichende Refinanzierungskapazitäten zu erschließen, sind im Bereich Forfaitierung die Wachstumsmöglichkeiten sehr begrenzt. Die angestrebte Rückkehr in die Gewinnzone ist dann nicht zu erreichen, wenn nicht ausreichend Refinanzierungskapazitäten zu adäquaten Konditionen akquiriert werden können. Dieses Risiko ist auch in „vii. Zusammenfassende Risikobeurteilung und bestandsgefährdende Risiken“ abgebildet.

iv. Ertragsrisiken

Die DF-Gruppe betreibt ein Handelsgeschäft, d.h. sie besitzt kein Investment-Portfolio, aus dem Jahr für Jahr wiederkehrende Erträge erwirtschaftet werden. Zwar kommt es über die Jahre zu Wiederholungstransaktionen mit einzelnen Kunden; diese unterscheiden sich jedoch häufig von den vorherigen Transaktionen, so dass sich Synergie-/Mengen-/Effizienzeffekte nur begrenzt erwirtschaften lassen. Im Handel muss jedes Jahr der Großteil der Geschäfte neu akquiriert und umgesetzt werden, um profitabel zu wirtschaften. Wenn wichtige Kunden und/oder Märkte auf der Angebots- und/oder der Nachfrageseite ganz oder teilweise ausfallen, besteht die Gefahr eines gravierenden Rückgangs des Geschäftsvolumens und in Folge dessen eines Gewinneinbruchs. Dieses Risiko ist umso höher (niedriger) einzuschätzen, je weniger (mehr) es der DF-Gruppe gelingt, einzelne Kunden und/oder Märkte, die von einer solchen Entwicklung betroffen sind, durch die Erschließung neuer Kunden und/oder Märkte zu kompensieren und je länger (kürzer) die DF-Gruppe hierfür benötigt.

Bei einer Verstärkung des Wettbewerbs, zum Beispiel durch den Eintritt von neuen Marktteilnehmern oder einer Verringerung der Nachfrage, können die Margen beim Durchhandeln von Forderungen mit bestimmten Länderrisiken einerseits sinken, so dass diese Forderungen (Länderrisiken) für das Geschäft der DF-Gruppe unter Risiko-/Ertragsgesichtspunkten weniger oder gar nicht mehr geeignet sind, mithin Forderungen und/oder Ankaufszusagen aus diesen Ländern nicht mehr oder nur noch eingeschränkt erworben/eingegangen werden (können). Andererseits ist denkbar, dass sich auch zukünftig die mit einzelnen Ländern verbundenen Risiken derart erhöhen, dass es für die DF-Gruppe unter Risikoaspekten nicht mehr möglich ist, diese Forderungen an Investoren weiter zu veräußern; dieses Risiko betrifft ausschließlich bereits im Handelsportfolio gehaltene Forderungen und Ankaufszusagen. Da die Platzierbarkeit ein wesentliches Kriterium für den Erwerb einer Forderung ist, würde die DF-Gruppe in diesen Ländern dann zukünftig - zumindest vorübergehend - kein Geschäft mehr realisieren können. Bei Eintritt der vorgenannten Rahmenbedingungen entfällt der Teil des Rohertrags, der aus dem Umsatz mit diesen Länderrisiken generiert wurde. Auch durch ein Moratorium eines Landes oder die Aufnahme eines Landes auf die EU-Sanktionsliste und/oder die Sanktionsliste der Vereinigten Staaten von Amerika kann vorübergehend das Forfaitierungsvolumen mit diesem Land stark zurückgehen oder gänzlich ausfallen.

Wie bereits im Abschnitt ‚ii. Länder- und Adressrisiko‘ ausgeführt, hat auch die DF-Gruppe überfällige Forderungen in ihren Büchern. Durch die Regelungen im Insolvenzplan gehen alle Chancen und Risiken aus der Verwertung der zum Zeitpunkt der Genehmigung des Insolvenzplanes bestehenden Vermögensgegenstände inklusive der überfälligen Forderungen auf die Bestandsgläubiger der DF AG über. Dies gilt analog auch für das Risiko in Bezug auf die mit der Beitreibung der überfälligen Forderungen verbundenen Rechts- und Beratungskosten. Ein Ertragsrisiko für die DF AG aus der Verwertung besteht nur, wenn aus der Verwertung der Vermögensgegenstände im Hinblick auf das sogenannte Restrukturierungsportfolio nicht mindestens ein Betrag von EUR 24 Mio. erzielt wird. In diesem Fall muss die DF AG gemäß den Regelungen im Insolvenzplan bis zu EUR 0,8 Mio. an die Bestandsgläubiger zahlen („Ausgleichszahlung“). Durch das Anfang 2017 verlorene Gerichtsverfahren in Dubai, welches zu einem Wertberichtigungsbedarf von EUR 4,9 Mio. EUR führte, ist das Risiko einer Zahlung von EUR 0,8 Mio. so wahrscheinlich geworden, dass die Gesellschaft hierfür eine Rückstellung gebildet hat. Auch wenn aus den aktuellen Überfälligkeiten nur ein betragsmäßig begrenztes Ertragsrisiko für die DF AG entsteht, ist nicht ausgeschlossen, dass in Zukunft aus dem zukünftigen Geschäft der DF-Gruppe neue Überfälligkeiten entstehen, sofern und soweit Schuldner bei der vertraglichen Fälligkeit der jeweiligen Forderungen ihren Zahlungsverpflichtungen aufgrund einer negativen Entwicklung ihrer Vermögens-, Finanz-, und Ertragslage nicht oder nicht in vollem Umfang nachkommen und

gegebenenfalls gewährte bzw. vertraglich vereinbarte Sicherheiten von den Sicherungsgebern nicht honoriert werden. Weiterhin besteht ein Ertragsrisiko für die DF-Gruppe darin, dass aufgrund des SDN-Listing und anschließenden Insolvenzverfahrens das Vertrauen unserer Geschäftspartner in die Gesellschaft beschädigt wurde, so dass die DF-Gruppe nicht in ausreichendem Umfang Geschäfte am Markt akquirieren oder verkaufen kann. Dies gilt sowohl auf dem Primärmarkt, wo die DF-Gruppe im Wettbewerb mit multinationalen, mittelgroßen und spezialisierten Banken und Forfaitierungsgesellschaften steht, als auch auf dem Sekundärmarkt. Dieses Risiko ist auch in „vii. Zusammenfassende Risikobeurteilung und bestandsgefährdende Risiken“ abgebildet. Um ausreichend Geschäft zu akquirieren, differenziert sich die DF-Gruppe von ihren Wettbewerbern vor allem durch die Flexibilität auch Transaktionen durchzuführen, die aufgrund des Länderrisikos, des Transaktionsvolumens oder der aufwendigen Dokumentation außerhalb der Fokus/Geschäftsschwerpunktes der regulierten Marktteilnehmer wie den Banken liegen. Andere Forfaitierungsgesellschaften konzentrieren sich im Gegensatz zur DF-Gruppe häufig auf bestimmte Länder oder Laufzeiten. Schließlich kann sich ein Ertragsrisiko für die DF-Gruppe ergeben, wenn die im Nachtragsbericht dargestellte Abwesenheit von Herrn Dr. Manzouri länger dauert als erwartet.

v. Finanzrisiken

Die DF-Gruppe plant den überwiegenden Teil ihrer Geschäfte in EUR abzuschließen. In den Fällen, in denen dies nicht möglich ist, muss die DF-Gruppe in Ermangelung von Kreditlinien, die eine währungskongruente Finanzierung ermöglichen, ggfs. auf andere Absicherungsmöglichkeiten zurückgreifen.

Die zukünftigen Möglichkeiten, Währungsrisiken abzusichern, werden davon abhängen, ob und in welchem Umfang es der DF AG gelingt, neben Kreditlinien in der betreffenden Fremdwährung, neue sogenannte „Off Balance Sheet Linien“ („OBS-Kreditlinien“) zu erhalten. Sollte dies nicht der Fall sein, muss die DF-Gruppe zur Absicherung von Währungsrisiken entweder auf Instrumente ausweichen, die für die Gegenpartei mit keinem Erfüllungsrisiko verbunden sind (z.B. Devisenoptionen), oder die Absicherung (teilweise) bar unterlegen. Beides hat negative Auswirkungen auf die Rentabilität.

Über die zuvor geschilderten Währungsrisiken hinaus können verschiedene andere Währungseinflüsse auf einzelne Posten der Gewinn- und Verlustrechnung entstehen. Unter anderem bezieht die DF-Gruppe einen Teil ihrer Dienstleistungen im Ausland. Diese Dienstleistungen, zum Beispiel von Rechtsanwälten, werden in der Regel in heimischer Währung fakturiert. Eine ungünstige Entwicklung der Wechselkurse könnte diese Dienstleistungen verteuern.

Inflationseinflüsse auf wesentliche Posten der Gewinn- und Verlustrechnung bestehen, falls inflationsbedingte Steigerungen von Personalkosten, die überwiegend in Deutschland anfallen, nicht im Wege der Anpassung der Konditionen für die von der DF-Gruppe durchgeführten bzw. finanzierten internationalen Handelstransaktionen weitergegeben werden können. Ein solches Inflationsrisiko ist in Deutschland zurzeit aufgrund des gesamtwirtschaftlichen Umfelds nicht erkennbar.

vi. Risiken aus Verstößen gegen Geldwäsche- und/oder Sanktionsbestimmungen

Vor dem Hintergrund der bestehenden rechtlichen Vorschriften sind die DF AG und ihre Tochtergesellschaften (sofern sie selbst Forderungen an- und verkaufen sowie Dienstleistungen von dritten Parteien beziehen oder erbringen) verpflichtet, für ihre Kunden und Dienstleister transaktionsbezogen Geldwäscheprüfungen, darunter eine Kundenidentifikation, sowie Prüfungen im Hinblick auf Wirtschaftssanktionen (Economic Sanctions Compliance) durchzuführen.

Verstöße gegen die jeweils anwendbaren bzw. zu beachtenden gesetzlichen Regelungen zur Geldwäscheprävention, Kundenidentifikationsbestimmungen und/oder EU- bzw. US-Sanktionsrichtlinien können erhebliche negative Auswirkungen auf die operative Geschäftstätigkeit sowie die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der einzelnen Gesellschaften der DF-Gruppe und/oder die DF-Gruppe als Ganzes haben. Diesem Risiko wird durch ein entsprechendes Compliance System begegnet (vgl. hierzu Ausführungen unter 6. b) Risikomanagementsystem bezogen auf Compliance und Geldwäsche).

vii. Zusammenfassende Risikobeurteilung und bestandsgefährdende Risiken

Die Beurteilung einzelner operativer Risiken innerhalb der DF-Gruppe orientiert sich an zwei Kriterien. Das sind zum einen die potentielle Schadenhöhe und zum anderen die Eintrittswahrscheinlichkeit eines Risikos. Dabei wird die potentielle Schadenhöhe gewichtet mit ihrer Eintrittswahrscheinlichkeit ins Verhältnis zum Eigenkapital der DF-Gruppe gesetzt, um die Konsequenzen eines potentiellen Schadens zu beurteilen. Auf diese Weise werden die für die DF-Gruppe bestandsgefährdenden Risiken identifiziert. Parallel wird die Eintrittswahrscheinlichkeit eines möglichen Schadens ermittelt/geschätzt. Ziele der Risikobeurteilung bzw. des Risikomanagements sind durch geeignete Maßnahmen (i) die absolute Höhe des einzelnen bestandsgefährdenden Risikos betragslich zu begrenzen, (ii) die Eintrittswahrscheinlichkeit des einzelnen bestandsgefährdenden Risikos und des gleichzeitigen Eintretens mehrerer bestandsgefährdender Risiken und (iii) die Anzahl der bestandsgefährdenden Risiken insgesamt zu reduzieren.

Mit Rechtskraft des Insolvenzplans sind die Risiken aus dem Forderungsportfolio für die DF-Gruppe im Vergleich zu den Vorjahren in absoluten Werten deutlich geringer, da die DF-Gruppe durch Rechtskraft des Insolvenzplans nicht mehr an den Chancen und Risiken aus der vergangenen Geschäftstätigkeit partizipiert und gleichzeitig noch kein wesentliches Neugeschäft akquiriert worden ist.

Nach Aufhebung des Insolvenzverfahrens besteht ein **bestandsgefährdendes Risiko** für die DF-Gruppe darin, dass es der DF-Gruppe nicht gelingt, in den nächsten anderthalb Jahren ein Geschäftsvolumen zu erzielen, das ausreicht, die operativen Kosten der DF-Gruppe zu decken. Hierfür ist es neben ausreichenden Refinanzierungskapazitäten notwendig, dass die DF-Gruppe ausreichend Neugeschäft akquiriert, die entsprechenden Abnehmer auf der Investorenmenseite für diese Transaktionen findet und die Transaktionen zu einer insgesamt (durchschnittlich) risikoadäquaten Marge umgesetzt werden können. Diese Ziele könnten - ganz oder teilweise - verfehlt werden, wenn die DF-Gruppe aufgrund der verringerten Marktpräsenz der vergangenen drei Jahre sowie des Insolvenzverfahrens keine Marktakzeptanz mehr findet oder nicht über die zur Umsetzung des akquirierten Neugeschäfts notwendigen Refinanzierungsmittel verfügt oder die Kooperation mit der Saman Bank nicht zu dem erwarteten Geschäftsvolumen führt. Im Extremfall könnte dies auch die Zahlungsunfähigkeit einzelner oder sämtlicher Gesellschaften der DF-Gruppe zur Folge haben.

Nach derzeitiger Einschätzung des Vorstands auf Basis der Unternehmensplanung für die Geschäftsjahre 2017 bis 2018 wird die DF-Gruppe ein ausreichendes Geschäftsvolumen erzielen. Auch wenn im ersten Quartal 2017 noch kein Neugeschäft abgeschlossen werden konnte, gibt es zum Zeitpunkt der Aufstellung des Konzernabschlusses und dieses zusammengefassten Lage- und Konzernlageberichts eine Reihe von aussichtsreichen Geschäftsanbahnungen, die attraktive Geschäftsabschlüsse überwiegend wahrscheinlich machen. Damit ist nach Beurteilung des Vorstands von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit auszugehen.

7. Prognosebericht

Gemäß aktueller Erwartungen aus dem Januar 2017 rechnen die Experten des IWF mit einer im Vergleich zum Vorjahr leicht steigenden Wirtschaftsentwicklung von 3,4 % für das Gesamtjahr 2017. In den Industrieländern wird für das kommende Jahr mit einem stabilen Wachstum von 1,9 % gerechnet. Der IWF hat seine Erwartungen für das Wirtschaftswachstum der USA im Vergleich zur letzten Prognose vom Oktober 2016 leicht erhöht, sodass die USA mit einem Wachstum von 2,3 % für 2017 weiterhin zu den am stärksten wachsenden Industrieländern gehören werden. Demgegenüber rechnet der IWF im Euroraum lediglich mit einem Zuwachs von 1,6 % in 2017. In Deutschland wird für das kommende Jahr mit einem Wachstum von 1,5 % gerechnet. Nachdem das Wachstumstempo in den Schwellen- und Entwicklungsländern bis 2016 auf einem moderaten Niveau (4,1 %) stagnierte, zeichnet sich laut der Prognose des IWF für 2017 (4,5 %) wieder eine leichte Beschleunigung ab. In den Ländern des Mittleren Ostens wird mit einem Wirtschaftswachstum von 3,1 % für das laufende Jahr gerechnet. Nach der IWF-Prognose aus dem Herbst 2016 wächst die Wirtschaftsleistung des Iran 2017 um 4,1 %.

Hinsichtlich der Handelsvolumina wird für das laufende Jahr ein Wachstum des weltweiten Handels von 3,8 % prognostiziert. Vor allem in den Entwicklungs- und Schwellenländern wird die Steigerung der Handelsvolumina in 2017 mit 4,0 % besonders stark erwartet. Aber auch in den Industrieländern erwarten die Experten des IWF einen Anstieg des Handels um 3,6 %. Grundsätzlich ist die Prognose des Internationalen Währungsfonds für die weitere Entwicklung der Weltwirtschaft abhängig von einer Vielzahl an Faktoren, die mitunter schwer zu prognostizieren sind. So könnte ein zunehmender Protektionismus der US-Administration eine deutliche Abkühlung des Welthandels verursachen, ebenso wie die tendenziell schärferen Finanzierungsbedingungen in den Schwellen- und Entwicklungsländern. Demgegenüber wird erwartet, dass das im Februar 2017 in Kraft getretene Abkommen für Handelserleichterungen (TFA) der Welt handelsorganisation sowie die weiterhin starke Nachfrage nach Exportgütern und Infrastrukturlösungen seitens der Schwellen- und Entwicklungsländer den Welthandel weiter stimulieren werden. Steigende ausländische Direktinvestitionen infolge der Sanktionslockerungen und Verbesserungen der inländischen Finanzierungsbedingungen werden den internationalen Handel mit dem Iran nach Einschätzung der Experten des IWF in den kommenden Jahren steigern.

Insgesamt sieht die DF-Gruppe die zukünftigen Marktbedingungen positiv. Die weiter wachsende Mittelschicht und das weitere Reifen der Wirtschaft in den Schwellenländern stärkt die Zuversicht der Unternehmen, insbesondere in der Konsum- und Investitionsgüterbranche, auch mittel- bis langfristig steigende Handelsvolumina erwarten zu können. Dies gilt auch für den Mittleren Osten und im Speziellen für den Handel mit dem Iran, dessen Volumen infolge der Anfang 2016 gelockerten Sanktionen nach Einschätzung der Experten des IWF in den kommenden Jahren kontinuierlich ansteigen wird.

Die DF-Gruppe plant, ihre umfangreichen Erfahrungen hinsichtlich der Handelsfinanzierung zu nutzen, um zielgenau auf diese Entwicklungen zu reagieren und wieder als verlässlicher Partner für die Import- und Exportwirtschaft aufzutreten.

Im Rumpfgeschäftsjahr 2016 II sind die hierfür notwendigen Vorbereitungen abgeschlossen worden.

1. Die DF-Gruppe hat eine klare strategische Ausrichtung definiert, die neben der geographischen Ausrichtung und dem hierauf abgestimmten Produktportfolio auch strategische Partnerschaften umfasst.
2. Mit der Implementierung eines höchsten internationalen Ansprüchen genügenden Compliance Systems wurde die Voraussetzung geschaffen, Geschäftsaktivitäten in risikoreicheren Regionen wie dem Mittleren und Nahen Osten einschließlich Iran durchführen zu können.

Auch wenn ein Fokus der DF-Gruppe zunächst auf nicht liquiditätswirksamen Geschäft liegt, bleibt es das erklärte Ziel der DF-Gruppe, dass mittelfristig der liquiditätswirksame An- und Verkauf von Forderungen wieder den Fokus des unternehmerischen Handelns bildet: Hier hatte die DF-Gruppe über ein Jahrzehnt eine herausragende Marktposition. Wie schnell der Wiederaufbau des liquiditätswirksamen Forfaitierungsgeschäfts realisiert werden kann, hängt entscheidend davon ab, wie schnell es der DF-Gruppe gelingt, die hierfür erforderlichen Refinanzierungsmittel zu adäquaten Konditionen zu akquirieren.

Die DF-Gruppe sieht sich insgesamt für den Neuaufbau des Geschäfts gut aufgestellt, zumal auch die für den Neuaufbau wesentlichen Mitarbeiter gehalten werden konnten. Damit blieben der DF-Gruppe das Know-how und das internationale Netzwerk erhalten. Der Wiedereintritt in den Markt wurde aus den vorbeschriebenen Gründen bewusst zurückgestellt. Der Auf- und Ausbau des Geschäftsvolumens durch die erst im IV. Quartal 2016 begonnenen Marketingaktivitäten und die nicht vor dem II. Quartal 2017 erwartete Umsetzung von Transaktionen, erfolgt von einem sehr niedrigen Niveau. Durch die seit Oktober 2014 andauernde Restrukturierung und das sich anschließende Insolvenzverfahren ist das Neugeschäft in den letzten drei Jahren nahezu vollständig zum Erliegen

gekommen. Aufgrund des notwendigen Neuaufbaus geht die Gesellschaft für 2017 von zunächst noch geringeren Geschäftsvolumina aus, die sich jedoch von Quartal zu Quartal steigern, so dass für das Geschäftsjahr 2017 ein Geschäftsvolumen von rd. EUR 300 Mio. erreicht werden soll, und ein leicht positives Roh- wie auch Konzernergebnis angestrebt wird. Voraussetzung für die Erreichung des Geschäftsvolumens ist, dass über die Kooperation mit der Saman Bank bzw. über Trade Finance Fonds der An- und Verkauf von größeren Forfaitierungstransaktionen ermöglicht wird.

8. Ergänzende Angaben für die DF Deutsche Forfait AG

Der Jahresabschluss der DF Deutsche Forfait AG („DF AG“) ist nach den Vorschriften der §§ 264 ff. HGB sowie unter Beachtung des AktG aufgestellt worden. Die DF AG ist die Konzernobergesellschaft der DF-Gruppe. Die DF AG übernimmt neben der Holdingfunktion das Inkasso der im Insolvenzplan designierten Vermögensgegenstände. Die DF AG ist über eine Konzernumlage und Ausschüttungen von der Geschäftsentwicklung der DF-Gruppe abhängig, da sie kein eigenes operatives Geschäft betreibt. Die Geschäftsentwicklung der DF AG unterliegt somit den gleichen Risiken und Chancen wie die DF-Gruppe. Der Geschäftsausblick für die DF-Gruppe spiegelt aufgrund dieser Abhängigkeiten und Geschäftsbeziehungen innerhalb der DF-Gruppe auch die Erwartungen der DF AG wider. Die für die DF-Gruppe getroffenen Ausführungen gelten daher auch für die DF AG.

Auf Basis der Unternehmensplanung für die Geschäftsjahre 2017 bis 2018 geht der Vorstand von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit der DF AG aus und hat den Jahresabschluss der DF AG unter Annahme der Unternehmensfortführung aufgestellt.

Gleichwohl besteht aufgrund dieser beschriebenen Abhängigkeiten auch für die DF AG selbst ein bestandsgefährdendes Risiko, wenn es ihren Tochtergesellschaften in den nächsten anderthalb Jahren nicht gelingt ein Geschäftsvolumen zu erreichen, das es ermöglicht, neben den eigenen operativen Kosten die Konzernumlage sowie Ausschüttungen an die DF AG zu leisten. Hierzu wird auf die Darstellung zu Bestandsgefährdenden Risiken im Konzernlagebericht der DF-Gruppe verwiesen.

i Ertragslage

In Mio. EUR (HGB)	02.07.-31.12.16	01.01.-01.07.16
Geschäftsvolumen	2,0	3,4
Rohergebnis	-6,9	-2,5
Sonstiger betrieblicher Ertrag	9,4	41,9
Personalaufwand	0,2	0,4
Sonstiger betrieblicher Aufwand	2,8	5,6
Beteiligungsergebnis	1,0	0,0
Finanzergebnis	0,0	-0,4
Ergebnis vor Steuern	0,4	32,9
Steuern	0,4	0,0
Jahresüberschuss	0,1	32,9

Im Rumpfgeschäftsjahr 2016 II hat die DF AG einen Jahresüberschuss von TEUR 65 (Rumpfgeschäftsjahr 2016 I Jahresüberschuss EUR 32,9 Mio.) erwirtschaftet. Der Jahresüberschuss wurde, trotz der hohen operativen Kosten, aufgrund der Auflösung von Rückstellungen für Insolvenzverbindlichkeiten in Höhe von EUR 8,5 Mio. erzielt.

Das Rohergebnis vor Finanzergebnis verringerte sich von EUR -2,5 Mio. im Rumpfgeschäftsjahr 2016 I auf EUR -6,9 Mio. im Rumpfgeschäftsjahr 2016 II. Den forfaitierungstypischen Erträgen in Höhe von EUR 2,5 Mio. standen im Berichtszeitraum forfaitierungstypische Aufwendungen in Höhe von EUR 9,5 Mio. gegenüber. Die Forfaitierungstypischen Erträge enthalten Kursgewinne in Höhe von EUR 1,7 Mio. In den forfaitierungstypischen Aufwendungen ist neben den Kursverlusten von EUR 1,0 Mio. auch das Bewertungsergebnis der in den Im Insolvenzplan designierten Vermögensgegenständen enthaltenen Forderungen in Höhe von EUR 8,4 Mio. berücksichtigt.

Anfang Januar 2017 hat die DF-Gruppe einen Gerichtsprozess zur Inanspruchnahme eines Sicherungsgebers in Dubai letztinstanzlich verloren. Aufgrund des negativen Urteils ist eine Wertberichtigung in Höhe von EUR 4,9 Mio. notwendig geworden. Die übrigen Wertberichtigungen entfallen aufgrund von aktuellen Entwicklungen in den Gerichtsverfahren bzw. den erwarteten Erfolgsaussichten beim Eintreiben der Forderungen und/oder Vergleichen auf Forderungskomplexe gegenüber einem Stahlhändler sowie einer asiatischen Zentralbank.

Der sonstige betriebliche Ertrag betrug im Rumpfgeschäftsjahr 2016 II EUR 9,4 Mio. und resultierte aus der Auflösung von Rückstellungen für Insolvenzverbindlichkeiten in Höhe von EUR 8,5 Mio. Daneben sind im sonstigen betrieblichen Ertrag Forderungen auf Erstattung von nicht durch die DF-Gruppe zu tragenden Aufwendungen aus Rechtsverfolgungskosten in Höhe von EUR 0,6 Mio. enthalten.

Die Personalkosten betragen im Rumpfgeschäftsjahr II EUR 0,2 Mio. Der Rückgang gegenüber dem Rumpfgeschäftsjahr 2016 I (EUR 0,4 Mio.) resultiert aus den geringeren Vorstandsvergütungen.

Der sonstige betriebliche Aufwand in Höhe von EUR 2,8 Mio. war vor allem durch den Aufwand in Höhe von EUR 0,8 Mio. für die Bildung einer Rückstellung für mögliche Ausgleichszahlungen aus dem Insolvenzplan geprägt. Daneben enthält der sonstige betriebliche Aufwand Rechtsverfolgungskosten für das Inkasso von Forderungen der in der gemäß Insolvenzplan designierten Vermögensgegenstände in Höhe von EUR 0,5 Mio., die aus dem Verwertungserlös zu tragen sind. Die entsprechende Gegenposition ist in den sonstigen betrieblichen Erträgen enthalten.

Das Beteiligungsergebnis von EUR 1,0 Mio. ist durch eine Ausschüttung der DF Deutsche Forfait s.r.o. begründet.

Das negative Finanzergebnis in Höhe von EUR 0,03 Mio. des Rumpfgeschäftsjahres 2016 II (Vorperiode EUR -0,4 Mio.) ist von untergeordneter Bedeutung, da der DF AG im Rumpfgeschäftsjahr 2016 II keine Kreditlinien zur Verfügung standen.

ii Vermögenslage

In Mio. EUR (HGB)	31.12.2016	01.07.2016
Anlagevermögen	1,3	0,8
Umlaufvermögen	29,5	39,5
<i>Davon: Gemäß Insolvenzplan desig- nierte Vermögensgegenstände</i>	<i>17,7</i>	<i>25,6</i>
<i>Ausstehende Einlage</i>	<i>0,0</i>	<i>11,2</i>
<i>Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten</i>	<i>9,1</i>	<i>1,3</i>
Summe Aktiva	30,9	40,4
Eigenkapital	7,3	7,2
Rückstellungen	22,5	32,0
<i>Davon Rückstellungen für Insolvenz- verbindlichkeiten</i>	<i>19,0</i>	<i>31,6</i>
Verbindlichkeiten	1,1	1,2
Summe Passiva	30,9	40,4

Die DF AG hat im Rumpfgeschäftsjahr 2016 II einen positiven operativen Cash Flow von EUR 7,4 Mio. (Vorjahr EUR 18,6 Mio.) erzielt. Der positive operative Cash Flow im Berichtsjahr ergibt sich vor allem aus der Veränderung des Forderungsbestandes.

iii Finanzlage

Die Vermögensgegenstände der DF AG betragen zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2016 insgesamt EUR 30,9 Mio. Den größten Anteil an den Vermögensgegenständen hat der Posten Im Insolvenzplan designierte Vermögensgegenstände mit EUR 17,7 Mio. In diesem Posten sind alle zweckgebundenen Vermögensgegenstände zusammengefasst. Diese dienen ausschließlich zur Befriedigung der angemeldeten Insolvenzverbindlichkeiten und beinhalten im Wesentlichen die Forderungen des Handels- und Restrukturierungsportfolios.

Der Bestand an liquiden Mitteln betrug zum Bilanzstichtag EUR 9,1 Mio. und lag damit über dem Wert von EUR 1,4 Mio. zum 1. Juli 2016. In dem Bestand an flüssigen Mitteln ist ein verpfändetes Guthaben in Höhe von EUR 1,2 Mio. enthalten.

Das Eigenkapital der DF AG belief sich zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2016 auf EUR 7,3 Mio. (01. Juli 2016: EUR 7,2 Mio.).

Die Verbindlichkeiten gegenüber den Gläubigern aus dem Insolvenzplan sind in den Rückstellungen Insolvenzverbindlichkeiten zusammengefasst. Hierin sind als größte Posten die Verbindlichkeiten gegenüber den Kreditinstituten sowie den Anleihegläubigern enthalten. Der Grund für die Umgliederung der Verbindlichkeiten aus dem Insolvenzplan in die Rückstellungen für Insolvenzverbindlichkeiten liegt darin, dass im Insolvenzplan festgelegt ist, dass die Befriedigung der Ansprüche der Gläubiger ausschließlich aus der Verwertung der im Insolvenzplan designierten Vermögensgegenstände erfolgt. Aufgrund der Unsicherheiten im Hinblick auf den Wert der Vermögensgegenstände und den daraus resultierenden Rückflüssen, haben die Gläubiger im Rahmen des Insolvenzplans verbindlich auf den Teil ihrer Forderungen verzichtet, der nicht durch die Verwertung der Vermögensgegenstände gedeckt wird. Durch diesen unwiderruflichen Verzicht der Gläubiger stehen daher die Verpflichtungen der DF AG gegenüber den Insolvenzgläubigern zwar dem Grunde nach, nicht aber der Höhe nach fest und sind somit ungewisse Verbindlichkeiten. Die Verpflichtungen der DF AG aus dem Insolvenzplan gegenüber den Altgläubigern sind daher im Rahmen des Jahresabschlusses der DF AG nach HGB als Rückstellungen zu qualifizieren.

Insgesamt entspricht das Ergebnis des Rumpfgeschäftsjahres II 2016 den Erwartungen.

iv. Bericht des Vorstands über Beziehungen zu verbundenen Unternehmen (Abhängigkeitsbericht)

Im Verhältnis zu unserem Mehrheitseigentümer gilt die DF Deutsche Forfait AG, Grünwald, als abhängiges Unternehmen i.S. von § 17 AktG.

Der gemäß § 312 AktG erstellte Bericht des Vorstandes über Beziehungen zu verbundenen Unternehmen im Rumpfgeschäftsjahr 2016 II enthält folgende Schlusserklärung: „Die Gesellschaft hat bei den im Bericht über die Beziehungen zu verbundenen Unternehmen aufgeführten Rechtsgeschäften nach den Umständen, die im Zeitpunkt ihrer Vornahme bekannt waren, bei jedem Rechtsgeschäft eine angemessene Gegenleistung erhalten. Andere Maßnahmen wurden im Geschäftsjahr weder getroffen oder unterlassen.“

v. Erklärung zur Unternehmensführung (§ 289a HGB)

Die Erklärung gem. § 289 Abs. 4 HGB ist auf der Website der DF AG im Bereich Investor Relations unter Corporate Governance eingestellt.

Grünwald, 25. April 2017

Der Vorstand

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die DF Deutsche Forfait AG, Grünwald

VERMERK ÜBER DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES

Prüfungsurteil zum Jahresabschluss

Wir haben den Jahresabschluss der DF Deutsche Forfait AG, Grünwald – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2016 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Rumpfgeschäftsjahr vom 2. Juli 2016 bis zum 31. Dezember 2016 sowie dem Anhang, einschließlich der dort dargestellten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 zweiter Halbsatz HGB erklären wir, dass nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften entspricht und unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2016 sowie ihrer Ertragslage für das Rumpfgeschäftsjahr vom 2. Juli 2016 bis zum 31. Dezember 2016 vermittelt.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 erster Halbsatz HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses geführt hat.

Grundlage für das Prüfungsurteil zum Jahresabschluss

Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit § 317 HGB und der EU-Abschlussprüferverordnung (Nr. 537/2014; nachfolgend: „EU-APrVO“) unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Vermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und wir haben unsere sonstigen

deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und angemessen sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

Gemäß Artikel 10 Abs. 2 Buchst. f) EU-APrVO erklären wir, dass wir keine verbotenen Nichtprüfungslösungen nach Artikel 5 Abs. 1 EU-APrVO erbracht haben und dass wir bei der Durchführung der Abschlussprüfung unsere Unabhängigkeit von dem geprüften Unternehmen gewahrt haben.

Wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit

Ohne unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss zu modifizieren, machen wir auf Abschnitt I des Anhangs und auf Abschnitt 6.d) vii. „Chancen- und Risikobericht - Risiken -Zusammenfassende Risikobeurteilung und bestandsgefährdende Risiken“ sowie Abschnitt 8. „Ergänzende Angaben für die DF Deutsche Forfait AG“ des Lageberichts für das Rumpfgeschäftsjahr vom 2. Juli 2016 bis zum 31. Dezember 2016, der mit dem Konzernlagebericht für den DF-Konzern zusammengefasst ist (nachfolgend: Lagebericht) aufmerksam, in denen der Vorstand darauf hinweist, dass er auf Basis der Unternehmensplanung für die Geschäftsjahre 2017 bis 2018 von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit der DF-Gruppe und der Deutsche Forfait AG ausgeht. Des Weiteren führt der Vorstand aus, dass ein bestandsgefährdendes Risiko für die DF-Gruppe und aufgrund der Abhängigkeiten als Holding-Gesellschaft für die DF Deutsche Forfait AG aber gleichwohl besteht, wenn es den Tochtergesellschaften der DF Deutsche Forfait AG nicht gelingt, in den nächsten anderthalb Jahren ein Geschäftsvolumen zu erzielen, das es ermöglicht, neben der Deckung der eigenen operativen Kosten die Konzernumlage sowie Ausschüttungen an die DF Deutsche Forfait AG zu leisten. Hierfür ist es neben ausreichenden Refinanzierungskapazitäten notwendig, dass die DF-Gruppe ausreichend Neugeschäft akquiriert, die entsprechenden Abnehmer auf der Investorenmehrheit für diese Transaktionen findet und die Transaktionen zu einer insgesamt (durchschnittlich) risikoadäquaten Marge umgesetzt werden können. In Abschnitt 6. d) vii des Lageberichts wird darauf hingewiesen, dass diese Ziele - ganz oder teilweise - verfehlt werden könnten, wenn die DF-Gruppe aufgrund der verringerten Marktpräsenz der vergangenen drei Jahre sowie des Insolvenzverfahrens keine Marktakzeptanz mehr findet oder nicht über die zur Umsetzung des akquirierten Neugeschäfts notwendigen Refinanzierungsmittel verfügt oder die Kooperation mit der Saman Bank nicht zu dem erwarteten Geschäftsvolumen führt, und dass dies im Extremfall auch die Zahlungsunfähigkeit einzelner oder sämtlicher Gesellschaften der DF-Gruppe zur Folge haben könnte. Wir geben zu diesem Sachverhalt kein gesondertes Prüfungsurteil ab.

Im Rahmen der Prüfung haben wir die Angemessenheit der Annahme der Fortführung der Unternehmenstätigkeit daher als bedeutsames Risiko identifiziert und hierauf prüferisch unter anderem durch eine Würdigung der Plausibilität und ausreichenden Begründung der der Planung zugrunde liegenden zentralen Prämissen (z.B. erwartete Geschäftsentwicklung, Cashflow-Prognosen) sowie durch eine Würdigung der Verlässlichkeit der zugrunde liegenden Daten reagiert. Wir geben zu diesem Sachverhalt kein gesondertes Prüfungsurteil ab.

Die vom Vorstand der Gesellschaft getroffenen Annahmen sind vertretbar.

Besonders wichtige Prüfungssachverhalte

Besonders wichtige Prüfungssachverhalte sind solche Sachverhalte, die nach unserem pflichtgemäßen Ermessen am bedeutsamsten in unserer Prüfung des Jahresabschlusses für das Rumpfgeschäftsjahr vom 2. Juli 2016 bis zum 31. Dezember 2016 waren. Diese Sachverhalte wurden im Zusammenhang mit unserer Prüfung des Jahresabschlusses als Ganzem und bei der Bildung unseres Prüfungsurteils hierzu berücksichtigt; wir geben kein gesondertes Prüfungsurteil zu diesen Sachverhalten ab.

Im Rahmen unserer Prüfung haben wir zusätzlich zu der oben dargestellten wesentlichen Unsicherheit im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit die folgenden besonders wichtigen Prüfungssachverhalte identifiziert:

Bewertung des Restrukturierungsportfolios

Zu den angewandten Bewertungsgrundlagen verweisen wir auf die Angaben im Anhang, Abschnitt II.

Das Risiko im Abschluss

In dem Posten „Im Insolvenzplan designierte Vermögensgegenstände“, der sämtliche Vermögensgegenstände beinhaltet, die entsprechend der Regelungen des Insolvenzplans vom 29. April 2016 zweckgebunden ausschließlich für die Befriedigung der Ansprüche der Insolvenzgläubiger zur Verfügung stehen, weist die DF Deutsche Forfait AG unter anderem überfällige und rechtshängige Forderungen gegen diverse Schuldner aus der Zeit vor Aufnahme auf die SDN Liste des US-amerikanischen Office of Foreign Assets Control, das sog. Restrukturierungsportfolio, aus. Die Forderungen des Restrukturierungsportfolios weisen zum Bilanzstichtag einen Buchwert in Höhe von EUR 17.654.049,09 auf. Die Bewertung der Forderungen erfolgt zu Anschaffungskosten bzw. dem niedrigeren beizulegenden Zeitwert. Der Ermittlung des beizulegenden Zeitwerts liegt, unter Berücksichtigung unternehmensinterner und externer juristischer Beurteilungen, die Einschätzung der jeweiligen Erfolgsaussichten der gerichtlichen

Durchsetzung der rechtshängigen Forderungen zugrunde. Das Ergebnis dieser Bewertung ist in hohem Maße von der Einschätzung des zukünftigen Ausgangs der anhängigen Verfahren durch den Vorstand der Gesellschaft abhängig.

Vorgehen in der Prüfung

Aus unserer Sicht handelt es sich aufgrund des großen Ermessensspielraums hinsichtlich der Bewertung sowie der daraus resultierenden wesentlichen Auswirkungen auf den Jahresabschluss der Gesellschaft um einen besonders wichtigen Prüfungssachverhalt.

Im Rahmen der Prüfung haben wir hierzu für die einzelnen Forderungen des Restrukturierungsportfolios, unter Würdigung der unternehmensinternen und externen juristischen Beurteilungen, die durch den Vorstand vorgenommene Einschätzung der jeweiligen Erfolgsaussichten der gerichtlichen Durchsetzbarkeit beurteilt. Dazu haben wir die interne Dokumentation in den Kreditakten, den Schriftverkehr mit dem jeweiligen Schuldner etc. gewürdigt. Ergänzend haben wir Rechtsanwaltsbestätigungen der die jeweiligen Verfahren betreuenden Rechtsanwälte eingeholt und deren abgegebene Beurteilung mit der Einschätzung des Vorstands nachvollzogen.

Schlussfolgerungen

Wir konnten uns davon überzeugen, dass die vom Vorstand der Gesellschaft vorgenommene Einschätzung der jeweiligen Erfolgsaussichten der gerichtlichen Durchsetzbarkeit der rechtshängigen Forderungen hinreichend dokumentiert und begründet ist, um die Bewertung des Restrukturierungsportfolios zu unterstützen.

Ausweis und Bewertung der Rückstellungen Insolvenzverbindlichkeiten

Zu den angewendeten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden verweisen wir auf die Angaben im Anhang, Abschnitt II.

Das Risiko im Abschluss

Im Rahmen des Insolvenzplans vom 29. April 2016 haben die Gläubiger der DF Deutsche Forfait AG auf rd. 62 % ihrer Forderungen verzichtet und die restlichen rd. 38 % der Forderungen bis zur Verwertung der im Insolvenzplan designierten Vermögensgegenstände gestundet. Ebenso haben die Insolvenzgläubiger im Rahmen des Insolvenzplans verbindlich auf den Teil ihrer Forderungen unwiderruflich verzichtet, der nicht durch die Verwertung dieser Vermögensgegenstände gedeckt wird. Durch diesen unwiderruflichen Verzicht der Gläubiger stehen daher die Verpflichtungen der DF AG gegenüber den Insolvenzgläubigern zwar dem Grunde nach, nicht aber der Höhe nach fest. Die Bewertung der Rückstellungen Insolvenzgläubiger erfolgt mit dem für Verbindlichkeitsrückstellungen maßgebenden, nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrag. Dieser wurde auf Basis der Einschätzung der

Inanspruchnahme aufgrund der maximal noch zu erwartenden Verwertungserlöse aus den im Insolvenzplan designierten Vermögensgegenständen ermittelt. Dabei wurden auch mögliche noch zu generierende Wert-aufholungen berücksichtigt. Nach Ansicht des Vorstands der Gesellschaft ist aufgrund der Wertentwicklung der im Insolvenzplan designierten Vermögensgegenstände im aktuellen Rumpfgeschäftsjahr davon auszugehen, dass mit einer Rückführung der gestundeten Forderungen von rd. 38 % nicht mehr in voller Höhe zu rechnen ist.

Das Ergebnis dieser Bewertung ist in hohem Maße von der Einschätzung des zukünftigen Ausgangs der anhängigen Verfahren sowie der Einschätzung der möglichen Wertaufholungen durch den Vorstand der Gesellschaft abhängig.

Vorgehen in der Prüfung

Aufgrund des bestehenden Ermessenspielraums des Vorstands hinsichtlich der Bewertung der Rückstellungen Insolvenzverbindlichkeiten sowie der daraus resultierenden Auswirkung auf den Jahresabschluss der Gesellschaft handelt es sich aus unserer Sicht um einen besonders wichtigen Prüfungssachverhalt.

Im Rahmen unserer Prüfung haben wir den Sachverhalt anhand der vom Vorstand vorgenommene Bewertung der Im Insolvenzplan designierten Vermögensgegenstände sowie der Beurteilung der möglichen Wertaufholungen und der durch den Vorstand daraus abgeleiteten Einschätzung der Inanspruchnahme aus den Insolvenzverbindlichkeiten nachvollzogen und gewürdigt.

Schlussfolgerung

Wir konnten uns davon überzeugen, dass die vom Vorstand der Gesellschaft vorgenommene Einschätzung des Bedingungseintritts und die Bewertung hinreichend dokumentiert und begründet sind, um die Bewertung der Rückstellungen Insolvenzverbindlichkeiten zu unterstützen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsorgans für den Jahresabschluss

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Angaben ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, sofern einschlägig, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit anzugeben sowie dafür, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Angaben ist, und einen Vermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und der EU-APrVO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Angabe stets aufdeckt. Falsche Angaben können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Als Teil einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit § 317 HGB und der EU-APrVO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung üben wir während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Angaben im Jahresabschluss, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und angemessen sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Angaben nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Angaben bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können;
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der Gesellschaft abzugeben;
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben;
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit der Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit durch die gesetzlichen Vertreter sowie auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss oder im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann;

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

Wir erörtern mit dem Aufsichtsorgan unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Abschlussprüfung feststellen.

Wir geben gegenüber dem Aufsichtsorgan eine Erklärung ab, dass wir die relevanten Unabhängigkeitsanforderungen eingehalten haben, und erörtern mit ihm alle Beziehungen und sonstigen Sachverhalte, von denen vernünftigerweise angenommen werden kann, dass sie sich auf unsere Unabhängigkeit auswirken, und die hierzu getroffenen Schutzmaßnahmen.

Wir bestimmen von den Sachverhalten, die wir mit dem Aufsichtsorgan erörtert haben, diejenigen Sachverhalte, die in der Prüfung des Jahresabschlusses für den aktuellen Berichtszeitraum am bedeutsamsten waren und daher die besonders wichtigen Prüfungssachverhalte sind. Wir beschreiben diese Sachverhalte im Vermerk über die Prüfung des Jahresabschlusses, es sei denn, Gesetze oder andere Rechtsvorschriften schließen die öffentliche Angabe des Sachverhalts aus.

SONSTIGE GESETZLICHE UND ANDERE RECHTLICHE ANFORDERUNGEN

VERMERK ÜBER DIE PRÜFUNG DES LAGEBERICHTS

Prüfungsurteil zum Lagebericht

Wir haben den Lagebericht der DF Deutsche Forfait AG, Grünwald, für das Rumpfgeschäftsjahr vom 2. Juli 2016 bis zum 31. Dezember 2016, der mit dem Konzernlagebericht für den DF-Konzern für das Rumpfgeschäftsjahr vom 2. Juli 2016 bis zum 31. Dezember 2016 zusammengefasst ist (nachfolgend: Lagebericht), geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht der Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Lageberichts geführt.

Grundlage für das Prüfungsurteil zum Lagebericht

Wir haben unsere Prüfung des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 Abs. 2 HGB und unter Beachtung der vom IDW festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Lageberichtsprüfung durchgeführt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und angemessen sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

Wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit

Ohne unser Prüfungsurteil zum Lagebericht zu modifizieren, verweisen wir hinsichtlich der wesentlichen Unsicherheit im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit und der diesbezüglichen Darstellung der bestandsgefährdenden Risiken im Lagebericht auf unsere Ausführungen im Abschnitt „Wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit“ des Vermerks über die Prüfung des Jahresabschlusses.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsorgans für den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um angemessene und ausreichende Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, und einen Vermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil zum Lagebericht beinhaltet.

Im Rahmen einer Abschlussprüfung prüfen wir den Lagebericht in Übereinstimmung mit § 317 Abs. 2 HGB unter Beachtung der vom IDW festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Lageberichtsprüfung. In diesem Zusammenhang heben wir hervor:

- Die Prüfung des Lageberichts ist in die Prüfung des Jahresabschlusses integriert.
- Wir gewinnen ein Verständnis von den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen (Systemen), um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme) abzugeben.

- Wir führen Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis angemessener und ausreichender Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die Vertretbarkeit dieser Annahmen sowie die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen werden.
- Wir geben zu den einzelnen Angaben im Lagebericht ebenfalls kein eigenständiges Prüfungsurteil ab, sondern ein Prüfungsurteil zum Lagebericht als Ganzes.

ÜBRIGE ANGABEN GEMÄSS ARTIKEL 10 EU-ABSCHLUSSPRÜFERVERORDNUNG

Wir wurden von der Hauptversammlung am 6. Juli 2016 als Abschlussprüfer gewählt. Wir wurden am 20. Februar 2017 vom Aufsichtsrat beauftragt. Wir sind ununterbrochen seit dem Geschäftsjahr 2014 als Abschlussprüfer der DF Deutsche Forfait AG, Grünwald, tätig.

Wir erklären, dass die in diesem Bestätigungsvermerk enthaltenen Prüfungsurteile mit dem zusätzlichen Bericht an den Prüfungsausschuss nach Artikel 11 EU-APrVO (Prüfungsbericht) in Einklang stehen.

VERANTWORTLICHER WIRTSCHAFTSPRÜFER

Der für die Prüfung verantwortliche Wirtschaftsprüfer ist Andreas Schuster.

München, den 25. April 2017

Warth & Klein Grant Thornton AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Stephan Mauermeier
Wirtschaftsprüfer

Andreas Schuster
Wirtschaftsprüfer

Versicherung der gesetzlichen Vertreter gemäß § 264 Abs. 2 S. 3 HGB

Nach bestem Wissen versichern wir, dass der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2016 unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchhaltung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Kapitalgesellschaft vermittelt.

25. April 2017

DF Deutsche Forfait AG

Der Vorstand

Two handwritten signatures in blue ink. The signature on the left is a cursive script, possibly reading 'Crep'. The signature on the right is a more stylized, circular cursive script.